

(1) Der Vermieter kann nur kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Die Kündigung zum Zwecke der Mieterhöhung ist ausgeschlossen.

(2) Ein berechtigtes Interesse des Vermieters an der Beendigung des Mietverhältnisses liegt insbesondere vor, wenn

1. der Mieter seine vertraglichen Pflichten schuldhaft nicht unerheblich verletzt hat,
2. der Vermieter die Räume als Wohnung für sich, seine Familienangehörigen oder Angehörige seines Haushalts benötigt oder
3. der Vermieter durch die Fortsetzung des Mietverhältnisses an einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks gehindert und dadurch erhebliche Nachteile erleiden würde; die Möglichkeit, durch eine anderweitige Vermietung als Wohnraum eine höhere Miete zu erzielen, bleibt außer Betracht; der Vermieter kann sich auch nicht darauf berufen, dass er die Mieträume im Zusammenhang mit einer beabsichtigten oder nach Überlassung an den Mieter erfolgten Begründung von Wohnungseigentum veräußern will.

(3) Die Gründe für ein berechtigtes Interesse des Vermieters sind in dem Kündigungsschreiben anzugeben. Andere Gründe werden nur berücksichtigt, soweit sie nachträglich entstanden sind.

(4) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.⁸⁶⁴

§ 573a Erleichterte Kündigung des Vermieters

(1) Ein Mietverhältnis über eine Wohnung in einem vom Vermieter selbst bewohnten Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen kann der Vermieter auch kündigen, ohne dass es eines berechtigten Interesses im Sinne des § 573 bedarf. Die Kündigungsfrist verlängert sich in diesem Fall um drei Monate.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Wohnraum innerhalb der vom Vermieter selbst bewohnten Wohnung, sofern der Wohnraum nicht nach § 549 Abs. 2 Nr. 2 vom Mieterschutz ausgenommen ist.

(3) In dem Kündigungsschreiben ist anzugeben, dass die Kündigung auf die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 gestützt wird.

(4) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.⁸⁶⁵

§ 573b Teilkündigung des Vermieters

(1) Der Vermieter kann nicht zum Wohnen bestimmte Nebenräume oder Teile eines Grundstücks ohne ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 573 kündigen, wenn er die Kündigung auf diese Räume oder Grundstücksteile beschränkt und sie dazu verwenden will,

1. Wohnraum zum Zwecke der Vermietung zu schaffen oder
2. den neu zu schaffenden und den vorhandenen Wohnraum mit Nebenräumen oder Grundstücksteilen auszustatten.

864 ÄNDERUNGEN

01.04.1953.—Erster Teil Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. März 1953 (BGBl. I S. 33) hat Satz 1 neu gefasst.

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 573

Hat der Vermieter vor dem Übergang des Eigentums über den Mietzins, der auf die Zeit der Berechtigung des Erwerbers entfällt, verfügt, so ist die Verfügung insoweit wirksam, als sie sich auf den Mietzins für den zur Zeit des Übergangs des Eigentums laufenden Kalendermonat bezieht; geht das Eigentum nach dem fünfzehnten Tag des Monats über, so ist die Verfügung auch insoweit wirksam, als sie sich auf den Mietzins für den folgenden Kalendermonat bezieht. Eine Verfügung über den Mietzins für eine spätere Zeit muß der Erwerber gegen sich gelten lassen, wenn er sie zur Zeit des Übergangs des Eigentums kennt.“

865 QUELLE

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift eingefügt.

(2) Die Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig.

(3) Verzögert sich der Beginn der Bauarbeiten, so kann der Mieter eine Verlängerung des Mietverhältnisses um einen entsprechenden Zeitraum verlangen.

(4) Der Mieter kann eine angemessene Senkung der Miete verlangen.

(5) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.⁸⁶⁶

§ 573c Fristen der ordentlichen Kündigung

(1) Die Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig. Die Kündigungsfrist für den Vermieter verlängert sich nach fünf und acht Jahren seit der Überlassung des Wohnraums um jeweils drei Monate.

(2) Bei Wohnraum, der nur zum vorübergehenden Gebrauch vermietet worden ist, kann eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart werden.

(3) Bei Wohnraum nach § 549 Abs. 2 Nr. 2 ist die Kündigung spätestens am 15. eines Monats zum Ablauf dieses Monats zulässig.

(4) Eine zum Nachteil des Mieters von Absatz 1 oder 3 abweichende Vereinbarung ist unwirksam.⁸⁶⁷

§ 573d Außerordentliche Kündigung mit gesetzlicher Frist

(1) Kann ein Mietverhältnis außerordentlich mit der gesetzlichen Frist gekündigt werden, so gelten mit Ausnahme der Kündigung gegenüber Erben des Mieters nach § 564 die §§ 573 und 573a entsprechend.

(2) Die Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig, bei Wohnraum nach § 549 Abs. 2 Nr. 2 spätestens am 15. eines Monats zum Ablauf dieses Monats (gesetzliche Frist). § 573a Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.⁸⁶⁸

§ 574 Widerspruch des Mieters gegen die Kündigung

(1) Der Mieter kann der Kündigung des Vermieters widersprechen und von ihm die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für den Mieter, seine Familie oder einen anderen Angehörigen seines Haushalts eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist. Dies gilt nicht, wenn ein Grund vorliegt, der den Vermieter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt.

(2) Eine Härte liegt auch vor, wenn angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschafft werden kann.

(3) Bei der Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters werden nur die in dem Kündigungsschreiben nach § 573 Abs. 3 angegebenen Gründe berücksichtigt, außer wenn die Gründe nachträglich entstanden sind.

(4) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.⁸⁶⁹

866 QUELLE

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift eingefügt.

867 QUELLE

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift eingefügt.

868 QUELLE

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift eingefügt.

869 ÄNDERUNGEN

§ 574a Fortsetzung des Mietverhältnisses nach Widerspruch

(1) Im Falle des § 574 kann der Mieter verlangen, dass das Mietverhältnis so lange fortgesetzt wird, wie dies unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen ist. Ist dem Vermieter nicht zuzumuten, das Mietverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen fortzusetzen, so kann der Mieter nur verlangen, dass es unter einer angemessenen Änderung der Bedingungen fortgesetzt wird.

(2) Kommt keine Einigung zustande, so werden die Fortsetzung des Mietverhältnisses, deren Dauer sowie die Bedingungen, zu denen es fortgesetzt wird, durch Urteil bestimmt. Ist ungewiss, wann voraussichtlich die Umstände wegfallen, aufgrund deren die Beendigung des Mietverhältnisses eine Härte bedeutet, so kann bestimmt werden, dass das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit fortgesetzt wird.

(3) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.⁸⁷⁰

§ 574b Form und Frist des Widerspruchs

(1) Der Widerspruch des Mieters gegen die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Auf Verlangen des Vermieters soll der Mieter über die Gründe des Widerspruchs unverzüglich Auskunft erteilen.

(2) Der Vermieter kann die Fortsetzung des Mietverhältnisses ablehnen, wenn der Mieter ihm den Widerspruch nicht spätestens zwei Monate vor der Beendigung des Mietverhältnisses erklärt hat. Hat der Vermieter nicht rechtzeitig vor Ablauf der Widerspruchsfrist auf die Möglichkeit des Widerspruchs sowie auf dessen Form und Frist hingewiesen, so kann der Mieter den Widerspruch noch im ersten Termin des Räumungsrechtsstreits erklären.

(3) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.⁸⁷¹

§ 574c Weitere Fortsetzung des Mietverhältnisses bei unvorhergesehenen Umständen

(1) Ist aufgrund der §§ 574 bis 574b durch Einigung oder Urteil bestimmt worden, dass das Mietverhältnis auf bestimmte Zeit fortgesetzt wird, so kann der Mieter dessen weitere Fortsetzung nur verlangen, wenn dies durch eine wesentliche Änderung der Umstände gerechtfertigt ist oder wenn Umstände nicht eingetreten sind, deren vorgesehener Eintritt für die Zeitdauer der Fortsetzung bestimmend gewesen war.

(2) Kündigt der Vermieter ein Mietverhältnis, dessen Fortsetzung auf unbestimmte Zeit durch Urteil bestimmt worden ist, so kann der Mieter der Kündigung widersprechen und vom Vermieter verlangen, das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit fortzusetzen. Haben sich die Umstände verändert, die für die Fortsetzung bestimmend gewesen waren, so kann der Mieter eine Fortsetzung des Mietverhältnisses nur nach § 574 verlangen; unerhebliche Veränderungen bleiben außer Betracht.

01.04.1953.—Erster Teil Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. März 1953 (BGBl. I S. 33) hat Satz 1 neu gefasst.

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Rechtsgeschäft, das zwischen dem Mieter und dem Vermieter in Ansehung der Mietzinsforderung vorgenommen wird, insbesondere die Entrichtung des Mietzinses, ist dem Erwerber gegenüber wirksam, soweit es sich nicht auf den Mietzins für eine spätere Zeit als den Kalendermonat bezieht, in welchem der Mieter von dem Übergang des Eigentums Kenntnis erlangt; erlangt der Mieter die Kenntnis nach dem fünfzehnten Tag des Monats, so ist das Rechtsgeschäft auch insoweit wirksam, als es sich auf den Mietzins für den folgenden Kalendermonat bezieht. Ein Rechtsgeschäft, das nach dem Übergang des Eigentums vorgenommen wird, ist jedoch unwirksam, wenn der Mieter bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts von dem Übergang des Eigentums Kenntnis hat.“

870 QUELLE

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift eingefügt.

871 QUELLE

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift eingefügt.

(3) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.⁸⁷²

Unterkapitel 3 Mietverhältnisse auf bestimmte Zeit⁸⁷³

(weggefallen)⁸⁷⁴

§ 575 Zeitmietvertrag

(1) Ein Mietverhältnis kann auf bestimmte Zeit eingegangen werden, wenn der Vermieter nach Ablauf der Mietzeit

1. die Räume als Wohnung für sich, seine Familienangehörigen oder Angehörige seines Haushalts nutzen will,
2. in zulässiger Weise die Räume beseitigen oder so wesentlich verändern oder instand setzen will, dass die Maßnahmen durch eine Fortsetzung des Mietverhältnisses erheblich erschwert würden, oder
3. die Räume an einen zur Dienstleistung Verpflichteten vermieten will

und er dem Mieter den Grund der Befristung bei Vertragsschluss schriftlich mitteilt. Anderenfalls gilt das Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Der Mieter kann vom Vermieter frühestens vier Monate vor Ablauf der Befristung verlangen, dass dieser ihm binnen eines Monats mitteilt, ob der Befristungsgrund noch besteht. Erfolgt die Mitteilung später, so kann der Mieter eine Verlängerung des Mietverhältnisses um den Zeitraum der Verspätung verlangen.

(3) Tritt der Grund der Befristung erst später ein, so kann der Mieter eine Verlängerung des Mietverhältnisses um einen entsprechenden Zeitraum verlangen. Entfällt der Grund, so kann der Mieter eine Verlängerung auf unbestimmte Zeit verlangen. Die Beweislast für den Eintritt des Befristungsgrundes und die Dauer der Verzögerung trifft den Vermieter.

(4) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.⁸⁷⁵

§ 575a Außerordentliche Kündigung mit gesetzlicher Frist

872 QUELLE

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift eingefügt.

873 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Unterkapitels eingefügt.

874 QUELLE

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „c) Mietverhältnisse auf bestimmte Zeit“.

875 ÄNDERUNGEN

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 575

Soweit die Entrichtung des Mietzinses an den Vermieter nach § 574 dem Erwerber gegenüber wirksam ist, kann der Mieter gegen die Mietzinsforderung des Erwerbers eine ihm gegen den Vermieter zustehende Forderung aufrechnen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Mieter die Gegenforderung erworben hat, nachdem er von dem Übergang des Eigentums Kenntnis erlangt hat, oder wenn die Gegenforderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als der Mietzins fällig geworden ist.“

(1) Kann ein Mietverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen ist, außerordentlich mit der gesetzlichen Frist gekündigt werden, so gelten mit Ausnahme der Kündigung gegenüber Erben des Mieters nach § 564 die §§ 573 und 573a entsprechend.

(2) Die §§ 574 bis 574c gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Fortsetzung des Mietverhältnisses höchstens bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt der Beendigung verlangt werden kann.

(3) Die Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig, bei Wohnraum nach § 549 Abs. 2 Nr. 2 spätestens am 15. eines Monats zum Ablauf dieses Monats (gesetzliche Frist). § 573a Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.⁸⁷⁶

Unterkapitel 4 Werkwohnungen⁸⁷⁷

(weggefallen)⁸⁷⁸

§ 576 Fristen der ordentlichen Kündigung bei Werkmietwohnungen

(1) Ist Wohnraum mit Rücksicht auf das Bestehen eines Dienstverhältnisses vermietet, so kann der Vermieter nach Beendigung des Dienstverhältnisses abweichend von § 573c Abs. 1 Satz 2 ist mit folgenden Fristen kündigen:

1. bei Wohnraum, der dem Mieter weniger als zehn Jahre überlassen war, spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats, wenn der Wohnraum für einen anderen zur Dienstleistung Verpflichteten benötigt wird;
2. spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf dieses Monats, wenn das Dienstverhältnis seiner Art nach die Überlassung von Wohnraum erfordert hat, der in unmittelbarer Beziehung oder Nähe zur Arbeitsstätte steht, und der Wohnraum aus dem gleichen Grund für einen anderen zur Dienstleistung Verpflichteten benötigt wird.

(2) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.⁸⁷⁹

§ 576a Besonderheiten des Widerspruchsrechts bei Werkmietwohnungen

876 QUELLE

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift eingefügt.

877 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Unterkapitels eingefügt.

878 QUELLE

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „d) Werkwohnungen“.

879 ÄNDERUNGEN

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 576

(1) Zeigt der Vermieter dem Mieter an, daß er das Eigentum an dem vermieteten Grundstück auf einen Dritten übertragen habe, so muß er in Ansehung der Mietzinsforderung die angezeigte Übertragung dem Mieter gegenüber gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist.

(2) Die Anzeige kann nur mit Zustimmung desjenigen zurückgenommen werden, welcher als der neue Eigentümer bezeichnet worden ist.“

(1) Bei der Anwendung der §§ 574 bis 574c auf Werkmietwohnungen sind auch die Belange des Dienstberechtigten zu berücksichtigen.

(2) Die §§ 574 bis 574c gelten nicht, wenn

1. der Vermieter nach § 576 Abs. 1 Nr. 2 gekündigt hat;
2. der Mieter das Dienstverhältnis gelöst hat, ohne dass ihm von dem Dienstberechtigten gesetzlich begründeter Anlass dazu gegeben war, oder der Mieter durch sein Verhalten dem Dienstberechtigten gesetzlich begründeten Anlass zur Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben hat.

(3) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.⁸⁸⁰

§ 576b Entsprechende Geltung des Mietrechts bei Werkdienstwohnungen

(1) Ist Wohnraum im Rahmen eines Dienstverhältnisses überlassen, so gelten für die Beendigung des Rechtsverhältnisses hinsichtlich des Wohnraums die Vorschriften über Mietverhältnisse entsprechend, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete den Wohnraum überwiegend mit Einrichtungsgegenständen ausgestattet hat oder in dem Wohnraum mit seiner Familie oder Personen lebt, mit denen er einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führt.

(2) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.⁸⁸¹

Kapitel 6

Besonderheiten bei der Bildung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen⁸⁸²

(weggefallen)⁸⁸³

§ 577 Vorkaufsrecht des Mieters

(1) Werden vermietete Wohnräume, an denen nach der Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet worden ist oder begründet werden soll, an einen Dritten verkauft, so ist der Mieter zum Vorkauf berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Vermieter die Wohnräume an einen Familienangehörigen oder an einen Angehörigen seines Haushalts verkauft. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Absätzen etwas anderes ergibt, finden auf das Vorkaufsrecht die Vorschriften über den Vorkauf Anwendung.

(2) Die Mitteilung des Verkäufers oder des Dritten über den Inhalt des Kaufvertrags ist mit einer Unterrichtung des Mieters über sein Vorkaufsrecht zu verbinden.

(3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mieters gegenüber dem Verkäufer.

880 QUELLE

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift eingefügt.

881 QUELLE

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift eingefügt.

882 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

883 QUELLE

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „6. Besonderheiten bei der Bildung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen“.

(4) Stirbt der Mieter, so geht das Vorkaufsrecht auf diejenigen über, die in das Mietverhältnis nach § 563 Abs. 1 oder 2 eintreten.

(5) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.⁸⁸⁴

§ 577a Kündigungsbeschränkung bei Wohnungsumwandlung

(1) Ist an vermieteten Wohnräumen nach der Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet und das Wohnungseigentum veräußert worden, so kann sich ein Erwerber auf berechnigte Interessen im Sinne des § 573 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 erst nach Ablauf von drei Jahren seit der Veräußerung berufen.

(1a) Die Kündigungsbeschränkung nach Absatz 1 gilt entsprechend, wenn vermieteter Wohnraum nach der Überlassung an den Mieter

1. an eine Personengesellschaft oder an mehrere Erwerber veräußert worden ist oder

2. zu Gunsten einer Personengesellschaft oder mehrerer Erwerber mit einem Recht belastet worden ist, durch dessen Ausübung dem Mieter der vertragsgemäße Gebrauch entzogen wird.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Gesellschafter oder Erwerber derselben Familie oder demselben Haushalt angehören oder vor Überlassung des Wohnraums an den Mieter Wohnungseigentum begründet worden ist.

(2) Die Frist nach Absatz 1 oder nach Absatz 1a beträgt bis zu zehn Jahre, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen in einer Gemeinde oder einem Teil einer Gemeinde besonders gefährdet ist und diese Gebiete nach Satz 2 bestimmt sind. Die Landesregierungen werden ermächtigt, diese Gebiete und die Frist nach Satz 1 durch Rechtsverordnung für die Dauer von jeweils höchstens zehn Jahren zu bestimmen.

(2a) Wird nach einer Veräußerung oder Belastung im Sinne des Absatzes 1a Wohnungseigentum begründet, so beginnt die Frist, innerhalb der eine Kündigung nach § 573 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 ausgeschlossen ist, bereits mit der Veräußerung oder Belastung nach Absatz 1a.

(3) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.⁸⁸⁵

Untertitel 3

Mietverhältnisse über andere Sachen und digitale Produkte⁸⁸⁶

884 ÄNDERUNGEN

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 577

Wird das vermietete Grundstück nach der Überlassung an den Mieter von dem Vermieter mit dem Recht eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften der §§ 571 bis 576 entsprechende Anwendung, wenn durch die Ausübung des Rechtes dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch entzogen wird. Hat die Ausübung des Rechtes nur eine Beschränkung des Mieters in dem vertragsmäßigen Gebrauch zur Folge, so ist der Dritte dem Mieter gegenüber verpflichtet, die Ausübung zu unterlassen, soweit sie den vertragsmäßigen Gebrauch beeinträchtigen würde.“

885 QUELLE

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.2013.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „oder nach Absatz 1a“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

886 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

ÄNDERUNGEN

*(weggefallen)*⁸⁸⁷**§ 578 Mietverhältnisse über Grundstücke und Räume**

(1) Auf Mietverhältnisse über Grundstücke sind die Vorschriften der §§ 550, 554, 562 bis 562d, 566 bis 567b sowie 570 entsprechend anzuwenden.

(2) Auf Mietverhältnisse über Räume, die keine Wohnräume sind, sind die in Absatz 1 genannten Vorschriften sowie § 552 Abs. 1, § 555a Absatz 1 bis 3, §§ 555b, 555c Absatz 1 bis 4, § 555d Absatz 1 bis 6, § 555e Absatz 1 und 2, § 555f und § 569 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. § 556c Absatz 1 und 2 sowie die auf Grund des § 556c Absatz 3 erlassene Rechtsverordnung sind entsprechend anzuwenden, abweichende Vereinbarungen sind zulässig. Sind die Räume zum Aufenthalt von Menschen bestimmt, so gilt außerdem § 569 Abs. 1 entsprechend.

(3) Auf Verträge über die Anmietung von Räumen durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einen anerkannten privaten Träger der Wohlfahrtspflege, die geschlossen werden, um die Räume Personen mit dringendem Wohnungsbedarf zum Wohnen zu überlassen, sind die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften sowie die §§ 557, 557a Absatz 1 bis 3 und 5, § 557b Absatz 1 bis 3 und 5, die §§ 558 bis 559d, 561, 568 Absatz 1, § 569 Absatz 3 bis 5, die §§ 573 bis 573d, 575, 575a Absatz 1, 3 und 4, die §§ 577 und 577a entsprechend anzuwenden. Solche Verträge können zusätzlich zu den in § 575 Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen auch dann auf bestimmte Zeit geschlossen werden, wenn der Vermieter die Räume nach Ablauf der Mietzeit für ihm obliegende oder ihm übertragene öffentliche Aufgaben nutzen will.⁸⁸⁸

§ 578a Mietverhältnisse über eingetragene Schiffe

(1) Die Vorschriften der §§ 566, 566a, 566e bis 567b gelten im Falle der Veräußerung oder Belastung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffs entsprechend.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2123) hat die Überschrift des Untertitels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Mietverhältnisse über andere Sachen“.

887 QUELLE

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „III. Mietverhältnisse über andere Sachen“.

888 ÄNDERUNGEN

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 578

Hat vor der Überlassung des vermieteten Grundstücks an den Mieter der Vermieter das Grundstück an einen Dritten veräußert oder mit einem Recht belastet, durch dessen Ausübung der vertragsmäßige Gebrauch dem Mieter entzogen oder beschränkt wird, so gilt das gleiche wie in den Fällen des § 571 Abs. 1 und des § 577, wenn der Erwerber dem Vermieter gegenüber die Erfüllung der sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Verpflichtungen übernommen hat.“

01.05.2013.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 554 Abs. 1 bis 4“ durch „§ 555a Absatz 1 bis 3, §§ 555b, 555c Absatz 1 bis 4, § 555d Absatz 1 bis 6, § 555e Absatz 1 und 2, § 555f“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2648) hat Abs. 3 eingefügt.

01.12.2020.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) hat in Abs. 1 „§§ 550, 562“ durch „§§ 550, 554, 562“ ersetzt.

(2) Eine Verfügung, die der Vermieter vor dem Übergang des Eigentums über die Miete getroffen hat, die auf die Zeit der Berechtigung des Erwerbers entfällt, ist dem Erwerber gegenüber wirksam. Das Gleiche gilt für ein Rechtsgeschäft, das zwischen dem Mieter und dem Vermieter über die Mietforderung vorgenommen wird, insbesondere die Entrichtung der Miete; ein Rechtsgeschäft, das nach dem Übergang des Eigentums vorgenommen wird, ist jedoch unwirksam, wenn der Mieter bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts von dem Übergang des Eigentums Kenntnis hat. § 566d gilt entsprechend.⁸⁸⁹

§ 578b Verträge über die Miete digitaler Produkte

(1) Auf einen Verbrauchervertrag, bei dem der Unternehmer sich verpflichtet, dem Verbraucher digitale Produkte zu vermieten, sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden:

1. § 535 Absatz 1 Satz 2 und die §§ 536 bis 536d über die Rechte bei Mängeln und
2. § 543 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 über die Rechte bei unterbliebener Bereitstellung.

An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften treten die Vorschriften des Abschnitts 3 Titel 2a. Der Anwendungsausschluss nach Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn der Vertrag die Bereitstellung eines körperlichen Datenträgers zum Gegenstand hat, der ausschließlich als Träger digitaler Inhalte dient.

(2) Wenn der Verbraucher einen Verbrauchervertrag nach Absatz 1 wegen unterbliebener Bereitstellung (§ 327c), Mangelhaftigkeit (§ 327m) oder Änderung (§ 327r Absatz 3 und 4) des digitalen Produkts beendet, sind die §§ 546 bis 548 nicht anzuwenden. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften treten die Vorschriften des Abschnitts 3 Titel 2a.

(3) Für einen Verbrauchervertrag, bei dem der Unternehmer sich verpflichtet, dem Verbraucher eine Sache zu vermieten, die ein digitales Produkt enthält oder mit ihm verbunden ist, gelten die Anwendungsausschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend für diejenigen Bestandteile des Vertrags, die das digitale Produkt betreffen.

(4) Auf einen Vertrag zwischen Unternehmern, der der Bereitstellung digitaler Produkte gemäß eines Verbrauchervertrags nach Absatz 1 oder Absatz 3 dient, ist § 536a Absatz 2 über den Anspruch des Unternehmers gegen den Vertriebspartner auf Ersatz von denjenigen Aufwendungen nicht anzuwenden, die er im Verhältnis zum Verbraucher nach § 327l zu tragen hatte. An die Stelle des nach Satz 1 nicht anzuwendenden § 536a Absatz 2 treten die Vorschriften des Abschnitts 3 Titel 2a Untertitel 2.⁸⁹⁰

§ 579 Fälligkeit der Miete

(1) Die Miete für ein Grundstück und für bewegliche Sachen ist am Ende der Mietzeit zu entrichten. Ist die Miete nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten. Die Miete für ein Grundstück ist, sofern sie nicht nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres am ersten Werktag des folgenden Monats zu entrichten.

(2) Für Mietverhältnisse über Räume gilt § 556b Abs. 1 entsprechend.⁸⁹¹

889 QUELLE

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift eingefügt.

890 QUELLE

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2123) hat die Vorschrift eingefügt.

891 ÄNDERUNGEN

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 579

§ 580 Außerordentliche Kündigung bei Tod des Mieters

Stirbt der Mieter, so ist sowohl der Erbe als auch der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis innerhalb eines Monats, nachdem sie vom Tod des Mieters Kenntnis erlangt haben, außerordentlich mit der gesetzlichen Frist zu kündigen.⁸⁹²

§ 580a Kündigungsfristen

(1) Bei einem Mietverhältnis über Grundstücke, über Räume, die keine Geschäftsräume sind, ist die ordentliche Kündigung zulässig,

1. wenn die Miete nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages;
2. wenn die Miete nach Wochen bemessen ist, spätestens am ersten Werktag einer Woche zum Ablauf des folgenden Sonnabends;
3. wenn die Miete nach Monaten oder längeren Zeitabschnitten bemessen ist, spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats, bei einem Mietverhältnis über gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke jedoch nur zum Ablauf eines Kalendervierteljahres.

(2) Bei einem Mietverhältnis über Geschäftsräume ist die ordentliche Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendervierteljahres zum Ablauf des nächsten Kalendervierteljahres zulässig.

(3) Bei einem Mietverhältnis über bewegliche Sachen oder digitale Produkte ist die ordentliche Kündigung zulässig,

1. wenn die Miete nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages;
2. wenn die Miete nach längeren Zeitabschnitten bemessen ist, spätestens am dritten Tag vor dem Tag, mit dessen Ablauf das Mietverhältnis enden soll.

Die Vorschriften über die Beendigung von Verbraucherverträgen über digitale Produkte bleiben unberührt.

(4) Absatz 1 Nr. 3, Absatz 2 und 3 Nr. 2 sind auch anzuwenden, wenn ein Mietverhältnis außerordentlich mit der gesetzlichen Frist gekündigt werden kann.⁸⁹³

Wird das vermietete Grundstück von dem Erwerber weiterveräußert oder belastet, so finden die Vorschriften des § 571 Abs. 1 und der §§ 572 bis 578 entsprechende Anwendung. Erfüllt der neue Erwerber die sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermieter dem Mieter nach § 571 Abs. 2.“

25.04.2013.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , ein im Schiffsregister eingetragenes Schiff“ nach „Grundstück“ gestrichen.

892 ÄNDERUNGEN

01.01.1968.—Artikel I Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 505) hat „ , soweit nicht ein anderes bestimmt ist,“ nach „gelten“ eingefügt.

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 580

Die Vorschriften über die Miete von Grundstücken gelten, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, auch für die Miete von Wohnräumen und anderen Räumen.“

893 ÄNDERUNGEN

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 580a

(1) Die Vorschriften der §§ 571, 572, 576 bis 579 gelten im Fall der Veräußerung oder Belastung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffs sinngemäß.

(2) Eine Verfügung, die der Vermieter vor dem Übergang des Eigentums über den auf die Zeit der Berechtigung des Erwerbers entfallenden Mietzins getroffen hat, ist dem Erwerber gegenüber wirksam. Das gleiche gilt von einem Rechtsgeschäft, das zwischen dem Mieter und dem Vermieter über die Mietzinsforderung vorgenommen wird, insbesondere von der Entrichtung des Mietzinses; ein Rechtsge-

**Untertitel 4
Pachtvertrag⁸⁹⁴**

*(weggefallen)*⁸⁹⁵

§ 581 Vertragstypische Pflichten beim Pachtvertrag

(1) Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstands und den Genuß der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit zu gewähren. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter die vereinbarte Pacht zu entrichten.

(2) Auf den Pachtvertrag mit Ausnahme des Landpachtvertrags sind, soweit sich nicht aus den §§ 582 bis 584b etwas anderes ergibt, die Vorschriften über den Mietvertrag entsprechend anzuwenden.⁸⁹⁶

§ 582 Erhaltung des Inventars

(1) Wird ein Grundstück mit Inventar verpachtet, so obliegt dem Pächter die Erhaltung der einzelnen Inventarstücke.

schäft, das nach dem Übergang des Eigentums vorgenommen wird, ist jedoch unwirksam, wenn der Mieter bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts von dem Übergang des Eigentums Kenntnis hat. § 575 gilt sinngemäß.“

25.04.2013.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) hat in Abs. 1 „oder über im Schiffsregister eingetragene Schiffe“ nach „sind,“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „oder im Schiffsregister eingetragene Schiffe“ nach „Grundstücke“ gestrichen.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2123) hat in Abs. 3 „oder digitale Produkte“ nach „Sachen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

894 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

895 ÄNDERUNGEN

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst. Die Zwischenüberschrift lautete: „II. Pacht“.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „IV. Pachtvertrag“.

896 ÄNDERUNGEN

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstandes und den Genuß der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit zu gewähren. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter den vereinbarten Pachtzins zu entrichten.

(2) Auf die Pacht finden, soweit sich nicht aus den §§ 582 bis 597 ein anderes ergibt, die Vorschriften über die Miete entsprechende Anwendung.“

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 1 Satz 2 „den vereinbarten Pachtzins“ durch „die vereinbarte Pacht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Auf die Pacht mit Ausnahme der Landpacht sind, soweit sich nicht aus den §§ 582 bis 584b etwas anderes ergibt, die Vorschriften über die Miete entsprechend anzuwenden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Der Verpächter ist verpflichtet, Inventarstücke zu ersetzen, die infolge eines vom Pächter nicht zu vertretenden Umstands in Abgang kommen. Der Pächter hat jedoch den gewöhnlichen Abgang der zum Inventar gehörenden Tiere insoweit zu ersetzen, als dies einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht.⁸⁹⁷

§ 582a Inventarübernahme zum Schätzwert

(1) Übernimmt der Pächter eines Grundstücks das Inventar zum Schätzwert mit der Verpflichtung, es bei Beendigung des Pachtverhältnisses zum Schätzwert zurückzugewähren, so trägt er die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Inventars. Innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft kann er über die einzelnen Inventarstücke verfügen.

(2) Der Pächter hat das Inventar in dem Zustand zu erhalten und in dem Umfang laufend zu ersetzen, der den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. Die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigentum des Verpächters.

(3) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter das vorhandene Inventar dem Verpächter zurückzugewähren. Der Verpächter kann die Übernahme derjenigen von dem Pächter angeschafften Inventarstücke ablehnen, welche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft für das Grundstück überflüssig oder zu wertvoll sind; mit der Ablehnung geht das Eigentum an den abgelehnten Stücken auf den Pächter über. Besteht zwischen dem Gesamtschätzwert des übernommenen und dem des zurückzugewährenden Inventars ein Unterschied, so ist dieser in Geld auszugleichen. Den Schätzwerten sind die Preise im Zeitpunkt der Beendigung des Pachtverhältnisses zugrunde zu legen.⁸⁹⁸

§ 583 Pächterpfandrecht am Inventar

(1) Dem Pächter eines Grundstücks steht für die Forderungen gegen den Verpächter, die sich auf das mitgepachtete Inventar beziehen, ein Pfandrecht an den in seinen Besitz gelangten Inventarstücken zu.

(2) Der Verpächter kann die Geltendmachung des Pfandrechts des Pächters durch Sicherheitsleistung abwenden. Er kann jedes einzelne Inventarstück dadurch von dem Pfandrecht befreien, daß er in Höhe des Wertes Sicherheit leistet.⁸⁹⁹

897 ÄNDERUNGEN

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks hat die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere die der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Wege, Gräben und Einfriedigungen, auf seine Kosten zu bewirken.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

898 QUELLE

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 4 jeweils „der Pacht“ durch „des Pachtverhältnisses“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

899 ÄNDERUNGEN

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks darf nicht ohne die Erlaubnis des Verpächters Änderungen in der wirtschaftlichen Bestimmung des Grundstücks vornehmen, die auf die Art der Bewirtschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind.“

§ 583a Verfügungsbeschränkungen bei Inventar

Vertragsbestimmungen, die den Pächter eines Betriebs verpflichten, nicht oder nicht ohne Einwilligung des Verpächters über Inventarstücke zu verfügen oder Inventar an den Verpächter zu veräußern, sind nur wirksam, wenn sich der Verpächter verpflichtet, das Inventar bei der Beendigung des Pachtverhältnisses zum Schätzwert zu erwerben.⁹⁰⁰

§ 584 Kündigungsfrist

(1) Ist bei dem Pachtverhältnis über ein Grundstück oder ein Recht die Pachtzeit nicht bestimmt, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Pachtjahrs zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktag des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablauf die Pacht enden soll.

(2) Dies gilt auch, wenn das Pachtverhältnis außerordentlich mit der gesetzlichen Frist gekündigt werden kann.⁹⁰¹

§ 584a Ausschluss bestimmter mietrechtlicher Kündigungsrechte

(1) Dem Pächter steht das in § 540 Abs. 1 bestimmte Kündigungsrecht nicht zu.

(2) Der Verpächter ist nicht berechtigt, das Pachtverhältnis nach § 5680 zu kündigen.⁹⁰²

§ 584b Verspätete Rückgabe

Gibt der Pächter den gepachteten Gegenstand nach der Beendigung des Pachtverhältnisses nicht zurück, so kann der Verpächter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

900 QUELLE

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

901 ÄNDERUNGEN

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ist bei der Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstücks der Pachtzins nach Jahren bemessen, so ist er nach dem Ablauf je eines Pachtjahrs am ersten Werktag des folgenden Jahres zu entrichten.“

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 1 „der Pacht eines Grundstücks oder eines Rechts“ durch „dem Pachtverhältnis über ein Grundstück oder ein Recht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Diese Vorschriften gelten bei der Pacht eines Grundstücks oder eines Rechts auch für die Fälle, in denen das Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

902 QUELLE

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift eingefügt.

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 2 „§ 569“ durch „§ 569c Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 584a

(1) Dem Pächter steht das in § 549 Abs. 1 bestimmte Kündigungsrecht nicht zu.

(2) Der Verpächter ist nicht berechtigt, das Pachtverhältnis nach § 569c Abs. 1 Satz 2 zu kündigen.

(3) Eine Kündigung des Pachtverhältnisses nach § 570 findet nicht statt.“

Pacht nach dem Verhältnis verlangen, in dem die Nutzungen, die der Pächter während dieser Zeit gezogen hat oder hätte ziehen können, zu den Nutzungen des ganzen Pachtjahrs stehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.⁹⁰³

Untertitel 5 Landpachtvertrag⁹⁰⁴

*(weggefallen)*⁹⁰⁵

§ 585 Begriff des Landpachtvertrags

(1) Durch den Landpachtvertrag wird ein Grundstück mit den seiner Bewirtschaftung dienenden Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden (Betrieb) oder ein Grundstück ohne solche Gebäude überwiegend zur Landwirtschaft verpachtet. Landwirtschaft sind die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung, um pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, sowie die gartenbauliche Erzeugung.

(2) Für Landpachtverträge gelten § 581 Abs. 1 und die §§ 582 bis 583a sowie die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(3) Die Vorschriften über Landpachtverträge gelten auch für Pachtverhältnisse über forstwirtschaftliche Grundstücke, wenn die Grundstücke zur Nutzung in einem überwiegend landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet werden.⁹⁰⁶

903 QUELLE

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat in Satz 1 „den vereinbarten Pachtzins“ durch „die vereinbarte Pacht“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

904 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

905 QUELLE

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst. Die Zwischenüberschrift lautete: „III. Landpacht“.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „V. Landpachtvertrag“.

906 ÄNDERUNGEN

01.04.1953.—Erster Teil Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. März 1953 (BGBl. I S. 33) hat in Satz 2 „§ 715 Nr. 5“ durch „§ 811 Nr. 4“ ersetzt.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Pfandrecht des Verpächters eines landwirtschaftlichen Grundstücks kann für den gesamten Pachtzins geltend gemacht werden und unterliegt nicht der im § 563 bestimmten Beschränkung. Es erstreckt sich auf die Früchte des Grundstücks sowie auf die nach § 811 Nr. 4 der Zivilprozeßordnung der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.“

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 3 „die Pacht forstwirtschaftlicher“ durch „Pachtverhältnisse über forstwirtschaftliche“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 585a Form des Landpachtvertrags

Wird der Landpachtvertrag für längere Zeit als zwei Jahre nicht in schriftlicher Form geschlossen, so gilt er für unbestimmte Zeit.⁹⁰⁷

§ 585b Beschreibung der Pachtsache

(1) Der Verpächter und der Pächter sollen bei Beginn des Pachtverhältnisses gemeinsam eine Beschreibung der Pachtsache anfertigen, in der ihr Umfang sowie der Zustand, in dem sie sich bei der Überlassung befindet, festgestellt werden. Dies gilt für die Beendigung des Pachtverhältnisses entsprechend. Die Beschreibung soll mit der Angabe des Tages der Anfertigung versehen werden und ist von beiden Teilen zu unterschreiben.

(2) Weigert sich ein Vertragsteil, bei der Anfertigung einer Beschreibung mitzuwirken, oder ergeben sich bei der Anfertigung Meinungsverschiedenheiten tatsächlicher Art, so kann jeder Vertragsteil verlangen, daß eine Beschreibung durch einen Sachverständigen angefertigt wird, es sei denn, daß seit der Überlassung der Pachtsache mehr als neun Monate oder seit der Beendigung des Pachtverhältnisses mehr als drei Monate verstrichen sind; der Sachverständige wird auf Antrag durch das Landwirtschaftsgericht ernannt. Die insoweit entstehenden Kosten trägt jeder Vertragsteil zur Hälfte.

(3) Ist eine Beschreibung der genannten Art angefertigt, so wird im Verhältnis der Vertragsteile zueinander vermutet, daß sie richtig ist.⁹⁰⁸

§ 586 Vertragstypische Pflichten beim Landpachtvertrag

(1) Der Verpächter hat die Pachtsache dem Pächter in einem zu der vertragsmäßigen Nutzung geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Pachtzeit in diesem Zustand zu erhalten. Der Pächter hat jedoch die gewöhnlichen Ausbesserungen der Pachtsache, insbesondere die der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Wege, Gräben, Dränungen und Einfriedigungen, auf seine Kosten durchzuführen. Er ist zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Pachtsache verpflichtet.

(2) Für die Haftung des Verpächters für Sach- und Rechtsmängel der Pachtsache sowie für die Rechte und Pflichten des Pächters wegen solcher Mängel gelten die Vorschriften des § 536 Abs. 1 bis 3 und der §§ 536a bis 536d entsprechend.⁹⁰⁹

907 QUELLE

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift eingefügt.

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 585a

Ein Landpachtvertrag, der für länger als zwei Jahre geschlossen wird, bedarf der schriftlichen Form. Wird die Form nicht beachtet, so gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit geschlossen.“

908 QUELLE

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

909 ÄNDERUNGEN

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird ein Grundstück samt Inventar verpachtet, so liegt dem Pächter die Erhaltung der einzelnen Inventarstücke ob.

(2) Der Verpächter ist verpflichtet, Inventarstücke, die infolge eines von dem Pächter nicht zu vertretenden Umstandes in Abgang kommen, zu ergänzen. Der Pächter hat jedoch den gewöhnlichen Ab-

§ 586a Lasten der Pachtsache

Der Verpächter hat die auf der Pachtsache ruhenden Lasten zu tragen.⁹¹⁰

§ 587 Fälligkeit der Pacht; Entrichtung der Pacht bei persönlicher Verhinderung des Pächters

(1) Die Pacht ist am Ende der Pachtzeit zu entrichten. Ist die Pacht nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie am ersten Werktag nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

(2) Der Pächter wird von der Entrichtung der Pacht nicht dadurch befreit, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Nutzungsrechts verhindert wird. § 537 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.⁹¹¹

§ 588 Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung

(1) Der Pächter hat Einwirkungen auf die Pachtsache zu dulden, die zu ihrer Erhaltung erforderlich sind.

(2) Maßnahmen zur Verbesserung der Pachtsache hat der Pächter zu dulden, es sei denn, daß die Maßnahme für ihn eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Verpächters nicht zu rechtfertigen ist. Der Verpächter hat die dem Pächter durch die Maßnahme entstandenen Aufwendungen und entgangenen Erträge in einem den Umständen nach angemessenen Umfang zu ersetzen. Auf Verlangen hat der Verpächter Vorschuß zu leisten.

(3) Soweit der Pächter infolge von Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 höhere Erträge erzielt oder bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung erzielen könnte, kann der Verpächter verlangen, daß der Pächter in eine angemessene Erhöhung der Pacht einwilligt, es sei denn, daß dem Pächter eine Erhöhung der Pacht nach den Verhältnissen des Betriebs nicht zugemutet werden kann.

gang der zu dem Inventar gehörenden Tiere aus den Jungen insoweit zu ersetzen, als dies einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht.“

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 2 „§ 537 Abs. 1 und 2, der §§ 538 bis 541 sowie des § 545“ durch „§ 536 Abs. 1 bis 3 und der §§ 536a bis 536d“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

910 QUELLE

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

911 ÄNDERUNGEN

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Übernimmt der Pächter eines Grundstücks das Inventar zum Schätzwert mit der Verpflichtung, es bei der Beendigung der Pacht zum Schätzwert zurückzugewähren, so gelten die Vorschriften der §§ 588, 589.“

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 587

(1) Der Pachtzins ist am Ende der Pachtzeit zu entrichten. Ist der Pachtzins nach Zeitabschnitten bemessen, so ist er am ersten Werktag nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

(2) Der Pächter wird von der Entrichtung des Pachtzinses nicht dadurch befreit, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Nutzungsrechts verhindert wird. Die Vorschriften des § 552 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

(4) Über Streitigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet auf Antrag das Landwirtschaftsgericht. Verweigert der Pächter in den Fällen des Absatzes 3 seine Einwilligung, so kann sie das Landwirtschaftsgericht auf Antrag des Verpächters ersetzen.⁹¹²

§ 589 Nutzungsüberlassung an Dritte

(1) Der Pächter ist ohne Erlaubnis des Verpächters nicht berechtigt,

1. die Nutzung der Pachtsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu verpachten,
2. die Pachtsache ganz oder teilweise einem landwirtschaftlichen Zusammenschluß zum Zwecke der gemeinsamen Nutzung zu überlassen.

(2) Überläßt der Pächter die Nutzung der Pachtsache einem Dritten, so hat er ein Verschulden, daß dem Dritten bei der Nutzung zur Last fällt, zu vertreten, auch wenn der Verpächter die Erlaubnis zur Überlassung erteilt hat.⁹¹³

§ 590 Änderung der landwirtschaftlichen Bestimmung oder der bisherigen Nutzung

(1) Der Pächter darf die landwirtschaftliche Bestimmung der Pachtsache nur mit vorheriger Erlaubnis des Verpächters ändern.

(2) Zur Änderung der bisherigen Nutzung der Pachtsache ist die vorherige Erlaubnis des Verpächters nur dann erforderlich, wenn durch die Änderung die Art der Nutzung über die Pachtzeit hinaus beeinflußt wird. Der Pächter darf Gebäude nur mit vorheriger Erlaubnis des Verpächters errichten. Verweigert der Verpächter die Erlaubnis, so kann sie auf Antrag des Pächters durch das Landwirtschaftsgericht ersetzt werden, soweit die Änderung zur Erhaltung oder nachhaltigen Verbesserung der Rentabilität des Betriebs geeignet erscheint und dem Verpächter bei Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen zugemutet werden kann. Dies gilt nicht, wenn der Pachtvertrag gekündigt ist oder das Pachtverhältnis in weniger als drei Jahren endet. Das Landwirtschaftsgericht

912 ÄNDERUNGEN

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Pächter trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Inventars. Er kann über die einzelnen Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen.

(2) Der Pächter hat das Inventar nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft in dem Zustand zu erhalten, in welchem es ihm übergeben wird. Die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigentum des Verpächters.“

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 3 jeweils „des Pachtzinses“ durch „der Pacht“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

913 ÄNDERUNGEN

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Pächter hat das bei der Beendigung der Pacht vorhandene Inventar dem Verpächter zurückzugewähren.

(2) Der Verpächter kann die Übernahme derjenigen von dem Pächter angeschafften Inventarstücke ablehnen, welche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft für das Grundstück überflüssig oder zu wertvoll sind; mit der Ablehnung geht das Eigentum an den abgelehnten Stücken auf den Pächter über.

(3) Ist der Gesamtschätzwert der übernommenen Stücke höher oder niedriger als der Gesamtschätzwert der zurückzugewährenden Stücke, so hat im ersteren Fall der Pächter dem Verpächter, im letzteren Fall der Verpächter dem Pächter den Mehrbetrag zu ersetzen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

kann die Erlaubnis unter Bedingungen und Auflagen ersetzen, insbesondere eine Sicherheitsleistung anordnen sowie Art und Umfang der Sicherheit bestimmen. Ist die Veranlassung für die Sicherheitsleistung weggefallen, so entscheidet auf Antrag das Landwirtschaftsgericht über die Rückgabe der Sicherheit; § 109 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(3) Hat der Pächter das nach § 582a zum Schätzwert übernommene Inventar im Zusammenhang mit einer Änderung der Nutzung der Pachtsache wesentlich vermindert, so kann der Verpächter schon während der Pachtzeit einen Geldausgleich in entsprechender Anwendung des § 582a Abs. 3 verlangen, es sei denn, daß der Erlös der veräußerten Inventarstücke zu einer zur Höhe des Erlöses in angemessenem Verhältnis stehenden Verbesserung der Pachtsache nach § 591 verwendet worden ist.⁹¹⁴

§ 590a Vertragswidriger Gebrauch

Macht der Pächter von der Pachtsache einen vertragswidrigen Gebrauch und setzt er den Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung des Verpächters fort, so kann der Verpächter auf Unterlassungsklagen.⁹¹⁵

§ 590b Notwendige Verwendungen

Der Verpächter ist verpflichtet, dem Pächter die notwendigen Verwendungen auf die Pachtsache zu ersetzen.⁹¹⁶

§ 591 Wertverbessernde Verwendungen

(1) Andere als notwendige Verwendungen, denen der Verpächter zugestimmt hat, hat er dem Pächter bei Beendigung des Pachtverhältnisses zu ersetzen, soweit die Verwendungen den Wert der Pachtsache über die Pachtzeit hinaus erhöhen (Mehrwert).

(2) Weigert sich der Verpächter, den Verwendungen zuzustimmen, so kann die Zustimmung auf Antrag des Pächters durch das Landwirtschaftsgericht ersetzt werden, soweit die Verwendungen zur Erhaltung oder nachhaltigen Verbesserung der Rentabilität des Betriebs geeignet sind und dem Verpächter bei Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen zugemutet werden können. Dies gilt nicht, wenn der Pachtvertrag gekündigt ist oder das Pachtverhältnis in weniger als drei Jahren endet. Das Landwirtschaftsgericht kann die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen ersetzen.

(3) Das Landwirtschaftsgericht kann auf Antrag auch über den Mehrwert Bestimmung treffen und ihn festsetzen. Es kann bestimmen, daß der Verpächter den Mehrwert nur in Teilbeträgen zu

914 ÄNDERUNGEN

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Dem Pächter eines Grundstücks steht für die Forderungen gegen den Verpächter, die sich auf das mitgepachtete Inventar beziehen, ein Pfandrecht an den in seinen Besitz gelangten Inventarstücken zu. Auf das Pfandrecht findet die Vorschrift des § 562 Anwendung.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

915 QUELLE

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

916 QUELLE

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

ersetzen hat, und kann Bedingungen für die Bewilligung solcher Teilzahlungen festsetzen. Ist dem Verpächter ein Ersatz des Mehrwerts bei Beendigung des Pachtverhältnisses auch in Teilbeträgen nicht zuzumuten, so kann der Pächter nur verlangen, daß das Pachtverhältnis zu den bisherigen Bedingungen so lange fortgesetzt wird, bis der Mehrwert der Pachtsache abgegolten ist. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet auf Antrag das Landwirtschaftsgericht über eine Fortsetzung des Pachtverhältnisses.⁹¹⁷

§ 591a Wegnahme von Einrichtungen

Der Pächter ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen. Der Verpächter kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, daß der Pächter ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat. Eine Vereinbarung, durch die das Wegnahmerecht des Pächters ausgeschlossen wird, ist nur wirksam, wenn ein angemessener Ausgleich vorgesehen ist.⁹¹⁸

§ 591b Verjährung von Ersatzansprüchen

(1) Die Ersatzansprüche des Verpächters wegen Veränderung oder Verschlechterung der verpachteten Sache sowie die Ansprüche des Pächters auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten.

(2) Die Verjährung der Ersatzansprüche des Verpächters beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem er die Sache zurückerhält. Die Verjährung der Ansprüche des Pächters beginnt mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

(3) Mit der Verjährung des Anspruchs des Verpächters auf Rückgabe der Sache verjähren auch die Ersatzansprüche des Verpächters.⁹¹⁹

§ 592 Verpächterpfandrecht

Der Verpächter hat für seine Forderungen aus dem Pachtverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Pächters sowie an den Früchten der Pachtsache. Für künftige Entschädigungsforderungen kann das Pfandrecht nicht geltend gemacht werden. Das Pfandrecht erstreckt sich nur auf Sachen, die der Pfändung unterliegen; betreibt der Pächter Landwirtschaft, erstreckt sich das Pfandrecht auch auf Sachen im Sinne des § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Tiere im Sinne

917 ÄNDERUNGEN

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück nach der Beendigung der Pacht in dem Zustand zurückzugewähren, der sich bei einer während der Pachtzeit bis zur Rückgewähr fortgesetzten ordnungsmäßigen Bewirtschaftung ergibt. Dies gilt insbesondere auch für die Bestellung.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

918 QUELLE

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

919 QUELLE

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

des § 811 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b der Zivilprozessordnung. Die Vorschriften der §§ 562a bis 562c gelten entsprechend.⁹²⁰

§ 593 Änderung von Landpachtverträgen

(1) Haben sich nach Abschluß des Pachtvertrags die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Vertragsleistungen maßgebend waren, nachhaltig so geändert, daß die gegenseitigen Verpflichtungen in ein grobes Mißverhältnis zueinander geraten sind, so kann jeder Vertragsteil eine Änderung des Vertrags mit Ausnahme der Pachtdauer verlangen. Verbessert oder verschlechtert sich infolge der Bewirtschaftung der Pachtsache durch den Pächter deren Ertrag, so kann, soweit nichts anderes vereinbart ist, eine Änderung der Pacht nicht verlangt werden.

(2) Eine Änderung kann frühestens zwei Jahre nach Beginn des Pachtverhältnisses oder nach dem Wirksamwerden der letzten Änderung der Vertragsleistungen verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn verwüstende Naturereignisse, gegen die ein Versicherungsschutz nicht üblich ist, das Verhältnis der Vertragsleistungen grundlegend und nachhaltig verändert haben.

(3) Die Änderung kann nicht für eine frühere Zeit als für das Pachtjahr verlangt werden, in dem das Änderungsverlangen erklärt wird.

(4) Weigert sich ein Vertragsteil, in eine Änderung des Vertrags einzuwilligen, so kann der andere Teil die Entscheidung des Landwirtschaftsgerichts beantragen.

(5) Auf das Recht, eine Änderung des Vertrags nach den Absätzen 1 bis 4 zu verlangen, kann nicht verzichtet werden. Eine Vereinbarung, daß einem Vertragsteil besondere Nachteile oder Vorteile erwachsen sollen, wenn er die Rechte nach den Absätzen 1 bis 4 ausübt oder nicht ausübt, ist unwirksam.⁹²¹

920 ÄNDERUNGEN

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Endigt die Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstücks im Laufe eines Pachtjahrs, so hat der Verpächter die Kosten, die der Pächter auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor dem Ende des Pachtjahrs zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert dieser Früchte nicht übersteigen.“

01.01.1999.—Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat in Satz 3 „Abs. 1“ nach „§ 811“ eingefügt.

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat in Satz 4 „§§ 560 bis 562“ durch „§§ 562a bis 562c“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) hat Satz 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Mit Ausnahme der in § 811 Abs. 1 Nr. 4 der Zivilprozessordnung genannten Sachen erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf Sachen, die der Pfändung nicht unterworfen sind.“

921 ÄNDERUNGEN

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Pächter eines Landguts hat von den bei der Beendigung der Pacht vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen ohne Rücksicht darauf, ob er bei dem Antritt der Pacht solche Erzeugnisse übernommen hat, so viel zurückzulassen, als zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich ist, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden.

(2) Soweit der Pächter landwirtschaftliche Erzeugnisse in größerer Menge oder besserer Beschaffenheit zurückzulassen verpflichtet ist, als er bei dem Antritt der Pacht übernommen hat, kann er von dem Verpächter Ersatz des Wertes verlangen.

(3) Den vorhandenen auf dem Gut gewonnenen Dünger hat der Pächter zurückzulassen, ohne daß er Ersatz des Wertes verlangen kann.“

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 1 Satz 2 „des Pachtzinses“ durch „der Pacht“ ersetzt.

§ 593a Betriebsübergabe

Wird bei der Übergabe eines Betriebs im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ein zugepachtetes Grundstück, das der Landwirtschaft dient, mit übergeben, so tritt der Übernehmer anstelle des Pächters in den Pachtvertrag ein. Der Verpächter ist von der Betriebsübergabe jedoch unverzüglich zu benachrichtigen. Ist die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Pachtsache durch den Übernehmer nicht gewährleistet, so ist der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis außerordentlich mit der gesetzlichen Frist zu kündigen.⁹²²

§ 593b Veräußerung oder Belastung des verpachteten Grundstücks

Wird das verpachtete Grundstück veräußert oder mit dem Recht eines Dritten belastet, so gelten die §§ 566 bis 567b entsprechend.⁹²³

§ 594 Ende und Verlängerung des Pachtverhältnisses

Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist. Es verlängert sich bei Pachtverträgen, die auf mindestens drei Jahre geschlossen worden sind, auf unbestimmte Zeit, wenn auf die Anfrage eines Vertragsteils, ob der andere Teil zur Fortsetzung des Pachtverhältnisses bereit ist, dieser nicht binnen einer Frist von drei Monaten die Fortsetzung ablehnt. Die Anfrage und die Ablehnung bedürfen der schriftlichen Form. Die Anfrage ist ohne Wirkung, wenn in ihr nicht auf die Folge der Nichtbeachtung ausdrücklich hingewiesen wird und wenn sie nicht innerhalb des drittletzten Pachtjahrs gestellt wird.⁹²⁴

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „der Pacht“ durch „des Pachtverhältnisses“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

922 QUELLE

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat in Satz 3 „unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist“ durch „außerordentlich mit der gesetzlichen Frist“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

923 QUELLE

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat „§§ 571 bis 579“ durch „§§ 566 bis 567b“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

924 ÄNDERUNGEN

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Übernimmt der Pächter eines Landguts das Gut auf Grund einer Schätzung des wirtschaftlichen Zustandes mit der Bestimmung, daß nach der Beendigung der Pacht die Rückgewähr gleichfalls auf Grund einer solchen Schätzung zu erfolgen hat, so finden auf die Rückgewähr des Gutes die Vorschriften des § 589 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Pächter Vorräte auf Grund einer Schätzung mit einer solchen Bestimmung übernimmt, für die Rückgewähr der Vorräte, die er zurückzulassen verpflichtet ist.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 594a Kündigungsfristen

(1) Ist die Pachtzeit nicht bestimmt, so kann jeder Vertragsteil das Pachtverhältnis spätestens am dritten Werktag eines Pachtjahrs für den Schluß des nächsten Pachtjahrs kündigen. Im Zweifel gilt das Kalenderjahr als Pachtjahr. Die Vereinbarung einer kürzeren Frist bedarf der Schriftform.

(2) Für die Fälle, in denen das Pachtverhältnis außerordentlich mit der gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann, ist die Kündigung nur für den Schluß eines Pachtjahrs zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktag des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablauf die Pacht enden soll.⁹²⁵

§ 594b Vertrag über mehr als 30 Jahre

Wird ein Pachtvertrag für eine längere Zeit als dreißig Jahre geschlossen, so kann nach dreißig Jahren jeder Vertragsteil das Pachtverhältnis spätestens am dritten Werktag eines Pachtjahrs für den Schluß des nächsten Pachtjahrs kündigen. Die Kündigung ist nicht zulässig, wenn der Vertrag für die Lebenszeit des Verpächters oder des Pächters geschlossen ist.⁹²⁶

§ 594c Kündigung bei Berufsunfähigkeit des Pächters

Ist der Pächter berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung geworden, so kann er das Pachtverhältnis außerordentlich mit der gesetzlichen Frist kündigen, wenn der Verpächter der Überlassung der Pachtsache zur Nutzung an einen Dritten, der eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung gewährleistet, widerspricht. Eine abweichende Vereinbarung ist unwirksam.⁹²⁷

§ 594d Tod des Pächters

(1) Stirbt der Pächter, so sind sowohl seine Erben als auch der Verpächter innerhalb eines Monats, nachdem sie vom Tod des Pächters Kenntnis erlangt haben, berechtigt, das Pachtverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahrs zu kündigen.

(2) Die Erben können der Kündigung des Verpächters widersprechen und die Fortsetzung des Pachtverhältnisses verlangen, wenn die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Pachtsache durch sie oder durch einen von ihnen beauftragten Miterben oder Dritten gewährleistet erscheint. Der Verpächter kann die Fortsetzung des Pachtverhältnisses ablehnen, wenn die Erben den Widerspruch

925 QUELLE

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 2 „unter Einhaltung der gesetzlichen Frist“ durch „außerordentlich mit der gesetzlichen Frist“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

926 QUELLE

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

927 QUELLE

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat in Satz 1 „unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist“ durch „außerordentlich mit der gesetzlichen Frist“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Pachtverhältnisses erklärt und die Umstände mitgeteilt haben, nach denen die weitere ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Pachtsache gewährleistet erscheint. Die Widerspruchserklärung und die Mitteilung bedürfen der schriftlichen Form. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet auf Antrag das Landwirtschaftsgericht.

(3) Gegenüber einer Kündigung des Verpächters nach Absatz 1 ist ein Fortsetzungsverlangen des Erben nach § 595 ausgeschlossen.⁹²⁸

§ 594e Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Die außerordentliche fristlose Kündigung des Pachtverhältnisses ist in entsprechender Anwendung der §§ 543, 569 Abs. 1 und 2 zulässig.

(2) Abweichend von § 543 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und b liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn der Pächter mit der Entrichtung der Pacht oder eines nicht unerheblichen Teils der Pacht länger als drei Monate in Verzug ist. Ist die Pacht nach Zeitabschnitten von weniger als einem Jahr bemessen, so ist die Kündigung erst zulässig, wenn der Pächter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Pacht oder eines nicht unerheblichen Teils der Pacht in Verzug ist.⁹²⁹

§ 594f Schriftform der Kündigung

Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.⁹³⁰

928 QUELLE

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 1 Satz 1 „innerhalb eines Monats, nachdem sie vom Tod des Pächters Kenntnis erlangt haben,“ nach „Verpächter“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

929 QUELLE

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 594e

(1) Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist die Kündigung des Pachtverhältnisses in entsprechender Anwendung der §§ 542 bis 544, 553 und 554a zulässig.

(2) Der Verpächter kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auch kündigen, wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses oder eines nicht unerheblichen Teiles des Pachtzinses länger als drei Monate in Verzug ist. Ist der Pachtzins nach Zeitabschnitten von weniger als einem Jahr bemessen, so ist die Kündigung erst zulässig, wenn der Pächter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Pachtzinses oder eines nicht unerheblichen Teiles des Pachtzinses in Verzug ist. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Verpächter vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn sich der Pächter durch Aufrechnung von seiner Schuld befreien konnte und die Aufrechnung unverzüglich nach der Kündigung erklärt.“

930 QUELLE

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 595 Fortsetzung des Pachtverhältnisses

- (1) Der Pächter kann vom Verpächter die Fortsetzung des Pachtverhältnisses verlangen, wenn
1. bei einem Betriebspachtverhältnis der Betrieb seine wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet,
 2. bei dem Pachtverhältnis über ein Grundstück der Pächter auf dieses Grundstück zur Aufrechterhaltung seines Betriebs, der seine wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet, angewiesen ist

und die vertragsmäßige Beendigung des Pachtverhältnisses für den Pächter oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Verpächters nicht zu rechtfertigen ist. Die Fortsetzung kann unter diesen Voraussetzungen wiederholt verlangt werden.

(2) Im Falle des Absatzes 1 kann der Pächter verlangen, daß das Pachtverhältnis so lange fortgesetzt wird, wie dies unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen ist. Ist dem Verpächter nicht zuzumuten, das Pachtverhältnis nach den bisher geltenden Vertragsbedingungen fortzusetzen, so kann der Pächter nur verlangen, daß es unter einer angemessenen Änderung der Bedingungen fortgesetzt wird.

- (3) Der Pächter kann die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht verlangen, wenn
1. er das Pachtverhältnis gekündigt hat;
 2. der Verpächter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung oder im Falle des § 593a zur außerordentlichen Kündigung mit der gesetzlichen Frist berechtigt ist;
 3. die Laufzeit des Vertrags bei einem Pachtverhältnis über einen Betrieb, der Zupachtung von Grundstücken, durch die ein Betrieb entsteht, oder bei einem Pachtverhältnis über Moor- und Ödland, das vom Pächter kultiviert worden ist, auf mindestens achtzehn Jahre, bei der Pacht anderer Grundstücke auf mindestens zwölf Jahre vereinbart ist;
 4. der Verpächter die nur vorübergehend verpachtete Sache in eigene Nutzung nehmen oder zur Erfüllung gesetzlicher oder sonstiger öffentlicher Aufgaben verwenden will.

(4) Die Erklärung des Pächters, mit der er die Fortsetzung des Pachtverhältnisses verlangt, bedarf der schriftlichen Form. Auf Verlangen des Verpächters soll der Pächter über die Gründe des Fortsetzungsverlangens unverzüglich Auskunft erteilen.

(5) Der Verpächter kann die Fortsetzung des Pachtverhältnisses ablehnen, wenn der Pächter die Fortsetzung nicht mindestens ein Jahr vor Beendigung des Pachtverhältnisses vom Verpächter verlangt oder auf eine Anfrage des Verpächters nach § 594 die Fortsetzung abgelehnt hat. Ist eine zwölfmonatige oder kürzere Kündigungsfrist vereinbart, so genügt es, wenn das Verlangen innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung erklärt wird.

(6) Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet auf Antrag das Landwirtschaftsgericht über eine Fortsetzung und über die Dauer des Pachtverhältnisses sowie über die Bedingungen, zu denen es fortgesetzt wird. Das Gericht kann die Fortsetzung des Pachtverhältnisses jedoch nur bis zu einem Zeitpunkt anordnen, der die in Absatz 3 Nr. 3 genannten Fristen, ausgehend vom Beginn des laufenden Pachtverhältnisses, nicht übersteigt. Die Fortsetzung kann auch auf einen Teil der Pacht-sache beschränkt werden.

(7) Der Pächter hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung spätestens neun Monate vor Beendigung des Pachtverhältnisses und im Falle einer zwölfmonatigen oder kürzeren Kündigungsfrist zwei Monate nach Zugang der Kündigung bei dem Landwirtschaftsgericht zu stellen. Das Gericht kann den Antrag nachträglich zulassen, wenn es zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten erscheint und der Pachtvertrag noch nicht abgelaufen ist.

(8) Auf das Recht, die Verlängerung eines Pachtverhältnisses nach den Absätzen 1 bis 7 zu verlangen, kann nur verzichtet werden, wenn der Verzicht zur Beilegung eines Pachtstreits vor Gericht oder vor einer berufsständischen Pachtschlichtungsstelle erklärt wird. Eine Vereinbarung, daß einem Vertragsteil besondere Nachteile oder besondere Vorteile erwachsen sollen, wenn er die Rechte nach den Absätzen 1 bis 7 ausübt oder nicht ausübt, ist unwirksam.⁹³¹

§ 595a Vorzeitige Kündigung von Landpachtverträgen

(1) Soweit die Vertragsteile zur außerordentlichen Kündigung eines Landpachtverhältnisses mit der gesetzlichen Frist berechtigt sind, steht ihnen dieses Recht auch nach Verlängerung des Landpachtverhältnisses oder Änderung des Landpachtvertrags zu.

(2) Auf Antrag eines Vertragsteils kann das Landwirtschaftsgericht Anordnungen über die Abwicklung eines vorzeitig beendeten oder eines teilweise beendeten Landpachtvertrags treffen. Wird die Verlängerung eines Landpachtvertrags auf einen Teil der Pachtsache beschränkt, kann das Landwirtschaftsgericht die Pacht für diesen Teil festsetzen.

(3) Der Inhalt von Anordnungen des Landwirtschaftsgerichts gilt unter den Vertragsteilen als Vertragsinhalt. Über Streitigkeiten, die diesen Vertragsinhalt betreffen, entscheidet auf Antrag das Landwirtschaftsgericht.⁹³²

§ 596 Rückgabe der Pachtsache

(1) Der Pächter ist verpflichtet, die Pachtsache nach Beendigung des Pachtverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, der einer bis zur Rückgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Bewirtschaftung entspricht.

(2) Dem Pächter steht wegen seiner Ansprüche gegen den Verpächter ein Zurückbehaltungsrecht am Grundstück nicht zu.

(3) Hat der Pächter die Nutzung der Pachtsache einem Dritten überlassen, so kann der Verpächter die Sache nach Beendigung des Pachtverhältnisses auch von dem Dritten zurückfordern.⁹³³

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist bei der Pacht eines Grundstücks oder eines Rechtes die Pachtzeit nicht bestimmt, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Pachtjahrs zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablauf die Pacht endigen soll.

(2) Diese Vorschriften gelten bei der Pacht eines Grundstücks oder eines Rechtes auch für die Fälle, in denen das Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann.“

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „der Betriebspacht“ durch „einem Betriebspachtverhältnis“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „der Pacht eines Grundstücks“ durch „dem Pachtverhältnis über ein Grundstück“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. der Verpächter zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder im Falle des § 593a zur vorzeitigen Kündigung unter Einhaltung der gesetzlichen Frist berechtigt ist;“.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 3 „bei der Pacht eines Betriebes“ durch „bei einem Pachtverhältnis über einen Betrieb“, „Zupacht“ durch „Zupachtung“ und „der Pacht von“ durch „einem Pachtverhältnis über“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

932 QUELLE

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 1 „vorzeitigen Kündigung eines Landpachtvertrags“ durch „außerordentlichen Kündigung eines Landpachtverhältnisses mit der gesetzlichen Frist“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „den Pachtzins“ durch „die Pacht“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

933 ÄNDERUNGEN

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 596a Ersatzpflicht bei vorzeitigem Pachtende

(1) Endet das Pachtverhältnis im Laufe eines Pachtjahrs, so hat der Verpächter dem Pächter den Wert der noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung vor dem Ende des Pachtjahrs zu trennenden Früchte zu ersetzen. Dabei ist das Ernterisiko angemessen zu berücksichtigen.

(2) Läßt sich der in Absatz 1 bezeichnete Wert aus jahreszeitlich bedingten Gründen nicht feststellen, so hat der Verpächter dem Pächter die Aufwendungen auf diese Früchte insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung entsprechen.

(3) Absatz 1 gilt auch für das zum Einschlag vorgesehene, aber noch nicht eingeschlagene Holz. Hat der Pächter mehr Holz eingeschlagen, als bei ordnungsmäßiger Nutzung zulässig war, so hat er dem Verpächter den Wert der die normale Nutzung übersteigenden Holzmenge zu ersetzen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.⁹³⁴

§ 596b Rücklassungspflicht

(1) Der Pächter eines Betriebs hat von den bei Beendigung des Pachtverhältnisses vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen so viel zurückzulassen, wie zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nötig ist, auch wenn er bei Beginn des Pachtverhältnisses solche Erzeugnisse nicht übernommen hat.

(2) Soweit der Pächter nach Absatz 1 Erzeugnisse in größerer Menge oder besserer Beschaffenheit zurückzulassen verpflichtet ist, als er bei Beginn des Pachtverhältnisses übernommen hat, kann er vom Verpächter Ersatz des Wertes verlangen.⁹³⁵

§ 597 Verspätete Rückgabe

Gibt der Pächter die Pachtsache nach Beendigung des Pachtverhältnisses nicht zurück, so kann der Verpächter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Pacht verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.⁹³⁶

„(1) Dem Pächter steht das im § 549 Abs. 1 bestimmte Kündigungsrecht nicht zu.

(2) Der Verpächter ist nicht berechtigt, das Pachtverhältnis nach § 569 zu kündigen.

(3) Eine Kündigung des Pachtverhältnisses nach § 570 findet nicht statt.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

934 QUELLE

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

935 QUELLE

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Antritt der Pacht“ durch „Beginn des Pachtverhältnisses“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

936 ÄNDERUNGEN

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Gibt der Pächter den gepachteten Gegenstand nach der Beendigung der Pacht nicht zurück, so kann der Verpächter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Pachtzins nach dem Verhältnis verlangen, in welchem die Nutzungen, die der Pächter während dieser Zeit gezogen hat

Titel 6
Leihe⁹³⁷

§ 598 Vertragstypische Pflichten bei der Leihe

Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.⁹³⁸

§ 599 Haftung des Verleihers

Der Verleiher hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.⁹³⁹

§ 600 Mängelhaftung

Verschweigt der Verleiher arglistig einen Mangel im Recht oder einen Fehler der verliehenen Sache, so ist er verpflichtet, dem Entleiher den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.⁹⁴⁰

§ 601 Verwendungsersatz

(1) Der Entleiher hat die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der geliehenen Sache, bei der Leihe eines Tieres insbesondere die Fütterungskosten, zu tragen.

(2) Die Verpflichtung des Verleihers zum Ersatz anderer Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Entleiher ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen.⁹⁴¹

§ 602 Abnutzung der Sache

Veränderungen oder Verschlechterungen der geliehenen Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Entleiher nicht zu vertreten.⁹⁴²

§ 603 Vertragsmäßiger Gebrauch

oder hätte ziehen können, zu den Nutzungen des ganzen Pachtjahrs stehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.“

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat in Satz 1 „den vereinbarten Pachtzins“ durch „die vereinbarte Pacht“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

937 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Vierter Titel“ durch „Titel 6“ ersetzt.

938 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

939 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

940 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

941 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

942 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen. Er ist ohne die Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.⁹⁴³

§ 604 Rückgabepflicht

(1) Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben.

(2) Ist eine Zeit nicht bestimmt, so ist die Sache zurückzugeben, nachdem der Entleiher den sich aus dem Zweck der Leihe ergebenden Gebrauch gemacht hat. Der Verleiher kann die Sache schon vorher zurückfordern, wenn so viel Zeit verstrichen ist, daß der Entleiher den Gebrauch hätte machen können.

(3) Ist die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus dem Zweck zu entnehmen, so kann der Verleiher die Sache jederzeit zurückfordern.

(4) Überläßt der Entleiher den Gebrauch der Sache einem Dritten, so kann der Verleiher sie nach der Beendigung der Leihe auch von dem Dritten zurückfordern.

(5) Die Verjährung des Anspruchs auf Rückgabe der Sache beginnt mit der Beendigung der Leihe.⁹⁴⁴

§ 605 Kündigungsrecht

Der Verleiher kann die Leihe kündigen:

1. wenn er infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf;
2. wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überläßt, oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet;
3. wenn der Entleiher stirbt.⁹⁴⁵

§ 606 Kurze Verjährung

Die Ersatzansprüche des Verleihers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der verliehenen Sache sowie die Ansprüche des Entleihers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. Die Vorschriften des § 548 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.⁹⁴⁶

Titel 7 Sachdarlehensvertrag⁹⁴⁷

943 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

944 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat Abs. 5 eingefügt.

Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

945 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

946 ÄNDERUNGEN

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat in Satz 2 „§ 558 Abs. 2, 3“ durch „§ 548 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

947 ÄNDERUNGEN

§ 607 Vertragstypische Pflichten beim Sachdarlehensvertrag

(1) Durch den Sachdarlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer eine vereinbarte vertretbare Sache zu überlassen. Der Darlehensnehmer ist zur Zahlung eines Darlehensentgelts und bei Fälligkeit zur Rückerstattung von Sachen gleicher Art, Güte und Menge verpflichtet.

(2) Die Vorschriften dieses Titels finden keine Anwendung auf die Überlassung von Geld.⁹⁴⁸

§ 608 Kündigung

(1) Ist für die Rückerstattung der überlassenen Sache eine Zeit nicht bestimmt, hängt die Fälligkeit davon ab, dass der Darlehensgeber oder der Darlehensnehmer kündigt.

(2) Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Sachdarlehensvertrag kann, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, jederzeit vom Darlehensgeber oder Darlehensnehmer ganz oder teilweise gekündigt werden.⁹⁴⁹

§ 609 Entgelt

Ein Entgelt hat der Darlehensnehmer spätestens bei Rückerstattung der überlassenen Sache zu bezahlen.⁹⁵⁰

§ 609a⁹⁵¹

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Fünfter Titel“ durch „Titel 7“ ersetzt und die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Darlehen“.

948 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 607

(1) Wer Geld oder andere vertretbare Sachen als Darlehen empfangen hat, ist verpflichtet, dem Darleiher das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten.

(2) Wer Geld oder andere vertretbare Sachen aus einem anderen Grund schuldet, kann mit dem Gläubiger vereinbaren, daß das Geld oder die Sachen als Darlehen geschuldet werden sollen.“

949 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 608

Sind für ein Darlehen Zinsen bedungen, so sind sie, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, nach dem Ablauf je eines Jahres und, wenn das Darlehen vor dem Ablauf eines Jahres zurückzuerstatten ist, bei der Rückerstattung zu entrichten.“

950 ÄNDERUNGEN

30.06.2000.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 2 „dreihundert Deutsche Mark“ durch „200 Euro“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 609

(1) Ist für die Rückerstattung eines Darlehens eine Zeit nicht bestimmt, so hängt die Fälligkeit davon ab, daß der Gläubiger oder der Schuldner kündigt.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt bei Darlehen von mehr als 200 Euro drei Monate, bei Darlehen von geringerem Betrag einen Monat.

(3) Sind Zinsen nicht bedungen, so ist der Schuldner auch ohne Kündigung zur Rückerstattung berechtigt.“

951 QUELLE

01.01.1987.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 610⁹⁵²

Titel 8
Dienstvertrag und ähnliche Verträge⁹⁵³

Untertitel 1
Dienstvertrag⁹⁵⁴

§ 611 Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

(1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840) hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Schuldner kann ein Darlehen, bei dem für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zinssatz vereinbart ist, ganz oder teilweise kündigen,

1. wenn die Zinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Zinssatz getroffen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat frühestens für den Ablauf des Tages, an dem die Zinsbindung endet; ist eine Anpassung des Zinssatzes in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart, so kann der Schuldner jeweils nur für den Ablauf des Tages, an dem die Zinsbindung endet, kündigen;
2. wenn das Darlehen einer natürlichen Person gewährt und nicht durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten; dies gilt nicht, wenn das Darlehen ganz oder überwiegend für Zwecke einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bestimmt war;
3. in jedem Falle nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten; wird nach dem Empfang des Darlehens eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Zinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunkts der Auszahlung.

(2) Der Schuldner kann ein Darlehen mit veränderlichem Zinssatz jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

(3) Eine Kündigung des Schuldners nach den Absätzen 1 und 2 gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

(4) Das Kündigungsrecht des Schuldners nach den Absätzen 1 und 2 kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder erschwert werden. Dies gilt nicht bei Darlehen an den Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband.“

952 AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wer die Hingabe eines Darlehens verspricht, kann im Zweifel das Versprechen widerrufen, wenn in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Rückerstattung gefährdet wird.“

953 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Sechster Titel“ durch „Titel 8“ ersetzt.

26.02.2013.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Dienstvertrag“.

954 QUELLE

26.02.2013.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

(2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.⁹⁵⁵

§ 611a Arbeitsvertrag

(1) Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.

(2) Der Arbeitgeber ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.⁹⁵⁶

955 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

956 QUELLE

21.08.1980.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1308) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.1994.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406) hat Abs. 2 und 3 durch Abs. 2 bis 5 ersetzt. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Ist ein Arbeitsverhältnis wegen eines von dem Arbeitgeber zu vertretenden Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot des Absatzes 1 nicht begründet worden, so ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der Arbeitnehmer dadurch erleidet, daß er darauf vertraut, die Begründung des Arbeitsverhältnisses werde nicht wegen eines solchen Verstoßes unterbleiben. Satz 1 gilt beim beruflichen Aufstieg entsprechend, wenn auf den Aufstieg kein Anspruch besteht.

(3) Der Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot verjährt in zwei Jahren. § 201 ist entsprechend anzuwenden.“

03.07.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1694) hat Abs. 2 bis 4 neu gefasst. Abs. 2 bis 4 lauteten:

„(2) Hat der Arbeitgeber bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des Absatzes 1 zu vertreten, so kann der hierdurch benachteiligte Bewerber eine angemessene Entschädigung in Geld in Höhe von höchstens drei Monatsverdiensten verlangen. Als Monatsverdienst gilt, was dem Bewerber bei regelmäßiger Arbeitszeit in dem Monat, in dem das Arbeitsverhältnis hätte begründet werden sollen, an Geld- und Sachbezügen zugestanden hätte.

(3) Ist ein Arbeitsverhältnis wegen eines vom Arbeitgeber zu vertretenden Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot des Absatzes 1 nicht begründet worden, so besteht kein Anspruch auf Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

(4) Ein Anspruch auf Entschädigung nach Absatz 2 muß innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Ablehnung der Bewerbung schriftlich geltend gemacht werden.“

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „und 4“ durch „bis 4“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

18.08.2006.—Artikel 3 Abs. 14 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 611a Geschlechtsbezogene Benachteiligung

(1) Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme, insbesondere bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses, beim beruflichen Aufstieg, bei einer Weisung oder einer Kündigung, nicht wegen seines Geschlechts benachteiligen. Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts ist jedoch zulässig, soweit eine Vereinbarung oder eine Maßnahme die Art der vom Arbeitnehmer auszuübenden Tätigkeit zum Gegenstand hat und ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für diese Tätigkeit ist. Wenn im Streitfall der Arbeitnehmer Tatsachen glaubhaft macht, die eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermuten lassen, trägt der Arbeitge-

§ 611b⁹⁵⁷

§ 612 Vergütung

(1) Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

(2) Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.⁹⁵⁸

ber die Beweislast dafür, daß nicht auf das Geschlecht bezogene, sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen oder das Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die auszuübende Tätigkeit ist.

(2) Verstößt der Arbeitgeber gegen das in Absatz 1 geregelte Benachteiligungsverbot bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses, so kann der hierdurch benachteiligte Bewerber eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen; ein Anspruch auf Begründung eines Arbeitsverhältnisses besteht nicht.

(3) Wäre der Bewerber auch bei benachteiligungsfreier Auswahl nicht eingestellt worden, so hat der Arbeitgeber eine angemessene Entschädigung in Höhe von höchstens drei Monatsverdiensten zu leisten. Als Monatsverdienst gilt, was dem Bewerber bei regelmäßiger Arbeitszeit in dem Monat, in dem das Arbeitsverhältnis hätte begründet werden sollen, an Geld- und Sachbezügen zugestanden hätte.

(4) Ein Anspruch nach den Absätzen 2 und 3 muß innerhalb einer Frist, die mit Zugang der Ablehnung der Bewerbung beginnt, schriftlich geltend gemacht werden. Die Länge der Frist bemißt sich nach einer für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im angestrebten Arbeitsverhältnis vorgesehenen Ausschlußfrist; sie beträgt mindestens zwei Monate. Ist eine solche Frist für das angestrebte Arbeitsverhältnis nicht bestimmt, so beträgt die Frist sechs Monate.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten beim beruflichen Aufstieg entsprechend, wenn auf den Aufstieg kein Anspruch besteht.“

QUELLE

01.04.2017.—Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) hat die Vorschrift eingefügt.

957 QUELLE

21.08.1980.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1308) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.1994.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406) hat „soll“ durch „darf“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

18.08.2006.—Artikel 3 Abs. 14 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 611b Arbeitsplatzausschreibung

Der Arbeitgeber darf einen Arbeitsplatz weder öffentlich noch innerhalb des Betriebs nur für Männer oder nur für Frauen ausschreiben, es sei denn, daß ein Fall des § 611a Abs. 1 Satz 2 vorliegt.“

958 ÄNDERUNGEN

21.08.1980.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1308) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

18.08.2006.—Artikel 3 Abs. 14 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Bei einem Arbeitsverhältnis darf für gleiche oder für gleichwertige Arbeit nicht wegen des Geschlechts des Arbeitnehmers eine geringere Vergütung vereinbart werden als bei einem Arbeitnehmer des anderen Geschlechts. Die Vereinbarung einer geringeren Vergütung wird nicht dadurch gerechtfertigt, daß wegen des Geschlechts des Arbeitnehmers besondere Schutzvorschriften gelten. § 611a Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.“

§ 612a Maßregelungsverbot

Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht benachteiligen, weil der Arbeitnehmer in zulässiger Weise seine Rechte ausübt.⁹⁵⁹

§ 613 Unübertragbarkeit

Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten. Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.⁹⁶⁰

§ 613a Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang

(1) Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Sind diese Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrags oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt, so werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Rechte und Pflichten bei dem neuen Inhaber durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrags oder durch eine andere Betriebsvereinbarung geregelt werden. Vor Ablauf der Frist nach Satz 2 können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag oder die Betriebsvereinbarung nicht mehr gilt oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrags dessen Anwendung zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer vereinbart wird.

(2) Der bisherige Arbeitgeber haftet neben dem neuen Inhaber für Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit sie vor dem Zeitpunkt des Übergangs entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach diesem Zeitpunkt fällig werden, als Gesamtschuldner. Werden solche Verpflichtungen nach dem Zeitpunkt des Übergangs fällig, so haftet der bisherige Arbeitgeber für sie jedoch nur in dem Umfang, der dem im Zeitpunkt des Übergangs abgelaufenen Teil ihres Bemessungszeitraums entspricht.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft durch Umwandlung erlischt.

(4) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.

(5) Der bisherige Arbeitgeber oder der neue Inhaber hat die von einem Übergang betroffenen Arbeitnehmer vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

1. den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
2. den Grund für den Übergang,
3. die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und
4. die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

(6) Der Arbeitnehmer kann dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung nach Absatz 5 schriftlich widersprechen. Der Widerspruch kann gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber oder dem neuen Inhaber erklärt werden.⁹⁶¹

959 QUELLE

21.08.1980.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1308) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

960 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 614 Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.⁹⁶²

§ 615 Vergütung bei Annahmeverzug und bei Betriebsrisiko

Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen, in denen der Arbeitgeber das Risiko des Arbeitsausfalls trägt.⁹⁶³

§ 616 Vorübergehende Verhinderung

Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.⁹⁶⁴

961 QUELLE

19.01.1972.—§ 122 des Gesetzes vom 15. Januar 1972 (BGBl. I S. 13) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

21.08.1980.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1308) hat Abs. 1 Satz 2 bis 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

12.04.1991.—§ 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. April 1991 (BGBl. I S. 854) hat in Abs. 3 „ , Aufspaltung“ nach „Verschmelzung“ eingefügt.

01.01.1995.—Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn eine juristische Person durch Verschmelzung, Aufspaltung oder Umwandlung erlischt; § 8 des Umwandlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2081) bleibt unberührt.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2002.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1163) hat Abs. 5 und 6 eingefügt.

962 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

963 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 36a des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

964 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat in Abs. 2 „§ 1 Abs. 1, 2“ durch „§§ 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

01.01.1970.—Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946) hat Abs. 3 eingefügt.

01.12.1975.—§ 7 lit. a des Gesetzes vom 28. August 1975 (BGBl. I S. 2289) hat in Abs. 2 Satz 1 „sowie für die Fälle der Sterilisation und des Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt“ nach „Krankheitsfall“ eingefügt.

§ 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

§ 7 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „ , in Folge Sterilisation oder Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt“ nach „in Folge Krankheit“ eingefügt.

§ 617 Pflicht zur Krankenfürsorge

(1) Ist bei einem dauernden Dienstverhältnis, welches die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach § 626 gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

(2) Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.⁹⁶⁵

§ 618 Pflicht zu Schutzmaßnahmen

(1) Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

(2) Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafrums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

01.01.1992.—Artikel 58 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat in Abs. 2 Satz 1 „(§§ 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes)“ nach „Angestellten“ gestrichen.

Artikel 58 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 6 eingefügt.

01.06.1994.—Artikel 56 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat Abs. 2 und 3 aufgehoben. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Der Anspruch eines Angestellten auf Vergütung kann für den Krankheitsfall sowie für die Fälle der Sterilisation und des Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Hierbei gilt als verhältnismäßig nicht erheblich eine Zeit von sechs Wochen, wenn nicht durch Tarifvertrag eine andere Dauer bestimmt ist. Eine nicht rechtswidrige Sterilisation und ein nicht rechtswidriger Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt gelten als unverschuldete Verhinderung an der Dienstleistung. Der Angestellte behält diesen Anspruch auch dann, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß des Krankheitsfalls kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Angestellte im Sinne dieses Absatzes sind Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung ausüben, die für die Zuständigkeitsaufteilung unter den Rentenversicherungsträgern nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Angestelltentätigkeit bezeichnet wird.“

(3) Ist der zur Dienstleistung Verpflichtete Arbeiter im Sinne des Lohnfortzahlungsgesetzes, so bestimmen sich seine Ansprüche nur nach dem Lohnfortzahlungsgesetz, wenn er durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, infolge Sterilisation oder Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt oder durch eine Kur im Sinne des § 7 des Lohnfortzahlungsgesetzes an der Dienstleistung verhindert ist.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

965 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(3) Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 entsprechende Anwendung.⁹⁶⁶

§ 619 Unabdingbarkeit der Fürsorgepflichten

Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.⁹⁶⁷

§ 619a Beweislast bei Haftung des Arbeitnehmers

Abweichend von § 280 Abs. 1 hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber Ersatz für den aus der Verletzung einer Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Schaden nur zu leisten, wenn er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.⁹⁶⁸

§ 620 Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist.

(2) Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe der §§ 621 bis 623 kündigen.

(3) Für Arbeitsverträge, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden, gilt das Teilzeit- und Befristungsgesetz.

(4) Ein Verbrauchervertrag über eine digitale Dienstleistung kann auch nach Maßgabe der §§ 327c, 327m und 327r Absatz 3 und 4 beendet werden.⁹⁶⁹

§ 621 Kündigungsfristen bei Dienstverhältnissen

Bei einem Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 ist, ist die Kündigung zulässig,

1. wenn die Vergütung nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages;
2. wenn die Vergütung nach Wochen bemessen ist, spätestens am ersten Werktag einer Woche für den Ablauf des folgenden Sonnabends;
3. wenn die Vergütung nach Monaten bemessen ist, spätestens am fünfzehnten eines Monats für den Schluß des Kalendermonats;

966 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

967 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

968 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 36b des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Vorschrift eingefügt.

969 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat in Abs. 2 „§§ 621 bis 623“ durch „§§ 621, 622“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966) hat in Abs. 2 „§§ 621, 622“ durch „§§ 621 bis 623“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2123) hat Abs. 4 eingefügt.

4. wenn die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen für den Schluß eines Kalendervierteljahres;
5. wenn die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen ist, jederzeit; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.⁹⁷⁰

§ 622 Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen

(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1. zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,
2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
6. fünfzehn Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
7. zwanzig Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.

(3) Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen können durch Tarifvertrag vereinbart werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages gelten die abweichenden tarifvertraglichen Bestimmungen zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn ihre Anwendung zwischen ihnen vereinbart ist.

(5) Einzelvertraglich kann eine kürzere als die in Absatz 1 genannte Kündigungsfrist nur vereinbart werden,

1. wenn ein Arbeitnehmer zur vorübergehenden Aushilfe eingestellt ist; dies gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird;
2. wenn der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als zwanzig Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten beschäftigt und die Kündigungsfrist vier Wochen nicht unterschreitet. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten Arbeitnehmer sind nur Arbeitnehmer zu berücksichtigen, deren regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich zehn Stunden oder monatlich fünfundvierzig Stunden übersteigt.

970 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

(2) Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen.

(3) Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen.

(4) Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

(6) Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer darf keine längere Frist vereinbart werden als für die Kündigung durch den Arbeitgeber.⁹⁷¹

971 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist.“

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 622 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar, soweit bei der Berechnung der für die verlängerten Kündigungsfristen maßgeblichen Beschäftigungsdauer eines Arbeiters Zeiten nicht berücksichtigt werden, die vor der Vollendung des 35. Lebensjahres liegen, während bei einem Angestellten bereits Zeiten nach Vollendung des 25. Lebensjahres mitgerechnet werden. (Beschl. v. 16. November 1982 – 1 BvL 16/75, 1 BvL 36/79 – BGBl. 1983 I S. 81)

§ 622 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit hiernach die Kündigungsfristen für Arbeiter kürzer sind als für Angestellte. (Beschluss v. 30. Mai 1990 – 1 BvL 2/83 u. a. – BGBl. I S. 1727)

ÄNDERUNGEN

01.07.1990.—Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206) hat in Abs. 2 Satz 2 „fünfunddreißigsten“ durch „fünfundzwanzigsten“ ersetzt.

15.10.1993.—Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1668) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Arbeitsverhältnis eines Angestellten kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Eine kürzere Kündigungsfrist kann einzelvertraglich nur vereinbart werden, wenn sie einen Monat nicht unterschreitet und die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen wird.

(2) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden. Hat das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen fünf Jahre bestanden, so erhöht sich die Kündigungsfrist auf einen Monat zum Monatsende, hat es zehn Jahre bestanden, so erhöht sich die Kündigungsfrist auf zwei Monate zum Monatsende, hat es zwanzig Jahre bestanden, so erhöht sich die Kündigungsfrist auf drei Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres; bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres liegen, nicht berücksichtigt.

(3) Kürzere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Kündigungsfristen können durch Tarifvertrag vereinbart werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages gelten die abweichenden tarifvertraglichen Bestimmungen zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn ihre Anwendung zwischen ihnen vereinbart ist.

(4) Ist ein Arbeitnehmer zur vorübergehenden Aushilfe eingestellt, so können kürzere als die in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Kündigungsfristen auch einzelvertraglich vereinbart werden; dies gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird.

(5) Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer darf einzelvertraglich keine längere Frist vereinbart werden als für die Kündigung durch den Arbeitgeber.“

01.10.1996.—Artikel 7 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476) hat Satz 2 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die einzelvertragliche Vereinbarung längerer als der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Kündigungsfristen bleibt hiervon unberührt.“

01.01.1999.—Artikel 6a des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat in Abs. 5 Satz 2 „nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25,“ nach „von“ gestrichen.

§ 623 Schriftform der Kündigung

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen.⁹⁷²

§ 624 Kündigungsfrist bei Verträgen über mehr als fünf Jahre

Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.⁹⁷³

§ 625 Stillschweigende Verlängerung

Wird das Dienstverhältnis nach dem Ablauf der Dienstzeit von dem Verpflichteten mit Wissen des anderen Teiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Teil unverzüglich widerspricht.⁹⁷⁴

§ 626 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.⁹⁷⁵

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2019.—Artikel 4d des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt.“

972 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbsfähigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.“

QUELLE

01.05.2000.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 333) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966) hat „sowie die Befristung“ nach „Auflösungsvertrag“ gestrichen.

01.08.2001.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) hat „; die elektronische Form ist ausgeschlossen“ am Ende eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

973 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

974 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

975 ÄNDERUNGEN

§ 627 Fristlose Kündigung bei Vertrauensstellung

(1) Bei einem Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 ist, ist die Kündigung auch ohne die im § 626 bezeichnete Voraussetzung zulässig, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten hat, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen.

(2) Der Verpflichtete darf nur in der Art kündigen, daß sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.⁹⁷⁶

§ 628 Teilvergütung und Schadensersatz bei fristloser Kündigung

(1) Wird nach dem Beginn der Dienstleistung das Dienstverhältnis auf Grund des § 626 oder des § 627 gekündigt, so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Kündigt er, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles dazu veranlaßt zu sein, oder veranlaßt er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Teiles, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben. Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie nach Maßgabe des § 346 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten.

(2) Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.⁹⁷⁷

§ 629 Freizeit zur Stellungssuche

Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.⁹⁷⁸

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

976 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, so ist die Kündigung auch ohne die in § 626 bezeichnete Voraussetzung zulässig.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

977 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 25 Abs. 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) hat in Abs. 1 Satz 3 „§ 347“ durch „§ 346“ ersetzt.

978 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 630 Pflicht zur Zeugniserteilung

Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Teil ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienst zu erstrecken. Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Wenn der Verpflichtete ein Arbeitnehmer ist, findet § 109 der Gewerbeordnung Anwendung.⁹⁷⁹

Untertitel 2 Behandlungsvertrag⁹⁸⁰

§ 630a Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag

(1) Durch den Behandlungsvertrag wird derjenige, welcher die medizinische Behandlung eines Patienten zusagt (Behandelnder), zur Leistung der versprochenen Behandlung, der andere Teil (Patient) zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist.

(2) Die Behandlung hat nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.⁹⁸¹

§ 630b Anwendbare Vorschriften

Auf das Behandlungsverhältnis sind die Vorschriften über das Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 ist, anzuwenden, soweit nicht in diesem Untertitel etwas anderes bestimmt ist.⁹⁸²

§ 630c Mitwirkung der Vertragsparteien; Informationspflichten

(1) Behandelnder und Patient sollen zur Durchführung der Behandlung zusammenwirken.

(2) Der Behandelnde ist verpflichtet, dem Patienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere die Diagnose, die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung, die Therapie und die zu und nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen. Sind für den Behandelnden Umstände erkennbar, die die Annahme eines Behandlungsfehlers begründen, hat er den Patienten über diese auf Nachfrage oder zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren zu informieren. Ist dem Behandelnden oder einem seiner in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen ein Behandlungsfehler unterlaufen, darf die Information nach Satz 2 zu Beweis Zwecken in einem gegen den Behandelnden oder gegen seinen Angehörigen geführten Straf- oder Bußgeldverfahren nur mit Zustimmung des Behandelnden verwendet werden.

979 ÄNDERUNGEN

01.08.2001.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) hat Satz 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 4 des Gesetzes vom 24 August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat Satz 4 eingefügt.

980 QUELLE

26.02.2013.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

981 QUELLE

26.02.2013.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277) hat die Vorschrift eingefügt.

982 QUELLE

26.02.2013.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277) hat die Vorschrift eingefügt.

(3) Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. Weitergehende Formanforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Der Information des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Behandlung unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Information ausdrücklich verzichtet hat.⁹⁸³

§ 630d Einwilligung

(1) Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1827 Absatz 1 Satz 1 die Maßnahme gestattet oder untersagt. Weitergehende Anforderungen an die Einwilligung aus anderen Vorschriften bleiben unberührt. Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.

(2) Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient oder im Fall des Absatzes 1 Satz 2 der zur Einwilligung Berechtigte vor der Einwilligung nach Maßgabe von § 630e Absatz 1 bis 4 aufgeklärt worden ist.

(3) Die Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen formlos widerrufen werden.⁹⁸⁴

§ 630e Aufklärungspflichten

(1) Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

(2) Die Aufklärung muss

1. mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält,
2. so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann,
3. für den Patienten verständlich sein.

Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.

983 QUELLE

26.02.2013.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277) hat die Vorschrift eingefügt.

984 QUELLE

26.02.2013.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 1901a“ durch „§ 1827“ ersetzt.

(3) Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat.

(4) Ist nach § 630d Absatz 1 Satz 2 die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, ist dieser nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 aufzuklären.

(5) Im Fall des § 630d Absatz 1 Satz 2 sind die wesentlichen Umstände nach Absatz 1 auch dem Patienten entsprechend seinem Verständnis zu erläutern, soweit dieser aufgrund seines Entwicklungsstandes und seiner Verständnismöglichkeiten in der Lage ist, die Erläuterung aufzunehmen, und soweit dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Absatz 3 gilt entsprechend.⁹⁸⁵

§ 630f Dokumentation der Behandlung

(1) Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.

(2) Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.

(3) Der Behandelnde hat die Patientenakte für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.⁹⁸⁶

§ 630g Einsichtnahme in die Patientenakte

(1) Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. § 811 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.⁹⁸⁷

§ 630h Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler

(1) Ein Fehler des Behandelnden wird vermutet, wenn sich ein allgemeines Behandlungsrisiko verwirklicht hat, das für den Behandelnden voll beherrschbar war und das zur Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Patienten geführt hat.

985 QUELLE

26.02.2013.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277) hat die Vorschrift eingefügt.

986 QUELLE

26.02.2013.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277) hat die Vorschrift eingefügt.

987 QUELLE

26.02.2013.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277) hat die Vorschrift eingefügt.

(2) Der Behandelnde hat zu beweisen, dass er eine Einwilligung gemäß § 630d eingeholt und entsprechend den Anforderungen des § 630e aufgeklärt hat. Genügt die Aufklärung nicht den Anforderungen des § 630e, kann der Behandelnde sich darauf berufen, dass der Patient auch im Fall einer ordnungsgemäßen Aufklärung in die Maßnahme eingewilligt hätte.

(3) Hat der Behandelnde eine medizinisch gebotene wesentliche Maßnahme und ihr Ergebnis entgegen § 630f Absatz 1 oder Absatz 2 nicht in der Patientenakte aufgezeichnet oder hat er die Patientenakte entgegen § 630f Absatz 3 nicht aufbewahrt, wird vermutet, dass er diese Maßnahme nicht getroffen hat.

(4) War ein Behandelnder für die von ihm vorgenommene Behandlung nicht befähigt, wird vermutet, dass die mangelnde Befähigung für den Eintritt der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ursächlich war.

(5) Liegt ein grober Behandlungsfehler vor und ist dieser grundsätzlich geeignet, eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der tatsächlich eingetretenen Art herbeizuführen, wird vermutet, dass der Behandlungsfehler für diese Verletzung ursächlich war. Dies gilt auch dann, wenn es der Behandelnde unterlassen hat, einen medizinisch gebotenen Befund rechtzeitig zu erheben oder zu sichern, soweit der Befund mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Ergebnis erbracht hätte, das Anlass zu weiteren Maßnahmen gegeben hätte, und wenn das Unterlassen solcher Maßnahmen grob fehlerhaft gewesen wäre.⁹⁸⁸

Titel 9

Werkvertrag und ähnliche Verträge⁹⁸⁹

Untertitel 1

Werkvertrag⁹⁹⁰

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften⁹⁹¹

(weggefallen)⁹⁹²

§ 631 Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag

988 QUELLE

26.02.2013.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277) hat die Vorschrift eingefügt.

989 ÄNDERUNGEN

01.10.1979.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1979 (BGBl. I S. 509) hat in der Überschrift des Titels „und ähnliche Verträge“ am Ende eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Siebenter Titel“ durch „Titel 9“ ersetzt.

990 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

991 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

992 QUELLE

01.10.1979.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1979 (BGBl. I S. 509) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „I. Werkvertrag“.

(1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.⁹⁹³

§ 632 Vergütung

(1) Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

(2) Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

(3) Ein Kostenanschlag ist im Zweifel nicht zu vergüten.⁹⁹⁴

§ 632a Abschlagszahlungen

(1) Der Unternehmer kann von dem Besteller eine Abschlagszahlung in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Sind die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der Besteller die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern. Die Beweislast für die vertragsgemäße Leistung verbleibt bis zur Abnahme beim Unternehmer. § 641 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Leistungen sind durch eine Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die angeliefert oder eigens angefertigt und bereitgestellt sind, wenn dem Besteller nach seiner Wahl Eigentum an den Stoffen oder Bauteilen übertragen oder entsprechende Sicherheit hierfür geleistet wird.

(2) Die Sicherheit nach Absatz 1 Satz 6 kann auch durch eine Garantie oder ein sonstiges Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden.⁹⁹⁵

993 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

994 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat Abs. 3 eingefügt.

Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

995 QUELLE

01.05.2000.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2022) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Unternehmer kann von dem Besteller für in sich abgeschlossene Teile des Werkes Abschlagszahlungen für die erbrachten vertragsmäßigen Leistungen verlangen. Dies gilt auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die eigens angefertigt oder angeliefert sind. Der Anspruch besteht nur, wenn dem Besteller Eigentum an den Teilen des Werkes, an den Stoffen oder Bauteilen übertragen oder Sicherheit hierfür geleistet wird.“

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 durch die Sätze 1 bis 3 ersetzt. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Der Unternehmer kann von dem Besteller für eine vertragsgemäß erbrachte Leistung eine Abschlagszahlung in der Höhe verlangen, in der der Besteller durch die Leistung einen Wertzuwachs erlangt hat. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abschlagszahlung nicht verweigert werden.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 6 „bis 4“ durch „bis 5“ ersetzt.

§ 633 Sach- und Rechtsmangel

(1) Der Unternehmer hat dem Besteller das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,

1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werks erwarten kann.

Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Unternehmer ein anderes als das bestellte Werk oder das Werk in zu geringer Menge herstellt.

(3) Das Werk ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf das Werk keine oder nur die im Vertrag übernommenen Rechte gegen den Besteller geltend machen können.⁹⁹⁶

§ 634 Rechte des Bestellers bei Mängeln

Ist das Werk mangelhaft, kann der Besteller, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 635 Nacherfüllung verlangen,
2. nach § 637 den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,

Artikel 1 Nr. 17 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 4 durch Abs. 2 ersetzt. Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Wenn der Vertrag die Errichtung oder den Umbau eines Hauses oder eines vergleichbaren Bauwerks zum Gegenstand hat und zugleich die Verpflichtung des Unternehmers enthält, dem Besteller das Eigentum an dem Grundstück zu übertragen oder ein Erbbaurecht zu bestellen oder zu übertragen, können Abschlagszahlungen nur verlangt werden, soweit sie gemäß einer Verordnung auf Grund von Artikel 244 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vereinbart sind.

(3) Ist der Besteller ein Verbraucher und hat der Vertrag die Errichtung oder den Umbau eines Hauses oder eines vergleichbaren Bauwerks zum Gegenstand, ist dem Besteller bei der ersten Abschlagszahlung eine Sicherheit für die rechtzeitige Herstellung des Werkes ohne wesentliche Mängel in Höhe von 5 vom Hundert des Vergütungsanspruchs zu leisten. Erhöht sich der Vergütungsanspruch infolge von Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages um mehr als 10 vom Hundert, ist dem Besteller bei der nächsten Abschlagszahlung eine weitere Sicherheit in Höhe von 5 vom Hundert des zusätzlichen Vergütungsanspruchs zu leisten. Auf Verlangen des Unternehmers ist die Sicherheitsleistung durch Einbehalt dergestalt zu erbringen, dass der Besteller die Abschlagszahlungen bis zu dem Gesamtbetrag der geschuldeten Sicherheit zurückhält.

(4) Sicherheiten nach dieser Vorschrift können auch durch eine Garantie oder ein sonstiges Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden.“

996 ÄNDERUNGEN

01.04.1977.—§ 25 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 633

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk so herzustellen, daß es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

(2) Ist das Werk nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Besteller die Beseitigung des Mangels verlangen. § 476a gilt entsprechend. Der Unternehmer ist berechtigt, die Beseitigung zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(3) Ist der Unternehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.“

3. nach den §§ 636, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 638 die Vergütung mindern und
4. nach den §§ 636, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.⁹⁹⁷

634a Verjährung der Mängelansprüche

(1) Die in § 634 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Ansprüche verjähren

1. vorbehaltlich der Nummer 2 in zwei Jahren bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht,
2. in fünf Jahren bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, und
3. im Übrigen in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

(2) Die Verjährung beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit der Abnahme.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 tritt die Verjährung jedoch nicht vor Ablauf der dort bestimmten Frist ein.

(4) Für das in § 634 bezeichnete Rücktrittsrecht gilt § 218. Der Besteller kann trotz einer Unwirksamkeit des Rücktritts nach § 218 Abs. 1 die Zahlung der Vergütung insoweit verweigern, als er auf Grund des Rücktritts dazu berechtigt sein würde. Macht er von diesem Recht Gebrauch, kann der Unternehmer vom Vertrag zurücktreten.

(5) Auf das in § 634 bezeichnete Minderungsrecht finden § 218 und Absatz 4 Satz 2 entsprechende Anwendung.⁹⁹⁸

§ 635 Nacherfüllung

(1) Verlangt der Besteller Nacherfüllung, so kann der Unternehmer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen.

(2) Der Unternehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

997 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 634

(1) Zur Beseitigung eines Mangels der im § 633 bezeichneten Art kann der Besteller dem Unternehmer eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Beseitigung des Mangels nach dem Ablauf der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor der Ablieferung des Werkes ein Mangel, so kann der Besteller die Frist sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor der für die Ablieferung bestimmten Frist abläuft. Nach dem Ablauf der Frist kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, wenn nicht der Mangel rechtzeitig beseitigt worden ist; der Anspruch auf Beseitigung des Mangels ist ausgeschlossen.

(2) Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist oder von dem Unternehmer verweigert wird oder wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandelung oder auf Minderung durch ein besonderes Interesse des Bestellers gerechtfertigt wird.

(3) Die Wandelung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindert.

(4) Auf die Wandelung und die Minderung finden die für den Kauf geltenden Vorschriften der §§ 465 bis 467, 469 bis 475 entsprechende Anwendung.“

998 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Vorschrift eingefügt.

(3) Der Unternehmer kann die Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

(4) Stellt der Unternehmer ein neues Werk her, so kann er vom Besteller Rückgewähr des mangelhaften Werks nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen.⁹⁹⁹

§ 636 Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz

Außer in den Fällen des § 281 Abs. 2 und des § 323 Abs. 2 bedarf es der Fristsetzung auch dann nicht, wenn der Unternehmer die Nacherfüllung gemäß § 635 Abs. 3 verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar ist.¹⁰⁰⁰

§ 637 Selbstvornahme

(1) Der Besteller kann wegen eines Mangels des Werkes nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Unternehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert.

(2) § 323 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Der Bestimmung einer Frist bedarf es auch dann nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar ist.

(3) Der Besteller kann von dem Unternehmer für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen Vorschuss verlangen.¹⁰⁰¹

§ 638 Minderung

(1) Statt zurückzutreten, kann der Besteller die Vergütung durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer mindern. Der Ausschlussgrund des § 323 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Sind auf der Seite des Bestellers oder auf der Seite des Unternehmers mehrere beteiligt, so kann die Minderung nur von allen oder gegen alle erklärt werden.

(3) Bei der Minderung ist die Vergütung in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert des Werkes in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

999 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 635

Beruhet der Mangel des Werkes auf einem Umstand, den der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der Besteller statt der Wandelung oder der Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.“

1000 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 636

(1) Wird das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig hergestellt, so finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften des § 634 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung; an die Stelle des Anspruchs auf Wandelung tritt das Recht des Bestellers, nach § 327 von dem Vertrag zurückzutreten. Die im Falle des Verzugs des Unternehmers dem Besteller zustehenden Rechte bleiben unberührt.

(2) Bestreitet der Unternehmer die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts, weil er das Werk rechtzeitig hergestellt habe, so trifft ihn die Beweislast.“

1001 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 637

Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Unternehmers, einen Mangel des Werkes zu vertreten, erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschweigt.“

(4) Hat der Besteller mehr als die geminderte Vergütung gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Unternehmer zu erstatten. § 346 Abs. 1 und § 347 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.¹⁰⁰²

§ 639 Haftungsausschluss

Auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Bestellers wegen eines Mangels ausgeschlossen oder beschränkt werden, kann sich der Unternehmer nicht berufen, soweit er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen hat.¹⁰⁰³

§ 640 Abnahme

(1) Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

(2) Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Ist der Besteller ein Verbraucher, so treten die Rechtsfolgen des Satzes 1 nur dann ein, wenn der Unternehmer den Besteller zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat; der Hinweis muss in Textform erfolgen.

(3) Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk gemäß Absatz 1 Satz 1 ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in § 634 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.¹⁰⁰⁴

1002 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 638

(1) Der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung eines Mangels des Werkes sowie die wegen des Mangels dem Besteller zustehenden Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz verjähren, sofern nicht der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, in sechs Monaten, bei Arbeiten an einem Grundstück in einem Jahr, bei Bauwerken in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes.

(2) Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden.“

1003 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 639

(1) Auf die Verjährung der im § 638 bezeichneten Ansprüche des Bestellers finden die für die Verjährung der Ansprüche des Käufers geltenden Vorschriften des § 477 Abs. 2, 3 und der §§ 478, 479 entsprechende Anwendung.

(2) Unterzieht sich der Unternehmer im Einverständnis mit dem Besteller der Prüfung des Vorhandenseins des Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Unternehmer das Ergebnis der Prüfung dem Besteller mitteilt oder ihm gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.“

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3102) hat „wenn“ durch „soweit“ ersetzt.

1004 ÄNDERUNGEN

01.05.2000.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „gemäß Absatz 1 Satz 1“ nach „Werk“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in Abs. 2 „den §§ 633, 634 bestimmten Ansprüche“ durch „§ 634 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechte“ ersetzt. Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

§ 641 Fälligkeit der Vergütung

(1) Die Vergütung ist bei der Abnahme des Werkes zu entrichten. Ist das Werk in Teilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Teile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Teil bei dessen Abnahme zu entrichten.

(2) Die Vergütung des Unternehmers für ein Werk, dessen Herstellung der Besteller einem Dritten versprochen hat, wird spätestens fällig,

1. soweit der Besteller von dem Dritten für das versprochene Werk wegen dessen Herstellung seine Vergütung oder Teile davon erhalten hat,
2. soweit das Werk des Bestellers von dem Dritten abgenommen worden ist oder als abgenommen gilt oder
3. wenn der Unternehmer dem Besteller erfolglos eine angemessene Frist zur Auskunft über die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Umstände bestimmt hat.

Hat der Besteller dem Dritten wegen möglicher Mängel des Werks Sicherheit geleistet, gilt Satz 1 nur, wenn der Unternehmer dem Besteller entsprechende Sicherheit leistet.

(3) Kann der Besteller die Beseitigung eines Mangels verlangen, so kann er nach der Fälligkeit die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern; angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.

(4) Eine in Geld festgesetzte Vergütung hat der Besteller von der Abnahme des Werkes an zu verzinsen, sofern nicht die Vergütung gestundet ist.¹⁰⁰⁵

§ 641a¹⁰⁰⁶

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

1005 ÄNDERUNGEN

01.05.2000.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330) hat Abs. 2 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 2 und 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2022) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Die Vergütung des Unternehmers für ein Werk, dessen Herstellung der Besteller einem Dritten versprochen hat, wird spätestens fällig, wenn und soweit der Besteller von dem Dritten für das versprochene Werk wegen dessen Herstellung seine Vergütung oder Teile davon erhalten hat. Hat der Besteller dem Dritten wegen möglicher Mängel des Werkes Sicherheit geleistet, gilt dies nur, wenn der Unternehmer dem Besteller Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

(3) Kann der Besteller die Beseitigung eines Mangels verlangen, so kann er nach der Abnahme die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern, mindestens in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.“

1006 QUELLE

01.05.2000.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2022) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 641a Fertigstellungsbescheinigung

§ 642 Mitwirkung des Bestellers

(1) Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.

(2) Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.¹⁰⁰⁷

§ 643 Kündigung bei unterlassener Mitwirkung

Der Unternehmer ist im Falle des § 642 berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß er den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablauf der Frist erfolgt.¹⁰⁰⁸

(1) Der Abnahme steht es gleich, wenn dem Unternehmer von einem Gutachter eine Bescheinigung darüber erteilt wird, dass

1. das versprochene Werk, im Falle des § 641 Abs. 1 Satz 2 auch ein Teil desselben, hergestellt ist und
2. das Werk frei von Mängeln ist, die der Besteller gegenüber dem Gutachter behauptet hat oder die für den Gutachter bei einer Besichtigung feststellbar sind,

(Fertigstellungsbescheinigung). Das gilt nicht, wenn das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 nicht eingehalten worden ist oder wenn die Voraussetzungen des § 640 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht gegeben waren; im Streitfall hat dies der Besteller zu beweisen. § 640 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Es wird vermutet, dass ein Aufmaß oder eine Stundenlohnabrechnung, die der Unternehmer seiner Rechnung zugrunde legt, zutreffen, wenn der Gutachter dies in der Fertigstellungsbescheinigung bestätigt.

(2) Gutachter kann sein

1. ein Sachverständiger, auf den sich Unternehmer und Besteller verständigt haben, oder
2. ein auf Antrag des Unternehmers durch eine Industrie- und Handelskammer, eine Handwerkskammer, eine Architektenkammer oder eine Ingenieurkammer bestimmter öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger.

Der Gutachter wird vom Unternehmer beauftragt. Er ist diesem und dem Besteller des zu begutachtenden Werkes gegenüber verpflichtet, die Bescheinigung unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.

(3) Der Gutachter muss mindestens einen Besichtigungstermin abhalten; eine Einladung hierzu unter Angabe des Anlasses muss dem Besteller mindestens zwei Wochen vorher zugehen. Ob das Werk frei von Mängeln ist, beurteilt der Gutachter nach einem schriftlichen Vertrag, den ihm der Unternehmer vorzulegen hat. Änderungen dieses Vertrages sind dabei nur zu berücksichtigen, wenn sie schriftlich vereinbart sind oder von den Vertragsteilen übereinstimmend gegenüber dem Gutachter vorgebracht werden. Wenn der Vertrag entsprechende Angaben nicht enthält, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen. Vom Besteller geltend gemachte Mängel bleiben bei der Erteilung der Bescheinigung unberücksichtigt, wenn sie nach Abschluss der Besichtigung vorgebracht werden.

(4) Der Besteller ist verpflichtet, eine Untersuchung des Werkes oder von Teilen desselben durch den Gutachter zu gestatten. Verweigert er die Untersuchung, wird vermutet, dass das zu untersuchende Werk vertragsgemäß hergestellt worden ist; die Bescheinigung nach Absatz 1 ist zu erteilen.

(5) Dem Besteller ist vom Gutachter eine Abschrift der Bescheinigung zu erteilen. In Ansehung von Fristen, Zinsen und Gefahrübergang treten die Wirkungen der Bescheinigung erst mit ihrem Zugang beim Besteller ein.“

1007 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

1008 ÄNDERUNGEN

§ 644 Gefahrtragung

(1) Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes. Kommt der Besteller in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr auf ihn über. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes ist der Unternehmer nicht verantwortlich.

(2) Versendet der Unternehmer das Werk auf Verlangen des Bestellers nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so finden die für den Kauf geltenden Vorschriften des § 447 entsprechende Anwendung.¹⁰⁰⁹

§ 645 Verantwortlichkeit des Bestellers

(1) Ist das Werk vor der Abnahme infolge eines Mangels des von dem Besteller gelieferten Stoffes oder infolge einer von dem Besteller für die Ausführung erteilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, ohne daß ein Umstand mitgewirkt hat, den der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der Unternehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag in Gemäßheit des § 643 aufgehoben wird.

(2) Eine weitergehende Haftung des Bestellers wegen Verschuldens bleibt unberührt.¹⁰¹⁰

§ 646 Vollendung statt Abnahme

Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt in den Fällen der des § 634a Abs. 2 und der §§ 641, 644 und 645 an die Stelle der Abnahme die Vollendung des Werkes.¹⁰¹¹

§ 647 Unternehmerpfandrecht

Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind.¹⁰¹²

§ 647a Sicherungshypothek des Inhabers einer Schiffswerft

Der Inhaber einer Schiffswerft kann für seine Forderungen aus dem Bau oder der Ausbesserung eines Schiffes die Einräumung einer Schiffshypothek an dem Schiffsbauwerk oder dem Schiff des Bestellers verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, so kann er die Einräumung der Schiffshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. § 647 findet keine Anwendung.¹⁰¹³

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

1009 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

1010 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

1011 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat „§§ 638, 641, 644, 645“ durch „des § 634a Abs. 2 und der §§ 641, 644 und 645“ ersetzt. Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

1012 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

1013 QUELLE

§ 648 Kündigungsrecht des Bestellers

Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt. Es wird vermutet, dass danach dem Unternehmer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.¹⁰¹⁴

§ 648a Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werks nicht zugemutet werden kann.

(2) Eine Teilkündigung ist möglich; sie muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen.

(3) § 314 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Nach der Kündigung kann jede Vertragspartei von der anderen verlangen, dass sie an einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes mitwirkt. Verweigert eine Vertragspartei die Mitwirkung oder bleibt sie einem vereinbarten oder einem von der anderen Vertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Leistungsstandfeststellung fern, trifft sie die Beweislast für den Leistungsstand zum Zeitpunkt der Kündigung. Dies gilt nicht, wenn die Vertragspartei infolge eines Umstands fernbleibt, den sie nicht zu vertreten hat und den sie der anderen Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt hat.

(5) Kündigt eine Vertragspartei aus wichtigem Grund, ist der Unternehmer nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt.

(6) Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.¹⁰¹⁵

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.

1014 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 648 Sicherungshypothek des Bauunternehmers

(1) Der Unternehmer eines Bauwerkes oder eines einzelnen Teiles eines Bauwerkes kann für seine Forderungen aus dem Vertrag die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Bestellers verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, so kann er die Einräumung der Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

(2) Der Inhaber einer Schiffswerft kann für seine Forderungen aus dem Bau oder der Ausbesserung eines Schiffs die Einräumung einer Schiffshypothek an dem Schiffsbauwerk oder dem Schiff des Bestellers verlangen; Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß. § 647 findet keine Anwendung.“

UMNUMMERIERUNG

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat § 649 in § 648 umnummeriert.

1015 QUELLE

01.05.1993.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 509) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.2000.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330) hat in Abs. 1 Satz 1 „einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen“ nach „Vorleistungen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Sicherheit kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Vergütungsanspruchs verlangt werden, wie er sich aus dem Vertrag oder einem nachträglichen Zusatzauftrag ergibt.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 3 und 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2022) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Unternehmer eines Bauwerks, einer Außenanlage oder eines Teils davon kann vom Besteller Sicherheit für die von ihm zu erbringenden Vorleistungen einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen in der Weise verlangen, daß er dem Besteller zur Leistung der Sicherheit eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmt, daß er nach dem Ablauf der Frist seine Leistung verweigere. Sicherheit kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Vergütungsanspruchs, wie er sich aus dem Vertrag oder einem nachträglichen Zusatzauftrag ergibt, sowie wegen Nebenforderungen verlangt werden; die Nebenforderungen sind mit 10 vom Hundert des zu sichernden Vergütungsanspruchs anzusetzen. Sie ist auch dann als ausreichend anzusehen, wenn sich der Sicherungsgeber das Recht vorbehält, sein Versprechen im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers mit Wirkung für Vergütungsansprüche aus Bauleistungen zu widerrufen, die der Unternehmer bei Zugang der Widerrufserklärung noch nicht erbracht hat.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 neu gefasst. Abs. 5 und 6 lauteten:

„(5) Leistet der Besteller die Sicherheit nicht fristgemäß, so bestimmen sich die Rechte des Unternehmers nach den §§ 643 und 645 Abs. 1. Gilt der Vertrag danach als aufgehoben, kann der Unternehmer auch Ersatz des Schadens verlangen, den er dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit des Vertrags vertraut hat. Dasselbe gilt, wenn der Besteller in zeitlichem Zusammenhang mit dem Sicherheitsverlangen gemäß Absatz 1 kündigt, es sei denn, die Kündigung ist nicht erfolgt, um der Stellung der Sicherheit zu entgehen. Es wird vermutet, dass der Schaden 5 Prozent der Vergütung beträgt.“

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung, wenn der Besteller

1. eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder
2. eine natürliche Person ist und die Bauarbeiten zur Herstellung oder Instandsetzung eines Einfamilienhauses mit oder ohne Einliegerwohnung ausführen läßt; dies gilt nicht bei Betreuung des Bauvorhabens durch einen zur Verfügung über die Finanzierungsmittel des Bestellers ermächtigten Baubetreuer.“

AUFHEBUNG

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 648a Bauhandwerkersicherung

(1) Der Unternehmer eines Bauwerks, einer Außenanlage oder eines Teils davon kann vom Besteller Sicherheit für die auch in Zusatzaufträgen vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen, die mit 10 vom Hundert des zu sichernden Vergütungsanspruchs anzusetzen sind, verlangen. Satz 1 gilt in demselben Umfang auch für Ansprüche, die an die Stelle der Vergütung treten. Der Anspruch des Unternehmers auf Sicherheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Besteller Erfüllung verlangen kann oder das Werk abgenommen hat. Ansprüche, mit denen der Besteller gegen den Anspruch des Unternehmers auf Vergütung aufrechnen kann, bleiben bei der Berechnung der Vergütung unberücksichtigt, es sei denn, sie sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Die Sicherheit ist auch dann als ausreichend anzusehen, wenn sich der Sicherungsgeber das Recht vorbehält, sein Versprechen im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers mit Wirkung für Vergütungsansprüche aus Bauleistungen zu widerrufen, die der Unternehmer bei Zugang der Widerrufserklärung noch nicht erbracht hat.

(2) Die Sicherheit kann auch durch eine Garantie oder ein sonstiges Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer darf Zahlungen an den Unternehmer

§ 649 Kostenanschlag

(1) Ist dem Vertrag ein Kostenanschlag zugrunde gelegt worden, ohne daß der Unternehmer die Gewähr für die Richtigkeit des Anschlags übernommen hat, und ergibt sich, daß das Werk nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Anschlags ausführbar ist, so steht dem Unternehmer, wenn der Besteller den Vertrag aus diesem Grund kündigt, nur der im § 645 Abs. 1 bestimmte Anspruch zu.

(2) Ist eine solche Überschreitung des Anschlags zu erwarten, so hat der Unternehmer dem Besteller unverzüglich Anzeige zu machen.¹⁰¹⁶

§ 650 Werklieferungsvertrag; Verbrauchervertrag über die Herstellung digitaler Produkte

(1) Auf einen Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat, finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung. § 442 Abs. 1 Satz 1 findet bei diesen Verträgen auch Anwendung, wenn der Mangel auf den vom Besteller gelieferten Stoff zurückzuführen ist. Soweit es sich bei den herzustellenden oder zu erzeugenden beweglichen Sachen um nicht vertretbare Sachen handelt, sind auch die §§ 642, 643, 645, 649 und 650 mit der

nur leisten, soweit der Besteller den Vergütungsanspruch des Unternehmers anerkennt oder durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung der Vergütung verurteilt worden ist und die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Zwangsvollstreckung begonnen werden darf.

(3) Der Unternehmer hat dem Besteller die üblichen Kosten der Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstsatz von 2 vom Hundert für das Jahr zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit eine Sicherheit wegen Einwendungen des Bestellers gegen den Vergütungsanspruch des Unternehmers aufrechterhalten werden muß und die Einwendungen sich als unbegründet erweisen.

(4) Soweit der Unternehmer für seinen Vergütungsanspruch eine Sicherheit nach den Absätzen 1 oder 2 erlangt hat, ist der Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek nach § 648 Abs. 1 ausgeschlossen.

(5) Hat der Unternehmer dem Besteller erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung der Sicherheit nach Absatz 1 bestimmt, so kann der Unternehmer die Leistung verweigern oder den Vertrag kündigen. Kündigt er den Vertrag, ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Unternehmer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung, wenn der Besteller

1. eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist, oder
2. eine natürliche Person ist und die Bauarbeiten zur Herstellung oder Instandsetzung eines Einfamilienhauses mit oder ohne Einliegerwohnung ausführen lässt.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht bei Betreuung des Bauvorhabens durch einen zur Verfügung über die Finanzierungsmittel des Bestellers ermächtigten Baubetreuer.

(7) Eine von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 abweichende Vereinbarung ist unwirksam.“

QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.

1016 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2022) hat Satz 3 eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat § 649 in § 648 umnummeriert.

Artikel 1 Nr. 23 desselben Gesetzes hat § 650 in § 649 umnummeriert.

Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Abnahme der nach den §§ 446 und 447 maßgebliche Zeitpunkt tritt.

(2) Auf einen Verbrauchervertrag, bei dem der Unternehmer sich verpflichtet,

1. digitale Inhalte herzustellen,
2. einen Erfolg durch eine digitale Dienstleistung herbeizuführen oder
3. einen körperlichen Datenträger herzustellen, der ausschließlich als Träger digitaler Inhalte dient,

sind die §§ 633 bis 639 über die Rechte bei Mängeln sowie § 640 über die Abnahme nicht anzuwenden. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften treten die Vorschriften des Abschnitts 3 Titel 2a. Die §§ 641, 644 und 645 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Abnahme die Bereitstellung des digitalen Produkts (§ 327b Absatz 3 bis 5) tritt.

(3) Auf einen Verbrauchervertrag, bei dem der Unternehmer sich verpflichtet, einen herzustellenden körperlichen Datenträger zu liefern, der ausschließlich als Träger digitaler Inhalte dient, sind abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 § 433 Absatz 1 Satz 2, die §§ 434 bis 442, 475 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 und die §§ 476 und 477 über die Rechte bei Mängeln nicht anzuwenden. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften treten die Vorschriften des Abschnitts 3 Titel 2a.

(4) Für einen Verbrauchervertrag, bei dem der Unternehmer sich verpflichtet, eine Sache herzustellen, die ein digitales Produkt enthält oder mit digitalen Produkten verbunden ist, gilt der Anwendungsausschluss nach Absatz 2 entsprechend für diejenigen Bestandteile des Vertrags, welche die digitalen Produkte betreffen. Für einen Verbrauchervertrag, bei dem der Unternehmer sich verpflichtet, eine herzustellende Sache zu liefern, die ein digitales Produkt enthält oder mit digitalen Produkten verbunden ist, gilt der Anwendungsausschluss nach Absatz 3 entsprechend für diejenigen Bestandteile des Vertrags, welche die digitalen Produkte betreffen.¹⁰¹⁷

Kapitel 2 **Bauvertrag¹⁰¹⁸**

§ 650a Bauvertrag

(1) Ein Bauvertrag ist ein Vertrag über die Herstellung, die Wiederherstellung, die Beseitigung oder den Umbau eines Bauwerks, einer Außenanlage oder eines Teils davon. Für den Bauvertrag gelten ergänzend die folgenden Vorschriften dieses Kapitels.

(2) Ein Vertrag über die Instandhaltung eines Bauwerks ist ein Bauvertrag, wenn das Werk für die Konstruktion, den Bestand oder den bestimmungsgemäßen Gebrauch von wesentlicher Bedeutung ist.¹⁰¹⁹

1017 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat § 650 in § 649 unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 24 desselben Gesetzes hat § 651 in § 650 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2123) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Anwendung des Kaufrechts“.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 4 eingefügt.

1018 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

1019 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 650b Änderung des Vertrags; Anordnungsrecht des Bestellers

(1) Begehrt der Besteller

1. eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 631 Absatz 2) oder

2. eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist,

streben die Vertragsparteien Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Der Unternehmer ist verpflichtet, ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen, im Falle einer Änderung nach Satz 1 Nummer 1 jedoch nur, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Macht der Unternehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür. Trägt der Besteller die Verantwortung für die Planung des Bauwerks oder der Außenanlage, ist der Unternehmer nur dann zur Erstellung eines Angebots über die Mehr- oder Mindervergütung verpflichtet, wenn der Besteller die für die Änderung erforderliche Planung vorgenommen und dem Unternehmer zur Verfügung gestellt hat. Begehrt der Besteller eine Änderung, für die dem Unternehmer nach § 650c Absatz 1 Satz 2 kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand zusteht, streben die Parteien nur Einvernehmen über die Änderung an; Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Erzielen die Parteien binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Unternehmer keine Einigung nach Absatz 1, kann der Besteller die Änderung in Textform anordnen. Der Unternehmer ist verpflichtet, der Anordnung des Bestellers nachzukommen, einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 jedoch nur, wenn ihm die Ausführung zumutbar ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.¹⁰²⁰

§ 650c Vergütungsanpassung bei Anordnungen nach § 650b Absatz 2

(1) Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung des Bestellers nach § 650b Absatz 2 vermehrten oder verminderten Aufwand ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Umfasst die Leistungspflicht des Unternehmers auch die Planung des Bauwerks oder der Außenanlage, steht diesem im Fall des § 650b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand zu.

(2) Der Unternehmer kann zur Berechnung der Vergütung für den Nachtrag auf die Ansätze in einer vereinbarungsgemäß hinterlegten Urkalkulation zurückgreifen. Es wird vermutet, dass die auf Basis der Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung der Vergütung nach Absatz 1 entspricht.

(3) Bei der Berechnung von vereinbarten oder gemäß § 632a geschuldeten Abschlagszahlungen kann der Unternehmer 80 Prozent einer in einem Angebot nach § 650b Absatz 1 Satz 2 genannten Mehrvergütung ansetzen, wenn sich die Parteien nicht über die Höhe geeinigt haben oder keine anderslautende gerichtliche Entscheidung ergeht. Wählt der Unternehmer diesen Weg und ergeht keine anderslautende gerichtliche Entscheidung, wird die nach den Absätzen 1 und 2 geschuldete Mehrvergütung erst nach der Abnahme des Werks fällig. Zahlungen nach Satz 1, die die nach den Absätzen 1 und 2 geschuldete Mehrvergütung übersteigen, sind dem Besteller zurückzugewähren und ab ihrem Eingang beim Unternehmer zu verzinsen. § 288 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und § 289 Satz 1 gelten entsprechend.¹⁰²¹

§ 650d Einstweilige Verfügung

1020 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.

1021 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.

Zum Erlass einer einstweiligen Verfügung in Streitigkeiten über das Anordnungsrecht gemäß § 650b oder die Vergütungsanpassung gemäß § 650c ist es nach Beginn der Bauausführung nicht erforderlich, dass der Verfügungsgrund glaubhaft gemacht wird.¹⁰²²

§ 650e Sicherungshypothek des Bauunternehmers

Der Unternehmer kann für seine Forderungen aus dem Vertrag die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Bestellers verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, so kann er die Einräumung der Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.¹⁰²³

§ 650f Bauhandwerkersicherung

(1) Der Unternehmer kann vom Besteller Sicherheit für die auch in Zusatzaufträgen vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen, die mit 10 Prozent des zu sichernden Vergütungsanspruchs anzusetzen sind, verlangen. Satz 1 gilt in demselben Umfang auch für Ansprüche, die an die Stelle der Vergütung treten. Der Anspruch des Unternehmers auf Sicherheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Besteller Erfüllung verlangen kann oder das Werk abgenommen hat. Ansprüche, mit denen der Besteller gegen den Anspruch des Unternehmers auf Vergütung aufrechnen kann, bleiben bei der Berechnung der Vergütung unberücksichtigt, es sei denn, sie sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Die Sicherheit ist auch dann als ausreichend anzusehen, wenn sich der Sicherungsgeber das Recht vorbehält, sein Versprechen im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers mit Wirkung für Vergütungsansprüche aus Bauleistungen zu widerrufen, die der Unternehmer bei Zugang der Widerrufserklärung noch nicht erbracht hat.

(2) Die Sicherheit kann auch durch eine Garantie oder ein sonstiges Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer darf Zahlungen an den Unternehmer nur leisten, soweit der Besteller den Vergütungsanspruch des Unternehmers anerkennt oder durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung der Vergütung verurteilt worden ist und die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Zwangsvollstreckung begonnen werden darf.

(3) Der Unternehmer hat dem Besteller die üblichen Kosten der Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstsatz von 2 Prozent für das Jahr zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit eine Sicherheit wegen Einwendungen des Bestellers gegen den Vergütungsanspruch des Unternehmers aufrechterhalten werden muss und die Einwendungen sich als unbegründet erweisen.

(4) Soweit der Unternehmer für seinen Vergütungsanspruch eine Sicherheit nach Absatz 1 oder 2 erlangt hat, ist der Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek nach § 650e ausgeschlossen.

(5) Hat der Unternehmer dem Besteller erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung der Sicherheit nach Absatz 1 bestimmt, so kann der Unternehmer die Leistung verweigern oder den Vertrag kündigen. Kündigt er den Vertrag, ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Unternehmer 5 Prozent der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

1022 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.

1023 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung, wenn der Besteller

1. eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist, oder
2. Verbraucher ist und es sich um einen Verbraucherbauvertrag nach § 650i oder um einen Bau-trägervertrag nach § 650u handelt.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht bei Betreuung des Bauvorhabens durch einen zur Verfügung über die Finanzierungsmittel des Bestellers ermächtigten Baubetreuer.

(7) Eine von den Absätzen 1 bis 5 abweichende Vereinbarung ist unwirksam.¹⁰²⁴

§ 650g Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme; Schlussrechnung

(1) Verweigert der Besteller die Abnahme unter Angabe von Mängeln, hat er auf Verlangen des Unternehmers an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands des Werks mitzuwirken. Die gemeinsame Zustandsfeststellung soll mit der Angabe des Tages der Anfertigung versehen werden und ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

(2) Bleibt der Besteller einem vereinbarten oder einem von dem Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Zustandsfeststellung fern, so kann der Unternehmer die Zustandsfeststellung auch einseitig vornehmen. Dies gilt nicht, wenn der Besteller infolge eines Umstands fernbleibt, den er nicht zu vertreten hat und den er dem Unternehmer unverzüglich mitgeteilt hat. Der Unternehmer hat die einseitige Zustandsfeststellung mit der Angabe des Tages der Anfertigung zu versehen und sie zu unterschreiben sowie dem Besteller eine Abschrift der einseitigen Zustandsfeststellung zur Verfügung zu stellen.

(3) Ist das Werk dem Besteller verschafft worden und ist in der Zustandsfeststellung nach Absatz 1 oder 2 ein offenkundiger Mangel nicht angegeben, wird vermutet, dass dieser nach der Zustandsfeststellung entstanden und vom Besteller zu vertreten ist. Die Vermutung gilt nicht, wenn der Mangel nach seiner Art nicht vom Besteller verursacht worden sein kann.

(4) Die Vergütung ist zu entrichten, wenn

1. der Besteller das Werk abgenommen hat oder die Abnahme nach § 641 Absatz 2 entbehrlich ist und
2. der Unternehmer dem Besteller eine prüffähige Schlussrechnung erteilt hat.

Die Schlussrechnung ist prüffähig, wenn sie eine übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen enthält und für den Besteller nachvollziehbar ist. Sie gilt als prüffähig, wenn der Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erhoben hat.¹⁰²⁵

§ 650h Schriftform der Kündigung

Die Kündigung des Bauvertrags bedarf der schriftlichen Form.¹⁰²⁶

Kapitel 3

Verbraucherbauvertrag¹⁰²⁷

1024 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.

1025 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.

1026 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.

1027 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

§ 650i Verbraucherbaupertrag

(1) Verbraucherbauperträge sind Verträge, durch die der Unternehmer von einem Verbraucher zum Bau eines neuen Gebäudes oder zu erheblichen Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude verpflichtet wird.

(2) Der Verbraucherbaupertrag bedarf der Textform.

(3) Für Verbraucherbauperträge gelten ergänzend die folgenden Vorschriften dieses Kapitels.¹⁰²⁸

§ 650j Baubeschreibung

Der Unternehmer hat den Verbraucher über die sich aus Artikel 249 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ergebenden Einzelheiten in der dort vorgesehenen Form zu unterrichten, es sei denn, der Verbraucher oder ein von ihm Beauftragter macht die wesentlichen Planungsvorgaben.¹⁰²⁹

§ 650k Inhalt des Vertrags

(1) Die Angaben der vorvertraglich zur Verfügung gestellten Baubeschreibung in Bezug auf die Bauausführung werden Inhalt des Vertrags, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(2) Soweit die Baubeschreibung unvollständig oder unklar ist, ist der Vertrag unter Berücksichtigung sämtlicher vertragsbegleitender Umstände, insbesondere des Komfort- und Qualitätsstandards nach der übrigen Leistungsbeschreibung, auszulegen. Zweifel bei der Auslegung des Vertrags bezüglich der vom Unternehmer geschuldeten Leistung gehen zu dessen Lasten.

(3) Der Baupertrag muss verbindliche Angaben zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Werks oder, wenn dieser Zeitpunkt zum Zeitpunkt des Abschlusses des Baupertrags nicht angegeben werden kann, zur Dauer der Bauausführung enthalten. Enthält der Vertrag diese Angaben nicht, werden die vorvertraglich in der Baubeschreibung übermittelten Angaben zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Werks oder zur Dauer der Bauausführung Inhalt des Vertrags.¹⁰³⁰

§ 650l Widerrufsrecht

Dem Verbraucher steht ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu, es sei denn, der Vertrag wurde notariell beurkundet. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 249 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über sein Widerrufsrecht zu belehren.¹⁰³¹

§ 650m Abschlagszahlungen; Absicherung des Vergütungsanspruchs

(1) Verlangt der Unternehmer Abschlagszahlungen nach § 632a, darf der Gesamtbetrag der Abschlagszahlungen 90 Prozent der vereinbarten Gesamtvergütung einschließlich der Vergütung für Nachtragsleistungen nach § 650c nicht übersteigen.

1028 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.

1029 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.

1030 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.

1031 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.

(2) Dem Verbraucher ist bei der ersten Abschlagszahlung eine Sicherheit für die rechtzeitige Herstellung des Werks ohne wesentliche Mängel in Höhe von 5 Prozent der vereinbarten Gesamtvergütung zu leisten. Erhöht sich der Vergütungsanspruch infolge einer Anordnung des Verbrauchers nach den §§ 650b und 650c oder infolge sonstiger Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags um mehr als 10 Prozent, ist dem Verbraucher bei der nächsten Abschlagszahlung eine weitere Sicherheit in Höhe von 5 Prozent des zusätzlichen Vergütungsanspruchs zu leisten. Auf Verlangen des Unternehmers ist die Sicherheitsleistung durch Einbehalt dergestalt zu erbringen, dass der Verbraucher die Abschlagszahlungen bis zu dem Gesamtbetrag der geschuldeten Sicherheit zurückhält.

(3) Sicherheiten nach Absatz 2 können auch durch eine Garantie oder ein sonstiges Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden.

(4) Verlangt der Unternehmer Abschlagszahlungen nach § 632a, ist eine Vereinbarung unwirksam, die den Verbraucher zu einer Sicherheitsleistung für die vereinbarte Vergütung verpflichtet, die die nächste Abschlagszahlung oder 20 Prozent der vereinbarten Vergütung übersteigt. Gleiches gilt, wenn die Parteien Abschlagszahlungen vereinbart haben.¹⁰³²

§ 650n Erstellung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Rechtzeitig vor Beginn der Ausführung einer geschuldeten Leistung hat der Unternehmer diejenigen Planungsunterlagen zu erstellen und dem Verbraucher herauszugeben, die dieser benötigt, um gegenüber Behörden den Nachweis führen zu können, dass die Leistung unter Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeführt werden wird. Die Pflicht besteht nicht, soweit der Verbraucher oder ein von ihm Beauftragter die wesentlichen Planungsvorgaben erstellt.

(2) Spätestens mit der Fertigstellung des Werks hat der Unternehmer diejenigen Unterlagen zu erstellen und dem Verbraucher herauszugeben, die dieser benötigt, um gegenüber Behörden den Nachweis führen zu können, dass die Leistung unter Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeführt worden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Dritter, etwa ein Darlehensgeber, Nachweise für die Einhaltung bestimmter Bedingungen verlangt und wenn der Unternehmer die berechtigte Erwartung des Verbrauchers geweckt hat, diese Bedingungen einzuhalten.¹⁰³³

Kapitel 4 Unabdingbarkeit¹⁰³⁴

§ 650o Abweichende Vereinbarungen

Von § 640 Absatz 2 Satz 2, den §§ 650i bis 650l und 650n kann nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.¹⁰³⁵

1032 QUELLE
01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.

1033 QUELLE
01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.

1034 QUELLE
01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

1035 QUELLE
01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.

Untertitel 2
Architektenvertrag und Ingenieurvertrag¹⁰³⁶

§ 650p Vertragstypische Pflichten aus Architekten- und Ingenieurverträgen

(1) Durch einen Architekten- oder Ingenieurvertrag wird der Unternehmer verpflichtet, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauwerks oder der Außenanlage erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen.

(2) Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind, hat der Unternehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung dieser Ziele zu erstellen. Er legt dem Besteller die Planungsgrundlage zusammen mit einer Kosteneinschätzung für das Vorhaben zur Zustimmung vor.¹⁰³⁷

§ 650q Anwendbare Vorschriften

(1) Für Architekten- und Ingenieurverträge gelten die Vorschriften des Kapitels 1 des Untertitels 1 sowie die §§ 650b, 650e bis 650h entsprechend, soweit sich aus diesem Untertitel nichts anderes ergibt.

(2) Für die Vergütungsanpassung im Fall von Anordnungen nach § 650b Absatz 2 gelten die Entgeltberechnungsregeln der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung, soweit infolge der Anordnung zu erbringende oder entfallende Leistungen vom Anwendungsbereich der Honorarordnung erfasst werden. Im Übrigen gilt § 650c entsprechend.¹⁰³⁸

§ 650r Sonderkündigungsrecht

(1) Nach Vorlage von Unterlagen gemäß § 650p Absatz 2 kann der Besteller den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt zwei Wochen nach Vorlage der Unterlagen, bei einem Verbraucher jedoch nur dann, wenn der Unternehmer ihn bei der Vorlage der Unterlagen in Textform über das Kündigungsrecht, die Frist, in der es ausgeübt werden kann, und die Rechtsfolgen der Kündigung unterrichtet hat.

(2) Der Unternehmer kann dem Besteller eine angemessene Frist für die Zustimmung nach § 650p Absatz 2 Satz 2 setzen. Er kann den Vertrag kündigen, wenn der Besteller die Zustimmung verweigert oder innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Erklärung zu den Unterlagen abgibt.

(3) Wird der Vertrag nach Absatz 1 oder 2 gekündigt, ist der Unternehmer nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen entfällt.¹⁰³⁹

1036 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

1037 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.

1038 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

19.11.2020.—Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Im Übrigen ist die Vergütungsanpassung für den vermehrten oder verminderten Aufwand auf Grund der angeordneten Leistung frei vereinbar. Soweit die Vertragsparteien keine Vereinbarung treffen, gilt § 650c entsprechend.“

1039 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 650s Teilabnahme

Der Unternehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen.¹⁰⁴⁰

§ 650t Gesamtschuldnerische Haftung mit dem bauausführenden Unternehmer

Nimmt der Besteller den Unternehmer wegen eines Überwachungsfehlers in Anspruch, der zu einem Mangel an dem Bauwerk oder an der Außenanlage geführt hat, kann der Unternehmer die Leistung verweigern, wenn auch der ausführende Bauunternehmer für den Mangel haftet und der Besteller dem bauausführenden Unternehmer noch nicht erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hat.¹⁰⁴¹

Untertitel 3 Bauträgervertrag¹⁰⁴²

§ 650u Bauträgervertrag; anwendbare Vorschriften

(1) Ein Bauträgervertrag ist ein Vertrag, der die Errichtung oder den Umbau eines Hauses oder eines vergleichbaren Bauwerks zum Gegenstand hat und der zugleich die Verpflichtung des Unternehmers enthält, dem Besteller das Eigentum an dem Grundstück zu übertragen oder ein Erbbaurecht zu bestellen oder zu übertragen. Hinsichtlich der Errichtung oder des Umbaus finden die Vorschriften des Untertitels 1 Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Hinsichtlich des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums an dem Grundstück oder auf Übertragung oder Bestellung des Erbbaurechts finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung.

(2) Keine Anwendung finden die §§ 648, 648a, 650b bis 650e, 650k Absatz 1 sowie die §§ 650l und 650m Absatz 1.¹⁰⁴³

§ 650v Abschlagszahlungen

Der Unternehmer kann von dem Besteller Abschlagszahlungen nur verlangen, soweit sie gemäß einer Verordnung auf Grund von Artikel 244 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vereinbart sind.¹⁰⁴⁴

§ 651¹⁰⁴⁵

1040 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.

1041 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.

1042 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

1043 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.

1044 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.

1045 ÄNDERUNGEN

01.05.1993.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 509) hat in Abs. 1 Satz 2 „§§ 647, 648“ durch „§§ 647 bis 648a“ ersetzt.

Untertitel 4

Pauschalreisevertrag, Reisevermittlung und Vermittlung verbundener Reiseleistungen¹⁰⁴⁶

*(weggefallen)*¹⁰⁴⁷

§ 651a

Vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag

(1) Durch den Pauschalreisevertrag wird der Unternehmer (Reiseveranstalter) verpflichtet, dem Reisenden eine Pauschalreise zu verschaffen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.

(2) Eine Pauschalreise ist eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise. Eine Pauschalreise liegt auch dann vor, wenn

1. die von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen auf Wunsch des Reisenden oder entsprechend seiner Auswahl zusammengestellt wurden oder
2. der Reiseveranstalter dem Reisenden in dem Vertrag das Recht einräumt, die Auswahl der Reiseleistungen aus seinem Angebot nach Vertragsschluss zu treffen.

(3) Reiseleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Beförderung von Personen,
2. die Beherbergung, außer wenn sie Wohnzwecken dient,
3. die Vermietung
 - a) von vierrädrigen Kraftfahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522) geändert worden ist, und

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 651

(1) Verpflichtet sich der Unternehmer, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoff herzustellen, so hat er dem Besteller die hergestellte Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Auf einen solchen Vertrag finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung; ist eine nicht vertretbare Sache herzustellen, so treten an die Stelle des § 433, des § 446 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 447, 459, 460, 462 bis 464, 477 bis 479 die Vorschriften über den Werkvertrag mit Ausnahme der §§ 647 bis 648a.

(2) Verpflichtet sich der Unternehmer nur zur Beschaffung von Zutaten oder sonstigen Nebensachen, so finden ausschließlich die Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung.“

UMNUMMERIERUNG

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat § 651 in § 650 umnummeriert.

1046 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat Untertitel 2 in Untertitel 4 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Überschrift des Untertitels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Reisevertrag“

1047 QUELLE

01.10.1979.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1979 (BGBl. I S. 509) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „II. Reisevertrag“.

b) von Krafträdern der Fahrerlaubnisklasse A gemäß § 6 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Mai 2017 (BGBl. I S. 1282) geändert worden ist,

4. jede touristische Leistung, die nicht Reiseleistung im Sinne der Nummern 1 bis 3 ist.

Nicht als Reiseleistungen nach Satz 1 gelten Reiseleistungen, die wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung sind.

(4) Keine Pauschalreise liegt vor, wenn nur eine Art von Reiseleistung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 mit einer oder mehreren touristischen Leistungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 zusammengestellt wird und die touristischen Leistungen

1. keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmachen und weder ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellen noch als solches beworben werden oder
2. erst nach Beginn der Erbringung einer Reiseleistung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ausgewählt und vereinbart werden.

Touristische Leistungen machen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung aus, wenn auf sie weniger als 25 Prozent des Gesamtwertes entfallen.

(5) Die Vorschriften über Pauschalreiseverträge gelten nicht für Verträge über Reisen, die

1. nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden,
2. weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und deren Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt oder
3. auf der Grundlage eines Rahmenvertrags für die Organisation von Geschäftsreisen mit einem Reisenden, der Unternehmer ist, für dessen unternehmerische Zwecke geschlossen werden.¹⁰⁴⁸

1048 QUELLE

01.10.1979.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1979 (BGBl. I S. 509) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1322) hat Abs. 3 bis 5 eingefügt.

30.06.2000.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 5 Satz 1 „und Technologie“ nach „Wirtschaft“ eingefügt.

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1658) hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung zum Schutz der Verbraucher bei Reisen Festsetzungen zu treffen, durch die sichergestellt wird, daß die Beschreibungen von Reisen keine irreführenden, sondern klare und genaue Angaben enthalten und daß der Reiseveranstalter dem Verbraucher die notwendigen Informationen erteilt. Zu diesem Zweck kann insbesondere bestimmt werden, welche Angaben in einem vom Veranstalter herausgegebenen Prospekt und in dem Reisevertrag enthalten sein müssen sowie welche Informationen der Reiseveranstalter dem Reisenden vor dem Vertragsabschluß und vor dem Antritt der Reise geben muß.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 43 lit. a des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

Artikel 1 Abs. 1 Nr. 43 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 im neuen Abs. 4 neu gefasst. Satz 3 lautete: „§ 11 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.“

Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 25 Abs. 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) hat in Abs. 5 Satz 1 „Absatz 3“ durch „Absatz 4“ ersetzt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 651a Vertragstypische Pflichten beim Reisevertrag

§ 651b Abgrenzung zur Vermittlung

(1) Unbeschadet der §§ 651v und 651w gelten für die Vermittlung von Reiseleistungen die allgemeinen Vorschriften. Ein Unternehmer kann sich jedoch nicht darauf berufen, nur Verträge mit den Personen zu vermitteln, welche alle oder einzelne Reiseleistungen ausführen sollen (Leistungserbringer), wenn dem Reisenden mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise erbracht werden sollen und

1. der Reisende die Reiseleistungen in einer einzigen Vertriebsstelle des Unternehmers im Rahmen desselben Buchungsvorgangs auswählt, bevor er sich zur Zahlung verpflichtet,
2. der Unternehmer die Reiseleistungen zu einem Gesamtpreis anbietet oder zu verschaffen verspricht oder in Rechnung stellt oder
3. der Unternehmer die Reiseleistungen unter der Bezeichnung ‚Pauschalreise‘ oder unter einer ähnlichen Bezeichnung bewirbt oder auf diese Weise zu verschaffen verspricht.

In diesen Fällen ist der Unternehmer Reiseveranstalter. Der Buchungsvorgang im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 beginnt noch nicht, wenn der Reisende hinsichtlich seines Reisewunsches befragt wird und zu Reiseangeboten lediglich beraten wird.

(2) Vertriebsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. unbewegliche und bewegliche Gewerberäume,
2. Webseiten für den elektronischen Geschäftsverkehr und ähnliche Online-Verkaufsplattformen,
3. Telefondienste.

Wird bei mehreren Webseiten und ähnlichen Online-Verkaufsplattformen nach Satz 1 Nummer 2 der Anschein eines einheitlichen Auftritts begründet, handelt es sich um eine Vertriebsstelle.¹⁰⁴⁹

(1) Durch den Reisevertrag wird der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) zu erbringen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.

(2) Die Erklärung, nur Verträge mit den Personen zu vermitteln, welche die einzelnen Reiseleistungen ausführen sollen (Leistungsträger), bleibt unberücksichtigt, wenn nach den sonstigen Umständen der Anschein begründet wird, daß der Erklärende vertraglich vorgesehene Reiseleistungen in eigener Verantwortung erbringt.

(3) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Urkunde über den Reisevertrag (Reisebestätigung) zur Verfügung zu stellen. Die Reisebestätigung und ein Prospekt, den der Reiseveranstalter zur Verfügung stellt, müssen die in der Rechtsverordnung nach Artikel 238 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Angaben enthalten.

(4) Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis nur erhöhen, wenn dies mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises im Vertrag vorgesehen ist und damit einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, die Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Eine Preiserhöhung, die ab dem zwanzigsten Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam. § 309 Nr. 1 bleibt unberührt.

(5) Der Reiseveranstalter hat eine Änderung des Reisepreises nach Absatz 4, eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder eine zulässig Absage der Reise dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungs- oder Absagegrund zu erklären. Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als fünf vom Hundert oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Er kann statt dessen, ebenso wie bei einer Absage der Reise durch den Reiseveranstalter, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch den Reiseveranstalter diesem gegenüber geltend zu machen.“

1049 QUELLE

01.10.1979.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1979 (BGBl. I S. 509) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

§ 651c Verbundene Online-Buchungsverfahren

(1) Ein Unternehmer, der mittels eines Online-Buchungsverfahrens mit dem Reisenden einen Vertrag über eine Reiseleistung geschlossen hat oder ihm auf demselben Weg einen solchen Vertrag vermittelt hat, ist als Reiseveranstalter anzusehen, wenn

1. er dem Reisenden für den Zweck derselben Reise mindestens einen Vertrag über eine andere Art von Reiseleistung vermittelt, indem er den Zugriff auf das Online-Buchungsverfahren eines anderen Unternehmers ermöglicht,
2. er den Namen, die Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse des Reisenden an den anderen Unternehmer übermittelt und
3. der weitere Vertrag spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen wird.

(2) Kommen nach Absatz 1 ein Vertrag über eine andere Art von Reiseleistung oder mehrere Verträge über mindestens eine andere Art von Reiseleistung zustande, gelten vorbehaltlich des § 651a Absatz 4 die vom Reisenden geschlossenen Verträge zusammen als ein Pauschalreisevertrag im Sinne des § 651a Absatz 1.

(3) § 651a Absatz 5 Nummer 2 ist unabhängig von der Höhe des Reisepreises anzuwenden.¹⁰⁵⁰

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1322) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, daß statt seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt. Der Reiseveranstalter kann der Teilnahme des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

(2) Der Reiseveranstalter kann vom Reisenden die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten verlangen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 651b Vertragsübertragung

(1) Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, daß statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

(2) Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.“

1050 QUELLE

01.10.1979.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1979 (BGBl. I S. 509) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 651c Abhilfe

(1) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise so zu erbringen, daß sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern.

(2) Ist die Reise nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(3) Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von dem Reiseveranstalter

§ 651d Informationspflichten; Vertragsinhalt

(1) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden, bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt, nach Maßgabe des Artikels 250 §§ 1 bis 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Er erfüllt damit zugleich die Verpflichtungen des Reisevermittlers aus § 651v Absatz 1 Satz 1.

(2) Dem Reisenden fallen zusätzliche Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten nur dann zur Last, wenn er über diese vor Abgabe seiner Vertragserklärung gemäß Artikel 250 § 3 Nummer 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche informiert worden ist.

(3) Die gemäß Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gemachten Angaben werden Inhalt des Vertrags, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss nach Maßgabe des Artikels 250 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags zur Verfügung zu stellen. Er hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn gemäß Artikel 250 § 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln.

(4) Der Reiseveranstalter trägt gegenüber dem Reisenden die Beweislast für die Erfüllung seiner Informationspflichten.

(5) Bei Pauschalreiseverträgen nach § 651c gelten für den als Reiseveranstalter anzusehenden Unternehmer sowie für jeden anderen Unternehmer, dem nach § 651c Absatz 1 Nummer 2 Daten übermittelt werden, die besonderen Vorschriften des Artikels 250 §§ 4 und 8 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Im Übrigen bleiben die vorstehenden Absätze unberührt.¹⁰⁵¹

§ 651e Vertragsübertragung

(1) Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht.

(2) Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

(3) Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Reisenden geboten wird.“

1051 QUELLE

01.10.1979.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1979 (BGBl. I S. 509) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 44 lit. a des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in Abs. 1 „§ 472“ durch „§ 638 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 1 Abs. 1 Nr. 44 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 651d Minderung

(1) Ist die Reise im Sinne des § 651c Abs. 1 mangelhaft, so mindert sich für die Dauer des Mangels der Reisepreis nach Maßgabe des § 638 Abs. 3. § 638 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterläßt, den Mangel anzuzeigen.“

(4) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.¹⁰⁵²

§ 651f Änderungsvorbehalte; Preissenkung

(1) Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis einseitig nur erhöhen, wenn

1. der Vertrag diese Möglichkeit vorsieht und zudem einen Hinweis auf die Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Senkung des Reisepreises nach Absatz 4 Satz 1 sowie die Angabe enthält, wie Änderungen des Reisepreises zu berechnen sind, und
2. die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar ergibt aus einer nach Vertragsschluss erfolgten
 - a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
 - b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafenengebühren, oder
 - c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

Der Reiseveranstalter hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitzuteilen. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Reisenden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt.

(2) Andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis kann der Reiseveranstalter einseitig nur ändern, wenn dies im Vertrag vorgesehen und die Änderung unerheblich ist. Der Reiseveranstalter hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten. Eine Änderung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und vor Reisebeginn erklärt wird.

(3) § 308 Nummer 4 und § 309 Nummer 1 sind auf Änderungsvorbehalte nach den Absätzen 1 und 2, die durch vorformulierte Vertragsbedingungen vereinbart werden, nicht anzuwenden.

(4) Sieht der Vertrag die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vor, kann der Reisende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ge-

1052 QUELLE

01.10.1979.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1979 (BGBl. I S. 509) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in Abs. 3 Satz 2 „§ 471“ durch „§ 638 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 651e Kündigung wegen Mangels

(1) Wird die Reise infolge eines Mangels der in § 651c bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

(2) Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

(3) Wird der Vertrag gekündigt, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach § 638 Abs. 3 zu bemessende Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrags für den Reisenden kein Interesse haben.

(4) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfaßte, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten fallen dem Reiseveranstalter zur Last.“

nannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Reiseveranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.¹⁰⁵³

§ 651g Erhebliche Vertragsänderungen

(1) Übersteigt die im Vertrag nach § 651f Absatz 1 vorbehaltene Preiserhöhung 8 Prozent des Reisepreises, kann der Reiseveranstalter sie nicht einseitig vornehmen. Er kann dem Reisenden jedoch eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende innerhalb einer vom Reiseveranstalter bestimmten Frist, die angemessen sein muss,

1. das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder
2. seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt.

Satz 2 gilt für andere Vertragsänderungen als Preiserhöhungen entsprechend, wenn der Reiseveranstalter die Pauschalreise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen (Artikel 250 § 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Vertrags geworden sind, verschaffen kann. Das Angebot zu einer Preiserhöhung kann nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn, das Angebot zu sonstigen Vertragsänderungen nicht nach Reisebeginn unterbreitet werden.

(2) Der Reiseveranstalter kann dem Reisenden in einem Angebot zu einer Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung nach Absatz 1 wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten. Der Reiseveranstalter hat den Reisenden nach Maßgabe des Artikels 250 § 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Nach dem Ablauf der vom Reiseveranstalter bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung als angenommen.

(3) Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, findet § 651h Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 entsprechende Anwendung; Ansprüche des Reisenden nach § 651i Absatz 3 Nummer 7 bleiben unberührt. Nimmt er das Angebot zur Vertragsänderung oder zur Teilnahme an einer Ersatzreise an und ist die Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, gilt § 651m entsprechend; ist sie von gleichwertiger Beschaffenheit, aber für den

1053 QUELLE

01.10.1979.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1979 (BGBl. I S. 509) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1322) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beruht der Mangel der Reise auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter zu vertreten hat, so kann der Reisende unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 651f Schadensersatz

(1) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

(2) Wird die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.“

Reiseveranstalter mit geringeren Kosten verbunden, ist im Hinblick auf den Unterschiedsbetrag § 651m Absatz 2 entsprechend anzuwenden.¹⁰⁵⁴

§ 651h Rücktritt vor Reisebeginn

(1) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen.

(2) Im Vertrag können, auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen, angemessene Entschädigungspauschalen festgelegt werden, die sich nach Folgendem bemessen:

1. Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn,
2. zu erwartende Ersparnis von Aufwendungen des Reiseveranstalters und
3. zu erwartender Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen.

Werden im Vertrag keine Entschädigungspauschalen festgelegt, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Der Reiseveranstalter ist auf Verlangen des Reisenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 kann der Reiseveranstalter keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich im Sinne dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

(4) Der Reiseveranstalter kann vor Reisebeginn in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

1. für die Pauschalreise haben sich weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet; in diesem Fall hat der Reiseveranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens
 - a) 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen,

1054 QUELLE

01.10.1979.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1979 (BGBl. I S. 509) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2001.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) hat in Abs. 2 Satz 3 „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt.

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1658) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in Abs. 2 Satz 1 „sechs Monaten“ durch „zwei Jahren“ ersetzt.

Artikel 1 Abs. 1 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche in Textform zurückweist.“

Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 651g Ausschlussfrist, Verjährung

(1) Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. § 174 ist nicht anzuwenden. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

(2) Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.“

- b) sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen,
- c) 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen,
- 2. der Reiseveranstalter ist aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert; in diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

(5) Wenn der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu leisten.¹⁰⁵⁵

§ 651i Rechte des Reisenden bei Reisemängeln

(1) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden die Pauschalreise frei von Reisemängeln zu verschaffen.

(2) Die Pauschalreise ist frei von Reisemängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Pauschalreise frei von Reisemängeln,

- 1. wenn sie sich für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen eignet, ansonsten
- 2. wenn sie sich für den gewöhnlichen Nutzen eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Pauschalreisen der gleichen Art üblich ist und die der Reisende nach der Art der Pauschalreise erwarten kann.

Ein Reisemangel liegt auch vor, wenn der Reiseveranstalter Reiseleistungen nicht oder mit unangemessener Verspätung verschafft.

1055 QUELLE

01.10.1979.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1979 (BGBl. I S. 509) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

31.07.1986.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1120) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich auch der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.“

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1322) hat in Abs. 1 „für Schäden, die nicht Körperschäden sind,“ nach „Haftung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende“ nach „Reiseleistung“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 651h Zulässige Haftungsbeschränkung

(1) Der Reiseveranstalter kann durch Vereinbarung mit dem Reisenden seine Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränken,

- 1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder
- 2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(2) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.“

(3) Ist die Pauschalreise mangelhaft, kann der Reisende, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. nach § 651k Absatz 1 Abhilfe verlangen,
2. nach § 651k Absatz 2 selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,
3. nach § 651k Absatz 3 Abhilfe durch andere Reiseleistungen (Ersatzleistungen) verlangen,
4. nach § 651k Absatz 4 und 5 Kostentragung für eine notwendige Beherbergung verlangen,
5. den Vertrag nach § 651l kündigen,
6. die sich aus einer Minderung des Reisepreises (§ 651m) ergebenden Rechte geltend machen und
7. nach § 651n Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.¹⁰⁵⁶

§ 651j Verjährung

Die in § 651i Absatz 3 bezeichneten Ansprüche des Reisenden verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.¹⁰⁵⁷

§ 651k Abhilfe

(1) Verlangt der Reisende Abhilfe, hat der Reiseveranstalter den Reisemangel zu beseitigen. Er kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie

1. unmöglich ist oder

1056 QUELLE

01.10.1979.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1979 (BGBl. I S. 509) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 651i Rücktritt vor Reisebeginn

(1) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

(2) Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

(3) Im Vertrag kann für jede Reiseart unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbs ein Vomhundertsatz des Reisepreises als Entschädigung festgesetzt werden.“

1057 QUELLE

01.10.1979.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1979 (BGBl. I S. 509) hat die Vorschrift eingefügt.

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1322) hat in Abs. 1 „allein nach Maßgabe dieser Vorschrift“ nach „Vertrag“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 651j Kündigung wegen höherer Gewalt

(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.“

2. unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

(2) Leistet der Reiseveranstalter vorbehaltlich der Ausnahmen des Absatzes 1 Satz 2 nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist.

(3) Kann der Reiseveranstalter die Beseitigung des Reisemangels nach Absatz 1 Satz 2 verweigern und betrifft der Reisemangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen, hat der Reiseveranstalter Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten. Haben die Ersatzleistungen zur Folge, dass die Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit ist, hat der Reiseveranstalter dem Reisenden eine angemessene Herabsetzung des Reisepreises zu gewähren; die Angemessenheit richtet sich nach § 651m Absatz 1 Satz 2. Sind die Ersatzleistungen nicht mit den im Vertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar oder ist die vom Reiseveranstalter angebotene Herabsetzung des Reisepreises nicht angemessen, kann der Reisende die Ersatzleistungen ablehnen. In diesem Fall oder wenn der Reiseveranstalter außerstande ist, Ersatzleistungen anzubieten, ist § 651l Absatz 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass es auf eine Kündigung des Reisenden nicht ankommt.

(4) Ist die Beförderung des Reisenden an den Ort der Abreise oder an einen anderen Ort, auf den sich die Parteien geeinigt haben (Rückbeförderung), vom Vertrag umfasst und aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, hat der Reiseveranstalter die Kosten für eine notwendige Beherbergung des Reisenden für einen höchstens drei Nächte umfassenden Zeitraum zu tragen, und zwar möglichst in einer Unterkunft, die der im Vertrag vereinbarten gleichwertig ist.

(5) Der Reiseveranstalter kann sich auf die Begrenzung des Zeitraums auf höchstens drei Nächte gemäß Absatz 4 in folgenden Fällen nicht berufen:

1. der Leistungserbringer hat nach unmittelbar anwendbaren Regelungen der Europäischen Union dem Reisenden die Beherbergung für einen längeren Zeitraum anzubieten oder die Kosten hierfür zu tragen,
2. der Reisende gehört zu einem der folgenden Personenkreise und der Reiseveranstalter wurde mindestens 48 Stunden vor Reisebeginn von den besonderen Bedürfnissen des Reisenden in Kenntnis gesetzt:
 - a) Personen mit eingeschränkter Mobilität im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1; L 26 vom 26.1.2013, S. 34) und deren Begleitpersonen,
 - b) Schwangere,
 - c) unbegleitete Minderjährige,
 - d) Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen.¹⁰⁵⁸

1058 QUELLE

01.10.1979.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1979 (BGBl. I S. 509) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1322) hat § 651k in § 651l umnummeriert.

QUELLE

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1322) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 20a des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) in der Fassung des Artikel 1 Nr. 6 lit. b des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils „Konkurses“ durch „Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen“ ersetzt.

01.01.1997.—Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2090) hat in Abs. 4 „außer einer Anzahlung bis zur Höhe von zehn vom Hundert des Reisepreises, höchstens jedoch fünfhundert Deutsche Mark“ nach „Reisepreis“ gestrichen.

30.06.2000.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Versicherer oder das Kreditinstitut kann seine Haftung für die von ihm in einem Jahr insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge jeweils für das erste Jahr nach dem 31. Oktober 1994 auf siebenzig, für das zweite Jahr auf einhundert, für das dritte Jahr auf einhundertfünfzig und für die darauffolgende Zeit auf zweihundert Millionen Deutsche Mark begrenzen.“

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Nr. 2 „einhundertfünfzig Deutsche Mark“ durch „75 Euro“ ersetzt.

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a und b des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1658) hat Abs. 2 bis 4 neu gefasst. Abs. 2 bis 4 lauteten:

„(2) Der Versicherer oder das Kreditinstitut kann seine Haftung für die von ihm in einem Jahr insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge jeweils für das erste Jahr nach dem 31. Oktober 1994 auf 70 Millionen Deutsche Mark, für das zweite Jahr auf 100 Millionen Deutsche Mark, für das dritte Jahr auf 150 Millionen Deutsche Mark, für das vierte, fünfte und sechste Jahr auf 200 Millionen Deutsche Mark und für die darauf folgende Zeit auf 110 Millionen Euro begrenzen. Übersteigen die in einem Jahr von einem Versicherer oder einem Kreditinstitut insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge die in Satz 1 genannten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer oder das Kreditinstitut zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem Unternehmen ausgestellten Bestätigung (Sicherheitsschein) nachzuweisen.

(4) Der Reiseveranstalter darf Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor der Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn er dem Reisenden einen Sicherheitsschein übergeben hat.“
Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes in Abs. 5 das Semikolon nach „entspricht“ durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Nr. 3 „ , über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist“ am Ende eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 651k Sicherstellung, Zahlung

(1) Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, daß dem Reisenden erstattet werden

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und
2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die Verpflichtungen nach Satz 1 kann der Reiseveranstalter nur erfüllen

1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder
2. durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.

(2) Der Versicherer oder das Kreditinstitut (Kundengeldabsicherer) kann seine Haftung für die von ihm in einem Jahr insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge auf 110 Millionen Euro begrenzen. Übersteigen die in einem Jahr von einem Kundengeldabsicherer insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge die in Satz 1 genannten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Kundengeldabsicherer zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem oder auf dessen Veranlassung ausgestellten Bestätigung (Sicherheitsschein) nachzuweisen.

§ 651l Kündigung

(1) Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten; § 651k Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wird der Vertrag gekündigt, so behält der Reiseveranstalter hinsichtlich der erbrachten und nach Absatz 3 zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis; Ansprüche des Reisenden nach § 651i Absatz 3 Nummer 6 und 7 bleiben unberührt. Hinsichtlich der nicht mehr zu erbringenden Reiseleistungen entfällt der Anspruch des Reiseveranstalters auf den vereinbarten Reisepreis; insoweit bereits geleistete Zahlungen sind dem Reisenden vom Reiseveranstalter zu erstatten.

(3) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Reisenden umfasste, unverzüglich für dessen Rückbeförderung zu sorgen; das hierfür eingesetzte Beförderungsmittel muss dem im Vertrag vereinbarten gleichwertig sein. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung fallen dem Reiseveranstalter zur Last.¹⁰⁵⁹

Der Kundengeldabsicherer kann sich gegenüber einem Reisenden, dem ein Sicherheitsschein ausgehändigt worden ist, weder auf Einwendungen aus dem Kundengeldabsicherungsvertrag noch darauf berufen, dass der Sicherheitsschein erst nach Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrags ausgestellt worden ist. In den Fällen des Satzes 2 geht der Anspruch des Reisenden gegen den Reiseveranstalter auf den Kundengeldabsicherer über, soweit dieser den Reisenden befriedigt. Ein Reisevermittler ist dem Reisenden gegenüber verpflichtet, den Sicherheitsschein auf seine Gültigkeit hin zu überprüfen, wenn er ihn dem Reisenden aushändigt.

(4) Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Reisenden ein Sicherheitsschein übergeben wurde. Ein Reisevermittler gilt als vom Reiseveranstalter zur Annahme von Zahlungen auf den Reisepreis ermächtigt, wenn er einen Sicherheitsschein übergibt oder sonstige dem Reiseveranstalter zuzurechnende Umstände ergeben, dass er von diesem damit betraut ist, Reiseverträge für ihn zu vermitteln. Dies gilt nicht, wenn die Annahme von Zahlungen durch den Reisevermittler in hervorgehobener Form gegenüber dem Reisenden ausgeschlossen ist.

(5) Hat im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Reiseveranstalter seine Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so genügt der Reiseveranstalter seiner Verpflichtung nach Absatz 1 auch dann, wenn er dem Reisenden Sicherheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des anderen Staates leistet und diese den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 entspricht. Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, daß dem Reisenden die Sicherheitsleistung nachgewiesen werden muß.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn

1. der Reiseveranstalter nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet,
2. die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 Euro Mark nicht übersteigt,
3. der Reiseveranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist.“

1059 QUELLE

01.10.1979.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1979 (BGBl. I S. 509) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1322) hat § 651k in § 651l umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1322) hat „bis 651j“ durch „651k“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

§ 651m Minderung

(1) Für die Dauer des Reisemangels mindert sich der Reisepreis. Bei der Minderung ist der Reisepreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Pauschalreise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

(2) Hat der Reisende mehr als den geminderten Reisepreis gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. § 346 Absatz 1 und § 347 Absatz 1 finden entsprechende Anwendung.¹⁰⁶⁰

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1658) hat § 651l in 651m umnummeriert.

QUELLE

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1658) hat die Vorschrift eingefügt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 651l Gastschulaufenthalte

(1) Für einen Reisevertrag, der einen mindestens drei Monate andauernden und mit dem geregelten Besuch einer Schule verbundenen Aufenthalt des Gastschülers bei einer Gastfamilie in einem anderen Staat (Aufnahmeland) zum Gegenstand hat, gelten die nachfolgenden Vorschriften. Für einen Reisevertrag, der einen kürzeren Gastschulaufenthalt (Satz 1) oder einen mit der geregelten Durchführung eines Praktikums verbundenen Aufenthalt bei einer Gastfamilie im Aufnahmeland zum Gegenstand hat, gelten sie nur, wenn dies vereinbart ist.

(2) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet,

1. für eine bei Mitwirkung des Gastschülers und nach den Verhältnissen des Aufnahmelandes angemessene Unterbringung, Beaufsichtigung und Betreuung des Gastschülers in einer Gastfamilie zu sorgen und
2. die Voraussetzungen für einen geregelten Schulbesuch des Gastschülers im Aufnahmeland zu schaffen.

(3) Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück, findet § 651i Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 keine Anwendung, wenn der Reiseveranstalter ihn nicht spätestens zwei Wochen vor Antritt der Reise jedenfalls über

1. Namen und Anschrift der für den Gastschüler nach Ankunft bestimmten Gastfamilie und
2. Namen und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann,

informiert und auf den Aufenthalt angemessen vorbereitet hat.

(4) Der Reisende kann den Vertrag bis zur Beendigung der Reise jederzeit kündigen. Kündigt der Reisende, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, den vereinbarten Reisepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Er ist verpflichtet, die infolge der Kündigung notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Gastschüler zurückzubefördern. Die Mehrkosten fallen dem Reisenden zur Last. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn der Reisende nach § 651e oder § 651j kündigen kann.“

1060 UMNUMMERIERUNG

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1658) hat § 651l in 651m umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.09.2001.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1658) hat „bis 651k“ durch „651l“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Von den Vorschriften der §§ 651a bis 651l kann nicht zum Nachteil des Reisenden abgewichen werden.“

Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

§ 651n Schadensersatz

(1) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Reisemangel

1. ist vom Reisenden verschuldet,
2. ist von einem Dritten verschuldet, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen beteiligt ist, und war für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar oder
3. wurde durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht.

(2) Wird die Pauschalreise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Wenn der Reiseveranstalter zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat er unverzüglich zu leisten.¹⁰⁶¹

§ 651o Mängelanzeige durch den Reisenden

(1) Der Reisende hat dem Reiseveranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen.

(2) Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nach Absatz 1 nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Reisende nicht berechtigt,

1. die in § 651m bestimmten Rechte geltend zu machen oder
2. nach § 651n Schadensersatz zu verlangen.¹⁰⁶²

§ 651p Zulässige Haftungsbeschränkung; Anrechnung

(1) Der Reiseveranstalter kann durch Vereinbarung mit dem Reisenden seine Haftung für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränken, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt werden.

(2) Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

(3) Hat der Reisende gegen den Reiseveranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften erhalten hat oder nach Maßgabe

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 651m Abweichende Vereinbarungen

Von den Vorschriften der §§ 651a bis 651l kann vorbehaltlich des Satzes 2 nicht zum Nachteil des Reisenden abgewichen werden. Die in § 651g Abs. 2 bestimmte Verjährung kann erleichtert werden, vor Mitteilung eines Mangels an den Reiseveranstalter jedoch nicht, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem in § 651g Abs. 2 Satz 2 bestimmten Verjährungsbeginn von weniger als einem Jahr führt.“

1061 QUELLE

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift eingefügt.

1062 QUELLE

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift eingefügt.

1. der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1),
2. der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14),
3. der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 24),
4. der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1) oder
5. der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1).

Hat der Reisende vom Reiseveranstalter bereits Schadensersatz erhalten oder ist ihm infolge einer Minderung vom Reiseveranstalter bereits ein Betrag erstattet worden, so muss er sich den erhaltenen Betrag auf dasjenige anrechnen lassen, was ihm aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften oder nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Verordnungen geschuldet ist.¹⁰⁶³

§ 651q Beistandspflicht des Reiseveranstalters

(1) Befindet sich der Reisende im Fall des § 651k Absatz 4 oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten, hat der Reiseveranstalter ihm unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewähren, insbesondere durch

1. Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung,
2. Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und
3. Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten; § 651k Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Hat der Reisende die den Beistand erfordernden Umstände schuldhaft selbst herbeigeführt, kann der Reiseveranstalter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.¹⁰⁶⁴

§ 651r Insolvenzsicherung; Sicherungsschein

(1) Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters

1. Reiseleistungen ausfallen oder
2. der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt, deren Entgeltforderungen der Reiseveranstalter nicht erfüllt hat.

1063 QUELLE

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift eingefügt.

1064 QUELLE

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift eingefügt.

Umfasst der Vertrag auch die Beförderung des Reisenden, hat der Reiseveranstalter zudem die vereinbarte Rückbeförderung und die Beherbergung des Reisenden bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen. Der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters stehen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen und die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse gleich.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 kann der Reiseveranstalter vorbehaltlich des Satzes 2 ab dem 1. November 2021 nur durch einen Absicherungsvertrag mit einem nach dem Reisesicherungsfondsgesetz zum Geschäftsbetrieb befugten Reisesicherungsfonds erfüllen. Reiseveranstalter, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Umsatz im Sinne des § 1 Nummer 2 Buchstabe a des Reisesicherungsfondsgesetzes von weniger als 10 Millionen Euro erzielt haben, können im jeweils darauffolgenden Geschäftsjahr die Verpflichtungen nach Absatz 1 auch erfüllen

1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder
2. durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.

Der Reiseveranstalter muss die Verpflichtungen nach Absatz 1 ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Reisenden, den Ort der Abreise und den Ort des Vertragsschlusses erfüllen.

(3) Der Reisesicherungsfonds, der Versicherer oder das Kreditinstitut (Absicherer) kann dem Reisenden die Fortsetzung der Pauschalreise anbieten. Verlangt der Reisende eine Erstattung nach Absatz 1, hat der Absicherer diesen Anspruch unverzüglich zu erfüllen. Versicherer und Kreditinstitute können ihre aus Verträgen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 folgende Einstandspflicht für jede Insolvenz eines Reiseveranstalters, der im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Umsatz im Sinne des § 1 Nummer 2 Buchstabe a des Reisesicherungsfondsgesetzes von weniger als 3 Millionen Euro erzielt hat, auf 1 Million Euro begrenzen. Übersteigen in diesem Fall die zu erbringenden Leistungen den vereinbarten Höchstbetrag, so verringern sich die einzelnen Leistungsansprüche der Reisenden in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(4) Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Absicherer zu verschaffen und durch eine von diesem oder auf dessen Veranlassung gemäß Artikel 252 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ausgestellte Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen. Der im Vertrag gemäß Artikel 250 § 6 Absatz 2 Nummer 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannte Absicherer kann sich gegenüber dem Reisenden weder auf Einwendungen aus dem Absicherungsvertrag berufen noch auf dessen Beendigung, wenn die Beendigung nach Abschluss des Pauschalreisevertrags erfolgt ist. In den Fällen des Satzes 2 geht der Anspruch des Reisenden gegen den Reiseveranstalter auf den Absicherer über, soweit dieser den Reisenden befriedigt.¹⁰⁶⁵

1065 QUELLE

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2021.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2114) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters

1. Reiseleistungen ausfallen oder
2. der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt, deren Entgeltforderungen der Reiseveranstalter nicht erfüllt hat.

Umfasst der Vertrag auch die Beförderung des Reisenden, hat der Reiseveranstalter zudem die vereinbarte Rückbeförderung und die Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen. Der Zahlungsunfähigkeit stehen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters und die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse gleich.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 kann der Reiseveranstalter nur erfüllen

§ 651s Insolvenzversicherung der im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Reiseveranstalter

Hat der Reiseveranstalter im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seine Niederlassung im Sinne des § 4 Absatz 3 der Gewerbeordnung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so genügt er seiner Verpflichtung zur Insolvenzversicherung auch dann, wenn er dem Reisenden Sicherheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses anderen Staates zur Umsetzung des Artikels 17 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1) leistet.¹⁰⁶⁶

§ 651t Rückbeförderung; Vorauszahlungen

Der Reiseveranstalter darf eine Rückbeförderung des Reisenden nur vereinbaren und Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn

1. ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht oder, in den Fällen des § 651s, der Reiseveranstalter nach § 651s Sicherheit leistet und
2. dem Reisenden klar, verständlich und in hervorgehobener Weise Name und Kontaktdaten des Absicherers oder, in den Fällen des § 651s, Name und Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, sowie gegebenenfalls der Name und die Kontaktdaten der von dem betreffenden Staat benannten zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt wurden.¹⁰⁶⁷

-
1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder
 2. durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.

Der Reiseveranstalter muss ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Reisenden, den Ort der Abreise und den Ort des Vertragsschlusses Sicherheit leisten.

(3) Der Versicherer oder das Kreditinstitut (Kundengeldabsicherer) kann dem Reisenden die Fortsetzung der Pauschalreise anbieten. Verlangt der Reisende eine Erstattung nach Absatz 1, hat der Kundengeldabsicherer den Anspruch unverzüglich zu erfüllen. Er kann seine Haftung für die von ihm in einem Geschäftsjahr insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge auf 110 Millionen Euro begrenzen. Übersteigen die in einem Geschäftsjahr von einem Kundengeldabsicherer insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge den in Satz 3 genannten Höchstbetrag, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(4) Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Kundengeldabsicherer zu verschaffen und durch eine von diesem oder auf dessen Veranlassung gemäß Artikel 252 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ausgestellte Bestätigung (Sicherheitsschein) nachzuweisen. Der im Vertrag gemäß Artikel 250 § 6 Absatz 2 Nummer 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannte Kundengeldabsicherer kann sich gegenüber dem Reisenden weder auf Einwendungen aus dem Kundengeldabsicherungsvertrag noch auf dessen Beendigung berufen, wenn die Beendigung nach Abschluss des Pauschalreisevertrags erfolgt ist. In den Fällen des Satzes 2 geht der Anspruch des Reisenden gegen den Reiseveranstalter auf den Kundengeldabsicherer über, soweit dieser den Reisenden befriedigt.“

1066 QUELLE

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift eingefügt.

1067 QUELLE

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 651u Gastschulaufenthalte

(1) Für einen Vertrag, der einen mindestens drei Monate andauernden und mit dem geregelten Besuch einer Schule verbundenen Aufenthalt des Gastschülers bei einer Gastfamilie in einem anderen Staat (Aufnahmeland) zum Gegenstand hat, gelten § 651a Absatz 1, 2 und 5, die §§ 651b, 651d Absatz 1 bis 4 und die §§ 651e bis 651t entsprechend sowie die nachfolgenden Absätze. Für einen Vertrag, der einen kürzeren Gastschulaufenthalt (Satz 1) oder einen mit der geregelten Durchführung eines Praktikums verbundenen Aufenthalt bei einer Gastfamilie im Aufnahmeland zum Gegenstand hat, gelten diese Vorschriften nur, wenn dies vereinbart ist.

(2) Der Anbieter des Gastschulaufenthalts ist als Reiseveranstalter bei Mitwirkung des Gastschülers verpflichtet,

1. für eine nach den Verhältnissen des Aufnahmelands angemessene Unterkunft, Beaufsichtigung und Betreuung des Gastschülers in einer Gastfamilie zu sorgen und
2. die Voraussetzungen für einen geregelten Schulbesuch des Gastschülers im Aufnahmeland zu schaffen.

(3) Tritt der Reisende vor Reisebeginn vom Vertrag zurück, findet § 651h Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 nur Anwendung, wenn der Reiseveranstalter den Reisenden auf den Aufenthalt angemessen vorbereitet und spätestens zwei Wochen vor Antritt der Reise jedenfalls über Folgendes informiert hat:

1. Name und Anschrift der für den Gastschüler nach Ankunft bestimmten Gastfamilie und
2. Name und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann.

(4) Der Reisende kann den Vertrag bis zur Beendigung der Reise jederzeit kündigen. Kündigt der Reisende, ist der Reiseveranstalter berechtigt, den vereinbarten Reisepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Gastschülers umfasste, für dessen Rückbeförderung zu sorgen. Die Mehrkosten fallen dem Reisenden zur Last. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn der Reisende nach § 651l kündigen kann.¹⁰⁶⁸

§ 651v Reisevermittlung

(1) Ein Unternehmer, der einem Reisenden einen Pauschalreisevertrag vermittelt (Reisevermittler), ist verpflichtet, den Reisenden nach Maßgabe des Artikels 250 §§ 1 bis 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Er erfüllt damit zugleich die Verpflichtungen des Reiseveranstalters aus § 651d Absatz 1 Satz 1. Der Reisevermittler trägt gegenüber dem Reisenden die Beweislast für die Erfüllung seiner Informationspflichten.

(2) Für die Annahme von Zahlungen auf den Reisepreis durch den Reisevermittler gilt § 651t Nummer 2 entsprechend. Ein Reisevermittler gilt als vom Reiseveranstalter zur Annahme von Zahlungen auf den Reisepreis ermächtigt, wenn er dem Reisenden eine den Anforderungen des Artikels 250 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechende Abschrift oder Bestätigung des Vertrags zur Verfügung stellt oder sonstige dem Reiseveranstalter zuzurechnende

01.07.2021.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2114) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Vorauszahlungen“.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat „eine Rückbeförderung des Reisenden nur vereinbaren und“ nach „darf“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 1 „Kundengeldabsicherungsvertrag“ durch „Absicherungsvertrag“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in Nr. 2 „Kundengeldabsicherers“ durch „Absicherers“ ersetzt.

1068 QUELLE

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift eingefügt.

Umstände ergeben, dass er von diesem damit betraut ist, Pauschalreiseverträge für ihn zu vermitteln. Dies gilt nicht, wenn die Annahme von Zahlungen durch den Reisevermittler in hervorgehobener Form gegenüber dem Reisenden ausgeschlossen ist.

(3) Hat der Reiseveranstalter im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, treffen den Reisevermittler die sich aus den §§ 651i bis 651t ergebenden Pflichten des Reiseveranstalters, es sei denn, der Reisevermittler weist nach, dass der Reiseveranstalter seine Pflichten nach diesen Vorschriften erfüllt.

(4) Der Reisevermittler gilt als vom Reiseveranstalter bevollmächtigt, Mängelanzeigen sowie andere Erklärungen des Reisenden bezüglich der Erbringung der Reiseleistungen entgegenzunehmen. Der Reisevermittler hat den Reiseveranstalter unverzüglich von solchen Erklärungen des Reisenden in Kenntnis zu setzen.¹⁰⁶⁹

§ 651w Vermittlung verbundener Reiseleistungen

(1) Ein Unternehmer ist Vermittler verbundener Reiseleistungen, wenn er für den Zweck derselben Reise, die keine Pauschalreise ist,

1. dem Reisenden anlässlich eines einzigen Besuchs in seiner Vertriebsstelle oder eines einzigen Kontakts mit seiner Vertriebsstelle Verträge mit anderen Unternehmern über mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen vermittelt und der Reisende diese Leistungen getrennt auswählt und
 - a) getrennt bezahlt oder
 - b) sich bezüglich jeder Leistung getrennt zur Zahlung verpflichtet oder
2. dem Reisenden, mit dem er einen Vertrag über eine Reiseleistung geschlossen hat oder dem er einen solchen Vertrag vermittelt hat, in gezielter Weise mindestens einen Vertrag mit einem anderen Unternehmer über eine andere Art von Reiseleistung vermittelt und der weitere Vertrag spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen wird.

Eine Vermittlung in gezielter Weise im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Unternehmer den Reisenden lediglich mit einem anderen Unternehmer in Kontakt bringt. Im Übrigen findet auf Satz 1 § 651a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Absatz 5 Nummer 1 und 3 entsprechende Anwendung. § 651a Absatz 5 Nummer 2 ist unabhängig von der Höhe des Reisepreises entsprechend anzuwenden.

(2) Der Vermittler verbundener Reiseleistungen ist verpflichtet, den Reisenden nach Maßgabe des Artikels 251 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren.

(3) Nimmt der Vermittler verbundener Reiseleistungen Zahlungen des Reisenden auf Vergütungen für Reiseleistungen entgegen, hat er sicherzustellen, dass diese dem Reisenden erstattet werden, soweit Reiseleistungen von dem Vermittler verbundener Reiseleistungen selbst zu erbringen sind oder Entgeltforderungen anderer Unternehmer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 noch zu erfüllen sind und im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vermittlers verbundener Reiseleistungen

1. Reiseleistungen ausfallen oder
2. der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen nicht befriedigter anderer Unternehmer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 nachkommt.

Hat sich der Vermittler verbundener Reiseleistungen selbst zur Beförderung des Reisenden verpflichtet, hat er zudem die vereinbarte Rückbeförderung und die Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen. Der Zahlungsunfähigkeit stehen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vermittlers verbundener Reiseleistungen und die Abweisung

1069 QUELLE

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift eingefügt.

eines Eröffnungsantrags mangels Masse gleich. § 651r Absatz 2 bis 4 sowie die §§ 651s und 651t sind entsprechend anzuwenden.

(4) Erfüllt der Vermittler verbundener Reiseleistungen seine Pflichten aus den Absätzen 2 und 3 nicht, finden auf das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Reisenden § 312 Absatz 7 Satz 2 sowie die §§ 651e, 651h bis 651q und 651v Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(5) Kommen infolge der Vermittlung nach Absatz 1 ein oder mehrere Verträge über Reiseleistungen mit dem Reisenden zustande, hat der jeweilige andere Unternehmer den Vermittler verbundener Reiseleistungen über den Umstand des Vertragsschlusses zu unterrichten. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen den Vertrag als Vertreter des anderen Unternehmers geschlossen hat.¹⁰⁷⁰

§ 651x Haftung für Buchungsfehler

Der Reisende hat Anspruch auf Ersatz des Schadens,

1. der ihm durch einen technischen Fehler im Buchungssystem des Reiseveranstalters, Reisevermittlers, Vermittlers verbundener Reiseleistungen oder eines Leistungserbringers entsteht, es sei denn, der jeweilige Unternehmer hat den technischen Fehler nicht zu vertreten,
2. den einer der in Nummer 1 genannten Unternehmer durch einen Fehler während des Buchungsvorgangs verursacht hat, es sei denn, der Fehler ist vom Reisenden verschuldet oder wurde durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht.¹⁰⁷¹

§ 651y Abweichende Vereinbarungen

Von den Vorschriften dieses Untertitels darf, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Reisenden abgewichen werden. Die Vorschriften dieses Untertitels finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.¹⁰⁷²

Titel 10

Maklervertrag¹⁰⁷³

Untertitel 1

Allgemeine Vorschriften¹⁰⁷⁴

§ 652 Entstehung des Lohnanspruchs

1070 QUELLE

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift eingefügt.

1071 QUELLE

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift eingefügt.

1072 QUELLE

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift eingefügt.

1073 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Achter Titel“ durch „Titel 10“ ersetzt.

23.12.2020.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1245) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Mäklervertrag“.

1074 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

(1) Wer für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrags oder für die Vermittlung eines Vertrags einen Maklerlohn verspricht, ist zur Entrichtung des Lohnes nur verpflichtet, wenn der Vertrag infolge des Nachweises oder infolge der Vermittlung des Maklers zustande kommt. Wird der Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so kann der Maklerlohn erst verlangt werden, wenn die Bedingung eintritt.

(2) Aufwendungen sind dem Makler nur zu ersetzen, wenn es vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.¹⁰⁷⁵

§ 653 Maklerlohn

(1) Ein Maklerlohn gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die dem Makler übertragene Leistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

(2) Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe der taxmäßige Lohn, in Ermangelung einer Taxe der übliche Lohn als vereinbart anzusehen.¹⁰⁷⁶

§ 654 Verwirkung des Lohnanspruchs

Der Anspruch auf den Maklerlohn und den Ersatz von Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn der Makler dem Inhalt des Vertrags zuwider auch für den anderen Teil tätig gewesen ist.¹⁰⁷⁷

§ 655 Herabsetzung des Maklerlohns

Ist für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Dienstvertrags oder für die Vermittlung eines solchen Vertrags ein unverhältnismäßig hoher Maklerlohn vereinbart worden, so kann er auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Nach der Entrichtung des Lohnes ist die Herabsetzung ausgeschlossen.¹⁰⁷⁸

Untertitel 2

1075 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

23.12.2020.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 1 Satz 1 „Mäklerlohn“ durch „Maklerlohn“ und „Mäklers“ durch „Maklers“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Mäklerlohn“ durch „Maklerlohn“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Mäkler“ durch „Makler“ ersetzt.

1076 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

23.12.2020.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1245) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Mäklerlohn“.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Mäklerlohn“ durch „Maklerlohn“ und „Mäkler“ durch „Makler“ ersetzt.

1077 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

23.12.2020.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1245) hat „Mäklerlohn“ durch „Maklerlohn“ und „Mäkler“ durch „Makler“ ersetzt.

1078 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

23.12.2020.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1245) hat in der Überschrift „Mäklerlohns“ durch „Maklerlohns“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 „Mäklerlohn“ durch „Maklerlohn“ ersetzt.

Vermittlung von Verbraucherdarlehensverträgen und entgeltlichen Finanzierungshilfen¹⁰⁷⁹

§ 655a Darlehensvermittlungsvertrag

(1) Für einen Vertrag, nach dem es ein Unternehmer unternimmt, einem Verbraucher

1. gegen eine vom Verbraucher oder einem Dritten zu leistende Vergütung einen Verbraucherdarlehensvertrag oder eine entgeltliche Finanzierungshilfe zu vermitteln,
2. die Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrags nach Nummer 1 nachzuweisen oder
3. auf andere Weise beim Abschluss eines Vertrags nach Nummer 1 behilflich zu sein,

gelten vorbehaltlich des Satzes 2 die folgenden Vorschriften dieses Untertitels. Bei entgeltlichen Finanzierungshilfen, die den Ausnahmen des § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 Satz 2 entsprechen, gelten die Vorschriften dieses Untertitels nicht.

(2) Der Darlehensvermittler ist verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 247 § 13 Absatz 2 und § 13b Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Der Darlehensvermittler ist gegenüber dem Verbraucher zusätzlich wie ein Darlehensgeber gemäß § 491a verpflichtet. Satz 2 gilt nicht für Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer, die in lediglich untergeordneter Funktion als Darlehensvermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehen oder von entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen tätig werden, etwa indem sie als Nebenleistung den Abschluss eines verbundenen Verbraucherdarlehensvertrags vermitteln.

(3) Bietet der Darlehensvermittler im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrags oder entsprechender entgeltlicher Finanzierungshilfen Beratungsleistungen gemäß § 511 Absatz 1 an, so gilt § 511 entsprechend. § 511 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Darlehensvermittler eine ausreichende Zahl von am Markt verfügbaren Darlehensverträgen zu prüfen hat. Ist der Darlehensvermittler nur im Namen und unter der unbeschränkten und vorbehaltlosen Verantwortung nur eines Darlehensgebers oder einer begrenzten Zahl von Darlehensgebern tätig, die am Markt keine Mehrheit darstellt, so braucht der Darlehensvermittler abweichend von Satz 2 nur Darlehensverträge aus der Produktpalette dieser Darlehensgeber zu berücksichtigen.¹⁰⁸⁰

1079 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

30.07.2010.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 977) hat die Überschrift des Untertitels neu gefasst. Die Überschrift lautet: „Darlehensvermittlungsvertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher“.

21.03.2016.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat in der Überschrift des Untertitels „und entgeltlichen Finanzierungshilfen“ am Ende eingefügt.

1080 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

11.06.2010.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) hat in Satz 1 „ein vom Verbraucher oder einem Dritten zu leistendes“ nach „gegen“ und „oder eine entgeltliche Finanzierungshilfe“ nach „Verbraucherdarlehensvertrag“ eingefügt sowie „Verbraucherdarlehensvertrags“ durch „solchen Vertrags“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

30.07.2010.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 977) hat in Abs. 2 Satz 1 „Absatz 2“ nach „§ 13“ eingefügt.

21.03.2016.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautet:

„(1) Für einen Vertrag, nach dem es ein Unternehmer unternimmt, einem Verbraucher gegen ein vom Verbraucher oder einem Dritten zu leistendes Entgelt einen Verbraucherdarlehensvertrag oder eine entgeltliche Finanzierungshilfe zu vermitteln oder ihm die Gelegenheit zum Abschluss eines sol-

§ 655b Schriftform bei einem Vertrag mit einem Verbraucher

(1) Der Darlehensvermittlungsvertrag mit einem Verbraucher bedarf der schriftlichen Form. Der Vertrag darf nicht mit dem Antrag auf Hingabe des Darlehens verbunden werden. Der Darlehensvermittler hat dem Verbraucher den Vertragsinhalt in Textform mitzuteilen.

(2) Ein Darlehensvermittlungsvertrag mit einem Verbraucher, der den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 nicht genügt oder vor dessen Abschluss die Pflichten aus Artikel 247 § 13 Abs. 2 sowie § 13b Absatz 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nicht erfüllt worden sind, ist nichtig.¹⁰⁸¹

§ 655c Vergütung

Der Verbraucher ist zur Zahlung der Vergütung für die Tätigkeiten nach § 655a Absatz 1 nur verpflichtet, wenn infolge der Vermittlung, des Nachweises oder auf Grund der sonstigen Tätigkeit des Darlehensvermittlers das Darlehen an den Verbraucher geleistet wird und ein Widerruf des Verbrauchers nach § 355 nicht mehr möglich ist. Soweit der Verbraucherdarlehensvertrag mit Wissen des Darlehensvermittlers der vorzeitigen Ablösung eines anderen Darlehens (Umschuldung) dient, entsteht ein Anspruch auf die Vergütung nur, wenn sich der effektive Jahreszins nicht erhöht; bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses für das abzulösende Darlehen bleiben etwaige Vermittlungskosten außer Betracht.¹⁰⁸²

chen Vertrags nachzuweisen, gelten vorbehaltlich des Satzes 2 die folgenden Vorschriften. Dies gilt nicht in dem in § 491 Abs. 2 bestimmten Umfang.

(2) Der Darlehensvermittler hat den Verbraucher über die sich aus Artikel 247 § 13 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ergebenden Einzelheiten in der dort vorgesehenen Form zu unterrichten. Der Darlehensvermittler ist gegenüber dem Verbraucher zusätzlich wie ein Darlehensgeber gemäß § 491a verpflichtet. Satz 2 gilt nicht für Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer, die in lediglich untergeordneter Funktion als Darlehensvermittler tätig werden, etwa indem sie als Nebenleistung den Abschluss eines verbundenen Verbraucherdarlehensvertrags vermitteln.“

1081 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

11.06.2010.—Artikel 1 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „In dem Vertrag ist vorbehaltlich sonstiger Informationspflichten insbesondere die Vergütung des Darlehensvermittlers in einem Prozentsatz des Darlehens anzugeben; hat der Darlehensvermittler auch mit dem Unternehmer eine Vergütung vereinbart, so ist auch diese anzugeben.“

Artikel 1 Nr. 40 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „bis 3“ durch „und 2“ ersetzt und „oder vor dessen Abschluss die Pflichten aus Artikel 247 § 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nicht erfüllt worden sind“ nach „genügt“ eingefügt.

30.07.2010.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 977) hat in der Überschrift „bei einem Vertrag mit einem Verbraucher“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „mit einem Verbraucher“ nach „Darlehensvermittlungsvertrag“ eingefügt.

21.03.2016.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat in Abs. 2 „sowie § 13b Absatz 1 und 3“ nach „Abs. 2“ eingefügt.

1082 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

11.06.2010.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) hat in Satz 2 „oder der anfängliche effektive Jahreszins“ nach „Jahreszins“ und „oder des anfänglichen effektiven“ vor „Jahreszinses“ gestrichen.

§ 655d Nebenentgelte

Der Darlehensvermittler darf für Leistungen, die mit der Vermittlung des Verbraucherdarlehensvertrags oder dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags zusammenhängen, außer der Vergütung nach § 655c Satz 1 sowie eines gegebenenfalls vereinbarten Entgelts für Beratungsleistungen ein Entgelt nicht vereinbaren. Jedoch kann vereinbart werden, dass dem Darlehensvermittler entstandene, erforderliche Auslagen zu erstatten sind. Dieser Anspruch darf die Höhe oder die Höchstbeträge, die der Darlehensvermittler dem Verbraucher gemäß Artikel 247 § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mitgeteilt hat, nicht übersteigen.¹⁰⁸³

§ 655e Abweichende Vereinbarungen, Anwendung auf Existenzgründer

(1) Von den Vorschriften dieses Untertitels darf nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. Die Vorschriften dieses Untertitels finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(2) Existenzgründer im Sinne des § 513 stehen Verbrauchern in diesem Untertitel gleich.¹⁰⁸⁴

Untertitel 3 Ehevermittlung¹⁰⁸⁵

§ 656 Heiratsvermittlung

(1) Durch das Versprechen eines Lohnes für den Nachweis der Gelegenheit zur Eingehung einer Ehe oder für die Vermittlung des Zustandekommens einer Ehe wird eine Verbindlichkeit nicht be-

21.03.2016.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Verbraucher ist zur Zahlung der Vergütung nur verpflichtet, wenn infolge der Vermittlung oder des Nachweises des Darlehensvermittlers das Darlehen an den Verbraucher geleistet wird und ein Widerruf des Verbrauchers nach § 355 nicht mehr möglich ist.“

1083 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

11.06.2010.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) hat Satz 3 eingefügt.

30.07.2010.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 977) hat in Satz 3 „Abs. 2 Nr. 4“ durch „Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

21.03.2016.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat in Satz 1 „sowie eines gegebenenfalls vereinbarten Entgelts für Beratungsleistungen“ nach „Satz 1“ eingefügt.

1084 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

11.06.2010.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 2 „§ 507“ durch „§ 512“ ersetzt.

30.07.2010.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 977) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Dieser Untertitel gilt auch für Darlehensvermittlungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Existenzgründer im Sinne von § 512.“

21.03.2016.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat in Abs. 2 „§ 512“ durch „§ 513“ ersetzt.

1085 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

gründet. Das auf Grund des Versprechens Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

(2) Diese Vorschriften gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der andere Teil zum Zwecke der Erfüllung des Versprechens dem Makler gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis.¹⁰⁸⁶

Untertitel 4

Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser¹⁰⁸⁷

§ 656a Textform

Ein Maklervertrag, der den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Kaufvertrags über eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus oder die Vermittlung eines solchen Vertrags zum Gegenstand hat, bedarf der Textform.¹⁰⁸⁸

§ 656b Persönlicher Anwendungsbereich der §§ 656c und 656d

Die §§ 656c und 656d gelten nur, wenn der Käufer ein Verbraucher ist.¹⁰⁸⁹

§ 656c Lohnanspruch bei Tätigkeit für beide Parteien

(1) Lässt sich der Makler von beiden Parteien des Kaufvertrags über eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus einen Maklerlohn versprechen, so kann dies nur in der Weise erfolgen, dass sich die Parteien in gleicher Höhe verpflichten. Vereinbart der Makler mit einer Partei des Kaufvertrags, dass er für diese unentgeltlich tätig wird, kann er sich auch von der anderen Partei keinen Maklerlohn versprechen lassen. Ein Erlass wirkt auch zugunsten des jeweils anderen Vertragspartners des Maklers. Von Satz 3 kann durch Vertrag nicht abgewichen werden.

(2) Ein Maklervertrag, der von Absatz 1 Satz 1 und 2 abweicht, ist unwirksam. § 654 bleibt unberührt.¹⁰⁹⁰

§ 656d Vereinbarungen über die Maklerkosten

(1) Hat nur eine Partei des Kaufvertrags über eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus einen Maklervertrag abgeschlossen, ist eine Vereinbarung, die die andere Partei zur Zahlung oder Erstattung von Maklerlohn verpflichtet, nur wirksam, wenn die Partei, die den Maklervertrag abgeschlossen hat, zur Zahlung des Maklerlohns mindestens in gleicher Höhe verpflichtet bleibt. Der Anspruch gegen die andere Partei wird erst fällig, wenn die Partei, die den Maklervertrag abgeschlossen hat,

1086 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

23.12.2020.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 2 „Mäkler“ durch „Makler“ ersetzt.

1087 QUELLE

23.12.2020.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1245) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

1088 QUELLE

23.12.2020.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1245) hat die Vorschrift eingefügt.

1089 QUELLE

23.12.2020.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1245) hat die Vorschrift eingefügt.

1090 QUELLE

23.12.2020.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1245) hat die Vorschrift eingefügt.

ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Maklerlohns nachgekommen ist und sie oder der Makler einen Nachweis hierüber erbringt.

(2) § 656c Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.¹⁰⁹¹

Titel 11 **Auslobung¹⁰⁹²**

§ 657 Bindendes Versprechen

Wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges, aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat, auch wenn dieser nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat.¹⁰⁹³

§ 658 Widerruf

(1) Die Auslobung kann bis zur Vornahme der Handlung widerrufen werden. Der Widerruf ist nur wirksam, wenn er in derselben Weise wie die Auslobung bekannt gemacht wird oder wenn er durch besondere Mitteilung erfolgt.

(2) Auf die Widerruflichkeit kann in der Auslobung verzichtet werden; ein Verzicht liegt im Zweifel in der Bestimmung einer Frist für die Vornahme der Handlung.¹⁰⁹⁴

§ 659 Mehrfache Vornahme

(1) Ist die Handlung, für welche die Belohnung ausgesetzt ist, mehrmals vorgenommen worden, so gebührt die Belohnung demjenigen, welcher die Handlung zuerst vorgenommen hat.

(2) Ist die Handlung von mehreren gleichzeitig vorgenommen worden, so gebührt jedem ein gleicher Teil der Belohnung. Läßt sich die Belohnung wegen ihrer Beschaffenheit nicht teilen oder soll nach dem Inhalt der Auslobung nur einer die Belohnung erhalten, so entscheidet das Los.¹⁰⁹⁵

§ 660 Mitwirkung mehrerer

(1) Haben mehrere zu dem Erfolg mitgewirkt, für den die Belohnung ausgesetzt ist, so hat der Auslobende die Belohnung unter Berücksichtigung des Anteils eines jeden an dem Erfolg nach billigem Ermessen unter sie zu verteilen. Die Verteilung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; sie erfolgt in einem solchen Fall durch Urteil.

(2) Wird die Verteilung des Auslobenden von einem der Beteiligten nicht als verbindlich anerkannt, so ist der Auslobende berechtigt, die Erfüllung zu verweigern, bis die Beteiligten den Streit über ihre Berechtigung unter sich ausgetragen haben; jeder von ihnen kann verlangen, daß die Belohnung für alle hinterlegt wird.

1091 QUELLE

23.12.2020.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1245) hat die Vorschrift eingefügt.

1092 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Neunter Titel“ durch „Titel 11“ ersetzt.

1093 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

1094 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

1095 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(3) Die Vorschrift des § 659 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.¹⁰⁹⁶

§ 661 Preisausschreiben

(1) Eine Auslobung, die eine Preisbewerbung zum Gegenstand hat, ist nur gültig, wenn in der Bekanntmachung eine Frist für die Bewerbung bestimmt wird.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine innerhalb der Frist erfolgte Bewerbung der Auslobung entspricht oder welche von mehreren Bewerbungen den Vorzug verdient, ist durch die in der Auslobung bezeichnete Person, in Ermangelung einer solchen durch den Auslobenden zu treffen. Die Entscheidung ist für die Beteiligten verbindlich.

(3) Bei Bewerbungen von gleicher Würdigkeit finden auf die Zuerteilung des Preises die Vorschriften des § 659 Abs. 2 Anwendung.

(4) Die Übertragung des Eigentums an dem Werk kann der Auslobende nur verlangen, wenn er in der Auslobung bestimmt hat, daß die Übertragung erfolgen soll.¹⁰⁹⁷

§ 661a Gewinnzusagen

Ein Unternehmer, der Gewinnzusagen oder vergleichbare Mitteilungen an Verbraucher sendet und durch die Gestaltung dieser Zusendungen den Eindruck erweckt, dass der Verbraucher einen Preis gewonnen hat, hat dem Verbraucher diesen Preis zu leisten.¹⁰⁹⁸

Titel 12

Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag und Zahlungsdienste¹⁰⁹⁹

Untertitel 1

Auftrag¹¹⁰⁰

*(weggefallen)*¹¹⁰¹

1096 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

1097 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

1098 QUELLE

30.06.2000.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) hat die Vorschrift eingefügt.

1099 ÄNDERUNGEN

14.08.1999.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1642) hat in der Überschrift des Titels „und ähnliche Verträge“ am Ende eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Zehnter Titel“ durch „Titel 12“ ersetzt.

31.10.2009.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Auftrag und ähnliche Verträge“.

1100 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

1101 QUELLE

14.08.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1642) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „I. Auftrag“.

§ 662 Vertragstypische Pflichten beim Auftrag

Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.¹¹⁰²

§ 663 Anzeigeflicht bei Ablehnung

Wer zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erboten hat, ist, wenn er einen auf solche Geschäfte gerichteten Auftrag nicht annimmt, verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn sich jemand dem Auftraggeber gegenüber zur Besorgung gewisser Geschäfte erboten hat.¹¹⁰³

§ 664 Unübertragbarkeit; Haftung für Gehilfen

(1) Der Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des Auftrags nicht einem Dritten übertragen. Ist die Übertragung gestattet, so hat er nur ein ihm bei der Übertragung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Für das Verschulden eines Gehilfen ist er nach § 278 verantwortlich.

(2) Der Anspruch auf Ausführung des Auftrags ist im Zweifel nicht übertragbar.¹¹⁰⁴

§ 665 Abweichung von Weisungen

Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Der Beauftragte hat vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige zu machen und dessen EntschlieÙung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.¹¹⁰⁵

§ 666 Auskunfts- und Rechenschaftspflicht

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.¹¹⁰⁶

§ 667 Herausgabepflicht

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.¹¹⁰⁷

§ 668 Verzinsung des verwendeten Geldes

Verwendet der Beauftragte Geld für sich, das er dem Auftraggeber herauszugeben oder für ihn zu verwenden hat, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.¹¹⁰⁸

1102 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

1103 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

1104 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

1105 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

1106 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

1107 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 669 Vorschusspflicht

Für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen Vorschuß zu leisten.¹¹⁰⁹

§ 670 Ersatz von Aufwendungen

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.¹¹¹⁰

§ 671 Widerruf; Kündigung

(1) Der Auftrag kann von dem Auftraggeber jederzeit widerrufen, von dem Beauftragten jederzeit gekündigt werden.

(2) Der Beauftragte darf nur in der Art kündigen, daß der Auftraggeber für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Liegt ein wichtiger Grund vor, so ist der Beauftragte zur Kündigung auch dann berechtigt, wenn er auf das Kündigungsrecht verzichtet hat.¹¹¹¹

§ 672 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers

Der Auftrag erlischt im Zweifel nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers. Erlischt der Auftrag, so hat der Beauftragte, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.¹¹¹²

§ 673 Tod des Beauftragten

Der Auftrag erlischt im Zweifel durch den Tod des Beauftragten. Erlischt der Auftrag, so hat der Erbe des Beauftragten den Tod dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Auftraggeber anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.¹¹¹³

§ 674 Fiktion des Fortbestehens

1108 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

1109 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

1110 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

1111 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

1112 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

1113 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

Erlischt der Auftrag in anderer Weise als durch Widerruf, so gilt er zugunsten des Beauftragten gleichwohl als fortbestehend, bis der Beauftragte von dem Erlöschen Kenntnis erlangt oder das Erlöschen kennen muß.¹¹¹⁴

Untertitel 2
Geschäftsbesorgungsvertrag¹¹¹⁵

(weggefallen)¹¹¹⁶

Kapitel 1¹¹¹⁷

(weggefallen)¹¹¹⁸

§ 675 Entgeltliche Geschäftsbesorgung

(1) Auf einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, finden, soweit in diesem Untertitel nichts Abweichendes bestimmt wird, die Vorschriften der §§ 663, 665 bis 670, 672 bis 674 und, wenn dem Verpflichteten das Recht zusteht, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, auch die Vorschriften des § 671 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(2) Wer einem anderen einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, ist, unbeschadet der sich aus einem Vertragsverhältnis, einer unerlaubten Handlung oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung ergebenden Verantwortlichkeit, zum Ersatz des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet.

(3) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, die Anmeldung oder Registrierung des anderen Teils zur Teilnahme an Gewinnspielen zu bewirken, die von einem Dritten durchgeführt werden, bedarf der Textform.¹¹¹⁹

1114 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

1115 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

1116 QUELLE

14.08.1999.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1642) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „II. Geschäftsbesorgungsvertrag“.

1117 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

AUFHEBUNG

31.10.2009.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Kapitels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Allgemeines“.

1118 QUELLE

14.08.1999.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1642) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „1. Allgemeines“.

1119 ÄNDERUNGEN

§ 675a Informationspflichten

Wer zur Besorgung von Geschäften öffentlich bestellt ist oder sich dazu öffentlich erboten hat, stellt für regelmäßig anfallende standardisierte Geschäftsvorgänge (Standardgeschäfte) unentgeltlich Informationen über Entgelte und Auslagen der Geschäftsbesorgung in Textform zur Verfügung, soweit nicht eine Preisfestsetzung nach § 315 erfolgt oder die Entgelte und Auslagen gesetzlich verbindlich geregelt sind.¹¹²⁰

§ 675b Aufträge zur Übertragung von Wertpapieren in Systemen

Der Teilnehmer an Wertpapierlieferungs- und Abrechnungssystemen kann einen Auftrag, der die Übertragung von Wertpapieren oder Ansprüchen auf Herausgabe von Wertpapieren im Wege der Verbuchung oder auf sonstige Weise zum Gegenstand hat, von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr widerrufen.¹¹²¹

14.08.1999.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1642) hat „ , soweit in diesem Untertitel nichts Abweichendes bestimmt wird,“ nach „finden“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

09.10.2013.—Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714) hat Abs. 3 eingefügt.

1120 QUELLE

14.08.1999.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1642) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 51 lit. a des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in Abs. 1 Satz 2 „Absatz 2“ durch „Artikel 239 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ ersetzt.

Artikel 1 Abs. 1 Nr. 51 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Angaben festzulegen, über die Unternehmen ihre Kunden zu unterrichten haben, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten aus der Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen (ABl. EG Nr. L 43 S. 25) oder anderen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, die den Regelungsbereich des Absatzes 1 betreffen, erforderlich ist oder wird. Hierbei kann auch die Form der Bekanntgabe der Angaben festgelegt werden.“

Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

31.10.2009.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Kreditinstitute (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen) haben zusätzlich Informationen über Ausführungsfristen, Wertstellungszeitpunkte, Referenzkurse von Überweisungen und weitere in der Verordnung nach Artikel 239 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte Einzelheiten in der dort vorgesehenen Form zur Verfügung zu stellen; dies gilt nicht für Überweisungen der in § 676c Abs. 3 bezeichneten Art.“

Artikel 1 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Im Sinne dieses Titels stehen Kreditinstituten gleich:

1. die Deutsche Bundesbank,
2. andere Unternehmen, die gewerbsmäßig Überweisungen ausführen, und
3. inländische Zweigstellen von Kreditinstituten und anderen Unternehmen mit Sitz im Ausland, die gewerbsmäßig Überweisungen ausführen.“

24.02.2016.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 233) hat „schriftlich, in geeigneten Fällen auch elektronisch,“ nach „(Standardgeschäfte)“ gestrichen und „in Textform“ nach „Geschäftsbesorgung“ eingefügt.

1121 QUELLE

31.10.2009.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

Untertitel 3
Zahlungsdienste¹¹²²

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften¹¹²³

§ 675c Zahlungsdienste und E-Geld

(1) Auf einen Geschäftsbesorgungsvertrag, der die Erbringung von Zahlungsdiensten zum Gegenstand hat, sind die §§ 663, 665 bis 670 und 672 bis 674 entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Untertitel nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften dieses Untertitels sind auch auf einen Vertrag über die Ausgabe und Nutzung von E-Geld anzuwenden.

(3) Die Begriffsbestimmungen des Kreditwesengesetzes und des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind anzuwenden.

(4) Die Vorschriften dieses Untertitels sind mit Ausnahme von § 675d Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 nicht auf einen Vertrag über die Erbringung von Kontoinformationsdiensten anzuwenden.¹¹²⁴

§ 675d Unterrichtung bei Zahlungsdiensten

(1) Zahlungsdienstleister haben Zahlungsdienstnutzer bei der Erbringung von Zahlungsdiensten über die in Artikel 248 §§ 1 bis 12, 13 Absatz 1, 3 bis 5 und §§ 14 bis 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Umstände in der dort vorgesehenen Form zu unterrichten.

(2) Zahlungsauslösedienstleister haben Zahler ausschließlich über die in Artikel 248 § 13 Absatz 1 bis 3 und § 13a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Umstände in der Form zu unterrichten, die in Artikel 248 §§ 2 und 12 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehen ist. Kontoinformationsdienstleister haben Zahlungsdienstnutzer entsprechend den Anforderungen des Artikels 248 §§ 4 und 13 Absatz 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu unterrichten; sie können die Form und den Zeitpunkt der Unterrichtung mit dem Zahlungsdienstnutzer vereinbaren.

(3) Ist die ordnungsgemäße Unterrichtung streitig, so trifft die Beweislast den Zahlungsdienstleister.

(4) Für die Unterrichtung darf der Zahlungsdienstleister mit dem Zahlungsdienstnutzer nur dann ein Entgelt vereinbaren, wenn die Information auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers erbracht wird und der Zahlungsdienstleister

1. diese Information häufiger erbringt, als in Artikel 248 §§ 1 bis 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehen,

1122 QUELLE

31.10.2009.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

1123 QUELLE

31.10.2009.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

1124 QUELLE

31.10.2009.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

13.01.2018.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) hat in der Überschrift „elektronisches Geld“ durch „E-Geld“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „elektronischem Geld“ durch „E-Geld“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

2. eine Information erbringt, die über die in Artikel 248 §§ 1 bis 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebenen hinausgeht, oder
3. diese Information mithilfe anderer als der im Zahlungsdiensterahmenvertrag vereinbarten Kommunikationsmittel erbringt.

Das Entgelt muss angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein.

(5) Zahlungsempfänger, Dienstleister, die Bargeldabhebungsdienste erbringen, und Dritte unterrichten über die in Artikel 248 §§ 17 und 18 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Umstände. Der Zahler ist nur dann verpflichtet, die Entgelte gemäß Artikel 248 § 17 Absatz 2 und § 18 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu entrichten, wenn deren volle Höhe vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs bekannt gemacht wurde.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden auf

1. die Bestandteile eines Zahlungsvorgangs, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigt werden, wenn
 - a) der Zahlungsvorgang in der Währung eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt und sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist oder
 - b) bei Beteiligung mehrerer Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang von diesen Zahlungsdienstleistern mindestens einer innerhalb und mindestens einer außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist;
2. Zahlungsvorgänge, bei denen keiner der beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 sind die Informationspflichten nach Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e, § 6 Nummer 1 sowie § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche auch auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden. Gleiches gilt im Fall des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b für die Informationspflicht nach Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe g des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.¹¹²⁵

1125 QUELLE

31.10.2009.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

13.01.2018.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 12, 13 Absatz 1, 3 bis 5 und §§ 14“ nach „§§ 1“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Dies gilt nicht für die Erbringung von Zahlungsdiensten in der Währung eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder die Erbringung von Zahlungsdiensten, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder des Zahlungsempfängers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist.“

Artikel 2 Nr. 5 lit. b bis d desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 4 in Abs. 3 bis 5 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 „ , Dienstleister, die Bargeldabhebungsdienste erbringen,“ nach „Zahlungsempfänger“ eingefügt und „und 18“ durch „bis 18“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

15.06.2021.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1666) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Kontoinformationsdienstleister haben Zahlungsdienstnutzer über die in Artikel 248 §§ 4 und 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Umstände zu unterrichten; sie können die Form und den Zeitpunkt der Unterrichtung mit dem Zahlungsdienstnutzer vereinbaren.“

§ 675e Abweichende Vereinbarungen

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, darf von den Vorschriften dieses Untertitels nicht zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers abgewichen werden.

(2) In den Fällen des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 2

1. sind § 675s Absatz 1, § 675t Absatz 2, § 675x Absatz 1, § 675y Absatz 1 bis 4 sowie § 675z Satz 3 nicht anzuwenden;
2. darf im Übrigen zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers von den Vorschriften dieses Untertitels abgewichen werden.

(3) Für Zahlungsvorgänge, die nicht in Euro erfolgen, können der Zahlungsdienstnutzer und sein Zahlungsdienstleister vereinbaren, dass § 675t Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist.

(4) Handelt es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher, so können die Parteien vereinbaren, dass § 675d Absatz 1 bis 5, § 675f Absatz 5 Satz 2, die §§ 675g, 675h, 675j Absatz 2, die §§ 675p sowie 675v bis 676 ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind; sie können auch andere als die in § 676b Absatz 2 und 4 vorgesehenen Fristen vereinbaren.¹¹²⁶

Kapitel 2 Zahlungsdienstvertrag¹¹²⁷

§ 675f Zahlungsdienstvertrag

(1) Durch einen Einzelzahlungsvertrag wird der Zahlungsdienstleister verpflichtet, für die Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler, Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt (Zahlungsdienstnutzer), einen Zahlungsvorgang auszuführen.

(2) Durch einen Zahlungsdienstrahmenvertrag wird der Zahlungsdienstleister verpflichtet, für den Zahlungsdienstnutzer einzelne und aufeinander folgende Zahlungsvorgänge auszuführen sowie gegebenenfalls für den Zahlungsdienstnutzer ein auf dessen Namen oder die Namen mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Zahlungskonto zu führen. Ein Zahlungsdienstrahmenvertrag kann auch Bestandteil eines sonstigen Vertrags sein oder mit einem anderen Vertrag zusammenhängen.

(3) Der Zahlungsdienstnutzer ist berechtigt, einen Zahlungsauslösedienst oder einen Kontoinformationsdienst zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Zahlungsdienstnutzers ist für die-

1126 QUELLE

31.10.2009.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

13.01.2018.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Für Zahlungsdienste im Sinne des § 675d Abs. 1 Satz 2 sind § 675q Abs. 1 und 3, § 675s Abs. 1, § 675t Abs. 2, § 675x Abs. 1 und § 675y Abs. 1 und 2 sowie § 675z Satz 3 nicht anzuwenden; soweit solche Zahlungsdienste in der Währung eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erbracht werden, ist auch § 675t Abs. 1 nicht anzuwenden. Im Übrigen darf für Zahlungsdienste im Sinne des § 675d Abs. 1 Satz 2 zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers von den Vorschriften dieses Untertitels abgewichen werden; soweit solche Zahlungsdienste jedoch in Euro oder in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht werden, gilt dies nicht für § 675t Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3.“
Artikel 2 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Handelt es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher, so können die Parteien vereinbaren, dass § 675d Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4, § 675f Abs. 4 Satz 2, die §§ 675g, 675h, 675j Abs. 2 und § 675p sowie die §§ 675v bis 676 ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind; sie können auch eine andere als die in § 676b vorgesehene Frist vereinbaren.“

1127 QUELLE

31.10.2009.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

sen nicht online zugänglich. Der kontoführende Zahlungsdienstleister darf die Nutzung dieser Dienste durch den Zahlungsdienstnutzer nicht davon abhängig machen, dass der Zahlungsauslösedienstleister oder der Kontoinformationsdienstleister zu diesem Zweck einen Vertrag mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister abschließt.

(4) Zahlungsvorgang ist jede Bereitstellung, Übermittlung oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von der zugrunde liegenden Rechtsbeziehung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger. Zahlungsauftrag ist jeder Auftrag, den ein Zahler seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs entweder unmittelbar oder mittelbar über einen Zahlungsauslösedienstleister oder den Zahlungsempfänger erteilt.

(5) Der Zahlungsdienstnutzer ist verpflichtet, dem Zahlungsdienstleister das für die Erbringung eines Zahlungsdienstes vereinbarte Entgelt zu entrichten. Für die Erfüllung von Nebenpflichten nach diesem Untertitel hat der Zahlungsdienstleister nur dann einen Anspruch auf ein Entgelt, sofern dies zugelassen und zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart worden ist; dieses Entgelt muss angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein.

(6) In einem Zahlungsdiensterahmenvertrag zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister darf das Recht des Zahlungsempfängers, dem Zahler für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments eine Ermäßigung oder einen anderweitigen Anreiz anzubieten, nicht ausgeschlossen werden.¹¹²⁸

§ 675g Änderung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

(1) Eine Änderung des Zahlungsdiensterahmenvertrags auf Veranlassung des Zahlungsdienstleisters setzt voraus, dass dieser die beabsichtigte Änderung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens dem Zahlungsdienstnutzer in der in Artikel 248 §§ 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehenen Form anbietet.

(2) Der Zahlungsdienstleister und der Zahlungsdienstnutzer können vereinbaren, dass die Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers zu einer Änderung nach Absatz 1 als erteilt gilt, wenn dieser dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Im Fall einer solchen Vereinbarung ist der Zahlungsdienstnutzer auch berechtigt, den Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung fristlos zu kündigen. Der Zahlungsdienstleister ist verpflichtet, den Zahlungsdienstnutzer mit dem Angebot zur Vertragsänderung auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung hinzuweisen.

(3) Änderungen von Zinssätzen oder Wechselkursen werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam, soweit dies im Zahlungsdiensterahmenvertrag vereinbart wurde und die Änderungen auf den dort vereinbarten Referenzzinssätzen oder Referenzwechsellkursen beruhen. Referenzzinssatz ist der Zinssatz, der bei der Zinsberechnung zugrunde gelegt wird und aus einer öffentlich zugänglichen und für beide Parteien eines Zahlungsdienstvertrags überprüfaren Quelle stammt. Referenzwechsellkurs ist der Wechselkurs, der bei jedem Währungsumtausch zu-

1128 QUELLE

31.10.2009.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

13.01.2018.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) hat Abs. 3 bis 5 in Abs. 4 bis 6 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 2 „einen Zahlungsauslösedienstleister oder“ nach „über“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 „Zahlungsauthentifizierungsinstruments eine Ermäßigung“ durch „Zahlungsinstruments eine Ermäßigung oder einen anderweitigen Anreiz“ ersetzt.

grunde gelegt und vom Zahlungsdienstleister zugänglich gemacht wird oder aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammt.

(4) Der Zahlungsdienstnutzer darf durch Vereinbarungen zur Berechnung nach Absatz 3 nicht benachteiligt werden.¹¹²⁹

§ 675h Ordentliche Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrags

(1) Der Zahlungsdienstnutzer kann den Zahlungsdiensterahmenvertrag, auch wenn dieser für einen bestimmten Zeitraum geschlossen ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern nicht eine Kündigungsfrist vereinbart wurde. Die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von mehr als einem Monat ist unwirksam.

(2) Der Zahlungsdienstleister kann den Zahlungsdiensterahmenvertrag nur kündigen, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde und das Kündigungsrecht vereinbart wurde. Die Kündigungsfrist darf zwei Monate nicht unterschreiten. Die Kündigung ist in der in Artikel 248 §§ 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehenen Form zu erklären.

(3) Im Fall der Kündigung sind regelmäßig erhobene Entgelte nur anteilig bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags zu entrichten. Im Voraus gezahlte Entgelte, die auf die Zeit nach Beendigung des Vertrags fallen, sind anteilig zu erstatten.

(4) Der Zahlungsdienstleister darf mit dem Zahlungsdienstnutzer für die Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags kein Entgelt vereinbaren.¹¹³⁰

§ 675i Ausnahmen für Kleinbetragsinstrumente und E-Geld

(1) Ein Zahlungsdienstvertrag kann die Überlassung eines Kleinbetragsinstruments an den Zahlungsdienstnutzer vorsehen. Ein Kleinbetragsinstrument ist ein Mittel,

1. mit dem nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens 30 Euro ausgelöst werden können,
2. das eine Ausgabenobergrenze von 150 Euro hat oder
3. das Geldbeträge speichert, die zu keiner Zeit 150 Euro übersteigen.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 erhöht sich die Betragsgrenze auf 200 Euro, wenn das Kleinbetragsinstrument nur für inländische Zahlungsvorgänge genutzt werden kann.

(2) Im Fall des Absatzes 1 können die Parteien vereinbaren, dass

1. der Zahlungsdienstleister Änderungen der Vertragsbedingungen nicht in der in § 675g Abs. 1 vorgesehenen Form anbieten muss,
2. § 675l Absatz 1 Satz 2, § 675m Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 5 sowie Satz 2 und § 675v Absatz 5 nicht anzuwenden sind, wenn das Kleinbetragsinstrument nicht gesperrt oder eine weitere Nutzung nicht verhindert werden kann,
3. die §§ 675u, 675v Absatz 1 bis 3 und 5, die §§ 675w und 676 nicht anzuwenden sind, wenn die Nutzung des Kleinbetragsinstruments keinem Zahlungsdienstnutzer zugeordnet werden kann oder der Zahlungsdienstleister aus anderen Gründen, die in dem Kleinbetragsinstrument selbst angelegt sind, nicht nachweisen kann, dass ein Zahlungsvorgang autorisiert war,
4. der Zahlungsdienstleister abweichend von § 675o Abs. 1 nicht verpflichtet ist, den Zahlungsdienstnutzer von einer Ablehnung des Zahlungsauftrags zu unterrichten, wenn die Nichtausführung aus dem Zusammenhang hervorgeht,

1129 QUELLE

31.10.2009.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

1130 QUELLE

31.10.2009.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

13.01.2018.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) hat Abs. 4 eingefügt.